Chinesischer Föderalismus und lokale Selbstverwaltung, 1898–1947: Verfassungsentwicklung, Kreisverwaltungs-Evidenz aus Zhejiang und chinesisch-amerikanischer Institutionenvergleich – Free China Movement

Free China Movement

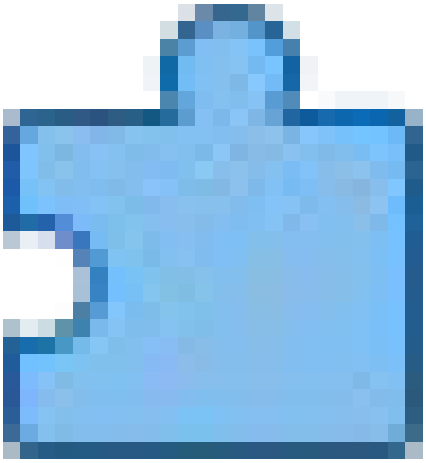
Version: v2.0 | 2026-10-21

© 2026 Free China Movement. All rights reserved.

Canonical edition:

https://freechina.live/china-news-updates/research-historical-verification/de-ct04-historical-research-master-1898-1947/

This document was generated from the final published text. The PDF is the authoritative download copy; the online edition above is the version of record.



Download: PDF（权威版） · Word（DOCX）

v2.0 ｜ 2026-10-21 ｜ Autor: Free China Movement

Zugehörige Arbeiten: englische Ausgabe: Chinese Federalism and Local Self-Government, 1898–1947（English edition）; Arbeiten derselben Reihe: 《未竟的地方自治：1909—1947 年中国省县宪制》、《从清末咨议局到民国省议会》、《从流亡咨询到民主制宪》； thematische Indizes: 中国联邦主义史研究文库、中国联邦主义论文集

Umfang und Einordnung: Diese Arbeit ist eine quellenkritische Studie zum chinesischen Föderalismus und zur lokalen Selbstverwaltung und steht für sich allein. Der genealogische Teil liest vergleichend die Vorschriften zur lokalen Selbstverwaltung von 1909, die Vorläufige Verfassung (临时约法) von 1912, die Provinzialverfassungs-Route und die Kreisautonomie-Ausgewogene-Kompetenzverteilung-Route (均权) von 1921–1924, die Verfassung der Politischen Vormundschaft (训政约法) von 1931, den Verfassungsentwurf vom 5. Mai (1936) (五五宪草) sowie die verfassungsgebenden Regelungen von 1946–1947 gegeneinander; der empirische Zhejiang-Teil konzentriert sich auf 1921–1947. Für 1898–1908, 1913–1919 und 1937–1945 ist die Abdeckung durch Originalquellen unzureichend; daher wird nicht behauptet, eine Gesamtgeschichte von 1898–1947 sei vollendet. Das frühe 82-seitige Mastermanuskript liegt nicht vor; eine lückenlose absatzweise Übernahme daraus kann nicht belegt werden; alle übrigen ungeprüften Punkte sind im Text und in den Einschränkungen am Ende einzeln vermerkt.

Zusammenfassung

Diese Arbeit verfolgt die Regelung der Provinz- und Kreisbefugnisse von den spät-Qing-Vorschriften zur lokalen Selbstverwaltung bis zur Verfassung der Republik China von 1947 und vergleicht gesetzlich zugewiesene Selbstverwaltungsaufgaben, fiskalische Kompetenzen, Verfahren zur Bestimmung lokaler Amtsträger und die administrative Aufsicht übergeordneter Ebenen. Die Vorschriften zur lokalen Selbstverwaltung von 1909, die Provinzialverfassung (省宪) von Zhejiang von 1921, die Verfassung der Politischen Vormundschaft von 1931, der Verfassungsentwurf vom 5. Mai (1936) und die Verfassung von 1947 zeigen, dass Selbstverwaltungsklauseln und zentraler administrativer Befehl gleichzeitig bestehen konnten; eine normativ zugewiesene Kompetenzverteilung ist nicht gleichbedeutend mit verwirklichter lokaler Selbstverwaltung. Anhand von Fallbeispielen aus der Kreisverwaltung Zhejiangs, dem Straßenbau und fiskalischen Berichten unterscheidet diese Arbeit zwischen rechtlicher Ermächtigung, Haushaltsansätzen, Baustatistiken und tatsächlichen Zahlungen und vergleicht anhand des U.S. Federal Highway Act von 1921 Kooperation und Aufsicht zwischen verschiedenen Regierungsebenen. Die Baukosten der Straßen von 1933 wurden unabhängig blind transkribiert und Posten für Posten mit den gedruckten Zwischensummen und der Gesamtsumme abgeglichen (siehe Anmerkungen zur Textkritik und Anhang 13); dennoch sind berichtete Baukosten nicht gleichbedeutend mit tatsächlichen Zahlungen aus den Kreiskassen, weshalb diese Arbeit daraus weder die tatsächliche Belastung der Kreiskassen berechnet noch fiskalische Verstöße feststellt oder Erfolg bzw. Scheitern des institutionellen Arrangements beweist; Gesetzesartikel, deren Originaldruck noch nicht verifiziert ist, werden nur als Textvergleich mit vermerktem Evidenzgrad behandelt, ohne direkten Einfluss oder Umsetzung abzuleiten. Die Studie weist darauf hin, dass die Schlüsselfrage der chinesischen lokalen Selbstverwaltung nicht nur darin besteht, ob die Verfassung lokale Aufgaben aufzählt, sondern ob fiskalische Verantwortung, administrativer Befehl, Wahlverfahren und überprüfbare Ausführungsnachweise eine kohärente institutionelle Bindung bilden können.

Schlüsselwörter / Keywords：联省自治；浙江省宪；县自治；财政联邦主

义；道路行政；中华民国宪法 / Autonomie der verbündeten Provinzen; Provinzialverfassung von Zhejiang; Kreisautonomie (xian); fiskalischer Föderalismus; Straßenverwaltung; Verfassung der Republik China (ROC)

Anmerkungen zur Textkritik

Einleitung

Warum hat ein Verfassungsvorhaben, das ausdrücklich die lokale Selbstverwaltung anstrebte, keine stabile Ordnung der Provinz- und Kreisbefugnisse hervorgebracht? Die bestehende Forschung führt das Problem häufig auf Warlord-Politik, Einigungskriege oder die Tradition des Zentralismus zurück; diese Erklärungen reichen jedoch nicht aus zu erklären, warum Kreisbudgets selbst bei Vorliegen von Provinzialverfassungstexten weiterhin einer Genehmigung entlang der Hierarchie bedurften, warum die administrative Rechenschaftspflicht des Kreisvorstehers weiterhin auf Provinzbehörden weisen konnte und warum im Straßenbau Finanzierung und Bauausführung nicht notwendig derselben Regierung angehörten. Diese Arbeit setzt nicht voraus, dass lokale Dezentralisierung der zentralen Koordination notwendig vorzuziehen ist; vielmehr nimmt sie „ob das institutionelle Arrangement tatsächlich betrieben werden kann und prüfbaren Bindungen unterliegt” als gemeinsamen Bewertungsmaßstab.

Material und Methode: Faksimiles von Gesetzes-Originaldrucken und offizielle Rechts-Webseiten können den normativen Text belegen; zeitgenössische Verwaltungsanweisungen, Haushaltsregeln und statistische Berichte können das administrative Design und die Meldekategorien belegen; erst Zahlungsbelege, Bauabnahmen und institutionelle Ausführungsarchive können den tatsächlichen Betrieb belegen. Diese Arbeit verwendet Grad A für Originaldruck-Faksimiles oder offizielle ursprüngliche Rechtstexte, für die diese Studie einen Sichtprüfungsvermerk hinterlegt hat; Grad B für historische Rechtstext-Transkriptionen, die noch nicht mit dem Originaldruck abgeglichen wurden, oder für offizielle Auslegungen mit nachprüfbarer Quelle; Grad C für spätere Forschung, Kataloge und vorläufige Transkriptionsstatistiken (selbst bei bereits gelesenen

wissenschaftlichen Volltexten ist jeweils gesondert „Sekundärliteratur” zu vermerken); Daten ohne unabhängige Transkription werden ausdrücklich als ungelöst markiert. Diese Einstufung ist kein endgültiges Urteil über alle historischen Tatsachen.

Historische Brücke: Die 《临时约法》 von 1912 und der Ausgangspunkt der Provinzialverfassungsfrage der verbündeten Provinzen

Dieser Abschnitt gehört zum neu hinzugefügten historischen Rahmen des Gesamtmanuskripts und ist keine vollständige Neuschreibung der Geschichte der spät-Qing-lokalen Selbstverwaltung oder der republikanischen Bewegung der verbündeten Provinzen. Er nutzt den normativen Text der staatlichen Gründung von 1912, um eine Zeitachse für den Vergleich der Provinzialverfassungen von 1921, der Nationalverfassung von 1923 und der Verfassung von 1947 zu etablieren; staatliche Rechtssätze und tatsächliche Ausführung müssen jeweils gesondert verifiziert werden.

1. Staatliche Souveränität und Rechtsstellung der Provinzen. Die Artikel 1 und 2 der 《中华民国临时约法》 von 1912 knüpften die Organisationsgrundlage der Republik und die Souveränität an das chinesische Volk (中华人民) bzw. die Gesamtheit der Staatsbürger (国民全体); Artikel 3 zählte die territoriale Zusammensetzung der Republik auf; Artikel 4 legte die staatliche Herrschaftsgewalt in den Senat, den provisorischen Präsidenten, die Staatsräte und die Gerichte. Daraus lässt sich feststellen, dass die Provinzen damals wichtige Einheiten des staatlichen Territoriums und der Repräsentationsordnung waren; daraus lässt sich jedoch nicht unmittelbar ableiten, dass die einzelnen Provinzen eine originäre Souveränität als Bundesglieder genossen. Ob ein föderales System vorliegt, muss weiterhin geprüft werden: ob lokale Kompetenzen verfassungsrechtlich garantiert sind, wie Streitigkeiten entschieden werden, wie Verfassungsänderungen erfolgen und ob die Finanzgewalt eigenständig ist.

2. Territoriale Repräsentation und Steuer- bzw. Finanzhoheit

sind getrennt zu beurteilen. Die Artikel 17 und 18 bestimmten, dass der provisorische Senat von den einzelnen Gebieten entsandte Vertreter umfasste: jede Provinz sowie die Innere und Äußere Mongolei und Tibet entsandten je fünf Personen, Qinghai eine Person; Wahlbezirke und Wahlverfahren wurden von den Orten bestimmt. Artikel 19 verlieh dem Senat zugleich die Befugnis, über nationale Steuergesetze, den Staatshaushalt und Anleihen des Staatsschatzes zu beschließen. Ersteres belegt, dass das provisorische staatliche Legislativorgan eine territoriale Repräsentationskomponente besaß; Letzteres belegt jedoch nicht, dass die Orte über ein vom Zentrum nicht veränderbares eigenständiges Steuerrecht verfügten. Um zu beurteilen, ob sich „Selbstverwaltung" als Wahlverfahren, fiskalischer Ermessensspielraum oder administrativer Stellvertretung manifestierte, müssen Wahlbekanntmachungen, fiskalische Beschlüsse und tatsächliche Einnahmen- und Ausgabenaufzeichnungen gesucht werden.

3. Militärische Befugnisse dürfen nicht über Zeitabschnitte hinweg zusammengesetzt werden. Artikel 32 der Verfassung von 1912 bestimmte, dass der provisorische Präsident das Oberkommando über Heer und Marine des ganzen Landes führte; die Artikel 33 bis 35 betrafen die Verwaltungsorganisation, das Personalwesen, Kriegserklärungen und Vertragsabschlüsse und sahen unterschiedliche Zustimmungsverfahren des Senats vor. Die Übergangsregelung des Ausführungsgesetzes zur Provinzialverfassung von Zhejiang von 1921 über die staatlichen Aufgaben vor Errichtung der Nationalverfassung sowie die Artikel der Nationalverfassung von 1923, welche die stehenden Heere der einzelnen Provinzen beschränkten, gehören zu unterschiedlichen institutionellen Phasen. Diese Arbeit stellt diese Texte nicht fälschlich als gleichzeitig gültiges einheitliches Verfassungssystem dar; insbesondere wird das „gesetzliche Oberbefehlsrecht" nicht fälschlich als tatsächliche Kontrolle über die einzelnen bewaffneten Kräfte umgeschrieben.

4. Interpretationsrahmen und falsifizierbare Fragen. Von 1912

bis 1947 sollten Souveränitätssubjekt, lokale Repräsentation, legislative Aufgaben, Steuerzahlung, militärisches Kommando, Amtsträger-Rechenschaft und Streitbeilegung jeweils sukzessive verzeichnet werden, statt vorauszusetzen, die chinesische Verfassungsordnung sei notwendig von der Autonomie der verbündeten Provinzen zum Zentralismus abgeglitten. Die Verfassung der Republik China von 1947 zählte die Befugnisse von Zentrum, Provinzen und Kreisen sowie die Selbstverwaltungsorgane auf Kreisebene auf und bot damit eine von den provisorischen Staatsorganen von 1912 verschiedene normative Ordnung; ob sie das institutionelle Design Zhejiangs von 1921 fortsetzte, muss anhand von Protokollen der verfassungsgebenden Versammlung, Entwurfsrevisionen, Behördenarchiven und tatsächlichen Ausführungsmaterialien geprüft werden. Das Kreisstraßenverzeichnis Zhejiangs von 1933 kann zur Prüfung der Meldekategorien der Straßenverwaltung verwendet werden, kann aber allein die Entstehung der gesamtstaatlichen föderalistischen Bewegung nicht erklären.

史料等级与引证 / Quellennachweis: [A—1912 Chinese official original facsimile personally inspected] 《臨時政府公報》第三十五號，1912-03-11，原印第 1–7 頁（PDF zero-based pp0–6），《中華民國臨時約法》第 1–4、17–19、32–35 條，https://commons.wikimedia.org/wiki/File:ROC1912-03-11 臨時政府公報 35.pdf. [A—official U.S. historical diplomatic reproduction, English translation] FRUS 1914, document52, 1912-03-20 enclosure,https://history.state.gov/historicaldocuments/frus1914/d52. [B—later Chinese transcription, checked against the original for the specified articles only]https://zh.wikisource.org/wiki/中華民國臨時約法. [A—official ROC legal webpage]https://www.president.gov.tw/Page/284/1241. Die genannten Klauseln von 1912 wurden anhand des chinesischen Originals visuell geprüft; es wird keine vollständige Kollation aller 56 Artikel, keine administrative Umsetzung und kein automatischer Bundesstatus behauptet.

Fünf. Die faktische Machtumgruppierung von 1911 und die nachfolgende Verfassungsgebung

Die vergleichende Studie zu Taiping und Xinhai-Revolution liefert

einen analytischen Rahmen, der in dieses Projekt einbezogen werden sollte, aber von den verfassungstextlichen Belegen getrennt gehalten werden muss: Ob lokale politische Macht existiert, lässt sich nicht allein daran ablesen, ob eine Provinz ihre Unabhängigkeit erklärt hat oder ob ein Selbstverwaltungssystem in den Text geschrieben wurde; vielmehr müssen militärisches Kommando, fiskalische Erhebung und Zahlung, Kontinuität der Verwaltungsorgane, Kooperation lokaler Eliten sowie die Frage, ob zentrale Befehle weiterhin ausgeführt wurden, jeweils gesondert beobachtet werden. Der Wert dieses Rahmens für diese Studie besteht nicht darin zu beweisen, dass der provinzielle politische Rückzug von 1911 die Autonomie der verbündeten Provinzen (联省自治), die ausgewogene Kompetenzverteilung (均权) oder die Kreisautonomie (xian) (县自治) von 1921–1947 unmittelbar „hervorgebracht” hätte; vielmehr hilft er, zwei verschiedene Ebenen zu unterscheiden: die faktische Machtumgruppierung und die verfassungsrechtliche Kodifizierung rechtlicher Befugnisse. Die militärisch-administrative Übernahme durch die Provinzen 1911 gehört zur faktischen Autoritätsverlagerung im Prozess des Dynastiezusammenbruchs; die Provinzialverfassungen, Provinz-Selbstverwaltungsgesetze, Kreisautonomie und Zentral-Provinz-Kreis-Kompetenzklauseln von 1921–1947 versuchten hingegen, lokale Macht in normative Befugnisse mit gesetzlichen Grenzen, Verfahren und Streitbeilegungsmechanismen zu überführen. Zwischen beiden mag ein institutionengeschichtlicher Zusammenhang bestehen; aus der zeitlichen Abfolge allein lassen sich jedoch weder föderale Eigenschaften noch textliche Überlieferung ableiten.

证据状态说明 / Evidenzstatus: 本节所用 1911 年制度框架来自已经发表的辛亥革命史研究（见正文引证），在本稿中仅作方法论桥梁；1911 年原始记录未为本稿独立核验，个案层面的主张未证。 / Der hier verwendete institutionelle Rahmen von 1911 stammt aus veröffentlichten Forschungen zur Xinhai-Revolution (siehe Textzitate) und dient in diesem Manuskript nur als methodologische Brücke; die zugrundeliegenden Primäraufzeichnungen von 1911 wurden für diese Studie nicht unabhängig geprüft, und fallspezifische Behauptungen bleiben unverifiziert.

Sechs. Die Umkehrung der Unabhängigkeit Shandongs: „Unabhängigkeitserklärung” und „effektive Macht” trennen

Shandong liefert ein wichtiges Gegenbeispiel. Die Ortschroniken Shandongs verzeichnen den 13. November 1911 als die Unabhängigkeitsversammlung in Jinan, die Gouverneur Sun Baoqi zwang, der Unabhängigkeit zuzustimmen und ihn zum Oberhaupt der provisorischen Regierung zu machen; am 24. November verkündete Sun wiederum die Aufhebung der Unabhängigkeit, und am Folgetag wurde die provisorische Regierung aufgelöst und der alte Gouverneurstitel wiederhergestellt. Die Ortschroniken verzeichnen ferner, dass Kräfte innerhalb der 5. Division der Neuen Armee und Druck von Yuan Shikais Seite an der Umkehrung beteiligt waren. Dieser Fall stützt eine begrenzte These: Eine provinzielle „Unabhängigkeitserklärung” war nicht automatisch gleichbedeutend mit stabiler militärischer, fiskalischer und administrativer Kontrolle; noch weniger darf das Erklärungsdatum unmittelbar als bereits entstandene verfassungsmäßige Selbstverwaltung gelesen werden. Er sollte als Negativfall in der Forschung zur Machtumgruppierung von 1911 dienen, um zu prüfen, ob Armeeloyalität, Behördenkontinuität und fiskalische Kontrolle sich wirklich von Beijing gelöst hatten, und nicht dazu, eine unmittelbare kausale Herkunft der späteren Autonomie der verbündeten Provinzen oder der Kompetenzstruktur von 1947 zu beweisen.

Quellenlokalisierungsnote. 1911 年原报影像尚未取得，但二手叙述已经推进到可核验的原载路径：Eine Studie von Zhang Dengde (张登德) aus dem Jahr 2012 in 《东岳论丛》 lokalisiert in ihren Anmerkungen 《山东独立纪事》 ausdrücklich in der 《齐鲁公报》 vom 15. November 1911, 《独立而人心安》 am 22. November sowie 《抚宪孙致北京内阁申密》 am 15. November; der Artikel vermerkt ferner, dass „Sun Baoqis Telegramm vom 23. Tag des neunten Mondmonats an das Qing-Kabinett” in 《近代史资料》 1956 Nr. 1 aufgenommen ist. Die Bestandsbeschreibung der Provinzbibliothek Shandong führt die 《齐鲁公报》 wiederum ausdrücklich als ihre wertvolle Zeitungssammlung aus der Xinhai-Revolutionszeit. Der nächste Schritt für die Shandong-Spur ist daher keine breite Suche mehr, sondern die Beschaffung der Ausgabenbilder vom 15. und 22. November 1911 bei der Provinzbibliothek Shandong bzw. den einschlägigen Mikrofilm-Zeitungsbeständen sowie die Prüfung der Telegramm-Seitenzahlen in 《近代史资料》 1956 Nr. 1. Der aktuelle

Grad bleibt B — Lokalisierungsnachweis; vor Erhalt der Originalseiten werden weder der Wortlaut des Originaltelegramms noch die Motive der Unabhängigkeitsaufhebung oder das exakte Zitat „Militär- und Regierungsangelegenheiten wie bisher" hochgestuft.

Suchkorrektur und alternativer Telegrammarchiv-Pfad. Zhang Dengdes Zitat „《近代史资料》 1956 Nr. 1" entspricht der Gesamt-Nummer 8 der Zeitschrift, nicht der Gesamt-Nummer 9; das auf der Website zum Gedenken an den Widerstandskrieg (抗日战争纪念网) vorgehaltene 161-seitige Scan-PDF der Gesamt-Nr. 8 wurde direkt geöffnet, und sein Inhaltsverzeichnis führt ausdrücklich das von Bian Xiaoxuan (卞孝萱) zusammengestellte 《山东假独立资料》. Die spätere 《近代史资料文库》 Bd. 7 druckte den Artikel nach; die von Forschern zitierten Seiten konzentrieren sich auf 615 und 617–618. Wichtiger noch zitiert die Studie von 2012 wiederholt die vom Historischen Institut der Shandong-Zweigstelle der Chinesischen Akademie der Wissenschaften zusammengestellte Auswahl 《孙宝琦电档中有关辛亥革命在山东的情况史料选辑》 in 《山东省志资料》 1961 Nr. 1, S. 24, 27, 30, 33–35; ein öffentliches Bestandsverzeichnis bestätigt 《山东省志资料》 1961 Nr. 1 wiederum als ein eigenständiges, lokalisierbares Scan-Volumen von ca. 26.61 MB. Daraus ergeben sich drei parallele Verifikationspfade: (1) die Originalausgaben der 《齐鲁公报》 vom 15. und 22. November 1911; (2) 《山东假独立资料》 in 1956 Nr. 1 / Gesamt-Nr. 8 sowie der Nachdruck von 2009; (3) die Sun-Baoqi-Telegrammarchiv-Auswahl in 《山东省志资料》 1961 Nr. 1. Gegenwärtig wurden nur der PDF-Träger der Gesamt-Nr. 8 und das Inhaltsverzeichnis direkt verifiziert; der Haupttext des 《山东假独立资料》 darin wurde noch nicht lokalisiert und visuell geprüft; die Telegrammarchiv-Auswahl von 1961 liegt ebenfalls noch nicht seitenweise vor, weshalb diese Materialien keinen konkreten Telegrammwortlaut auf Grad A heben können.

Seitenebene-Lokalisierungsnachtrag. Zwei weitere ausführbare Pfade zu Reproduktionen sind hinzugekommen. Erstens verzeichnet die Bibliographie einer späteren Doktorarbeit die 《孙宝琦电档中有关辛亥革命在山东的情况史料选辑》 ausdrücklich als 《山东省志资料》 1961 Nr. 1, S. 8–36; dies deckt sich mit den seitenweisen Zitaten der 2012-Studie zu S. 24, 27, 30, 33, 34–35 und zeigt, dass sich der Umfang des Zielartikels in dieser Ausgabe auf S. 8–36 eingrenzen

lässt. Zweitens gibt die 2012-Studie ferner die in 《山东参事文选》 Folge 7, S. 71–72 aufgenommenen Telegramme Sun Baoqis vom 13., 14. und 15. Tag des neunten Monats sowie die in 《中国近代史资料丛刊·辛亥革命（七）》 S. 339 und 343 aufgenommenen Telegramme vom 27. Tag des neunten Monats und 28. Tag des zehnten Monats an. Daraus ergibt sich eine konkrete Kreuzkollationstabelle: Telegrammarchiv-Auswahl 1961, S. 8–36 ↔ 《山东参事文选》 S. 71–72 ↔ 《辛亥革命（七）》 S. 339/343 ↔ 《齐鲁公报》 1911-11-15/22. Obiges sind sämtlich spätere bearbeitete Reproduktionen oder Lokalisierungsinformationen; abgesehen von der Originalausgabe der 2012-Studie wurden diese Zielseiten noch nicht direkt beschafft; der wortgetreue Telegrammwortlaut darf nicht zu einem vom Projekt persönlich eingesehenen Original hochgestuft werden.

Das ergänzende Kapitel zur Institutionengenealogie: Von den spät-Qing-Selbstverwaltungsvorschriften bis zur Nationalverfassung von 1947 (1898–1947)

Dieser Abschnitt verfolgt, wie sich die Organisationseinheiten der Selbstverwaltung, die fiskalische Entscheidungsgewalt, die Herkunft der Verwaltungschefs und die zentrale Aufsichtsgewalt in den verschiedenen Texten neu kombinierten. Sein Ziel ist es nicht, sämtliche früheren Institutionen durch eine spätere Verfassung zu erklären. Die Reformvorstellung von 1898 kann als Ausgangspunkt der Problemgeschichte dienen; der artikelweise Vergleich beginnt mit den auffindbaren Selbstverwaltungsvorschriften von 1909. Die Artikel von 1931 und 1936 verwenden historische Transkriptionen; die seitenweise Kollation mit dem offiziellen Originaldruck ist noch nicht abgeschlossen, weshalb sie nicht zu Faksimile-Belegen des Grads A hochgestuft werden dürfen.

Eins. Die lokale Selbstverwaltung von 1909: Lokales Gemeinwohl, Selbstverwaltungsfinanzen und behördliche Aufsicht nebeneinander

Artikel 1 der 《城镇乡地方自治章程》 (Vorschriften zur lokalen Selbstverwaltung in Städten, Gemeinden und Dörfern) von 1909 definierte Selbstverwaltung als die Besorgung lokaler Gemeinwohlangelegenheiten „zur Unterstützung der amtlichen Verwaltung” (辅佐官治), mit allgemeiner Wahl durch qualifizierte Honoratioren und Bevölkerung sowie Aufsicht durch die lokalen

Beamten; Artikel 5 rechnete Straßeninstandsetzung, Brücken, Gräben und dergleichen zu den Selbstverwaltungsaufgaben von Städten, Gemeinden und Dörfern. Damit wurde der Straßenbau bereits zu einer institutionalisierten lokalen öffentlichen Aufgabe, ohne jedoch Bundesglieder mit gegenüber dem Staat eigenständiger Souveränität zu schaffen. Die Artikel 90–93 führten als Finanzquellen lokales öffentliches Vermögen, Gemeinwohlabgaben (公益捐) und satzungsmäßige Geldbußen auf, wobei die Einführung und Änderung von Gemeinwohlabgaben der Genehmigung durch die lokalen Beamten bedurfte; die Artikel 98–101 richteten Verfahren für Haushalt, Rechnungslegung, Öffentlichkeit und Prüfung ein; die Artikel 102–103 erlaubten den lokalen Beamten, die Bücher zu überwachen und Selbstverwaltungsorgane im Wege des Gouverneursverfahrens abzuberufen. Somit bestanden Selbstverwaltungsaufgaben, Finanzierungsmittel, Beratungsbeteiligung und übergeordnete Kontrolle von Anfang an nebeneinander; aus dem Wort „Selbstverwaltung” allein lässt sich keine fiskalische Unabhängigkeit ableiten. Die tatsächliche Abdeckung der Artikel von 1909, die Wählerqualifikation und die Unterschiede in der lokalen Umsetzung müssen weiterhin anhand lokaler Archive geprüft werden.

来源与等级 / Provenienz — B：1909 年《城鎮鄉地方自治章程》历史转录第 1、5、90—93、98—103 条，历史转录逐条核读；官方原印未核：https://zh.wikisource.org/wiki/城鎮鄉地方自治章程。关于 1898 年思想前史，当前仅作研究问题框架，不宣称已取得 1898 年原始地方自治法。

Zwei. 1921–1924: Die Provinzialverfassungs-Route und die Kreisautonomie-Ausgewogene-Kompetenzverteilung-Route sind nicht identisch

Die Provinzialverfassung von Zhejiang von 1921, die Provinzialverfassung von Hunan von 1922 und der Provinzialverfassungsentwurf von Sichuan von 1923 rückten die provinzielle politische Körperschaft, die Selbstverwaltungsorgane und die Frage der staatlichen Zugehörigkeit in den Vordergrund; doch die Provinzialverfassungsbewegung darf nicht pauschal als Separatismus bezeichnet werden, und aus der bloßen Verkündung einer Provinzialverfassung darf nicht abgeleitet werden, dass die Provinzbevölkerung bereits Armee, Steuerquellen oder die Ernennung des Kreisvorstehers beherrschte. Die

Nationalverfassung von 1923 lieferte mit Zentral-, Provinz- und Kreisbefugnissen sowie der fiskalischen Absicherung der Kreise eine andere nationalrechtliche Struktur, die mit den Provinzialverfassungsentwürfen artikelweise verglichen werden muss. Sun Yat-sens 《建国大纲》 (Grundsätze des Staatsaufbaus) von 1924 verband in den Artikeln 16–18 wiederum den Aufbau der Kreisautonomie mit der Zuweisung zentraler und lokaler Befugnisse nach der Natur der Aufgaben: Lokale Selbstverwaltung war in diesem Design in erster Linie die Basisstufe des Staatsaufbaus und setzte nicht notwendig voraus, dass die einzelnen Provinzen Bundesglieder würden. Die konkreten Kompetenzartikel des Entwurfs von Zhang Junmai (张君劢) für die Konferenz über Staatsangelegenheiten von 1922 bedürfen noch der Versionskollation; vor Erhalt des Originals kann er nur als kandidierender Zwischentext dienen; daraus lässt sich keine einlinige Einflusskette von der Zhejiang- oder Hunan-Provinzialverfassung unmittelbar in die Verfassung von 1947 konstruieren.

来源与等级 / Provenienz — 1923 年国宪相关条文：据 A 级原印影像核读记录；1921 浙江、1922 湖南、1923 四川省宪及 1924《建国大纲》现用历史转录 B，链接及具体页码见正文相关各节文献注。1922 张君劢国是会议草案原印仍待校勘，直接影响链 UNVERIFIED。

Zwei-A. Zwei öffentliche Erklärungen des Hunaner Provinzparlaments von 1922: Verbündete Provinzen sind nicht gleich Abspaltung

Die 《正式开会通电》 (Telegramm zur förmlichen Eröffnung) des Hunaner Provinzparlaments vom 20. Mai 1922 und das 《应付时局主张联省主义宣言》 (Manifest für den Föderalismus der verbündeten Provinzen zur Bewältigung der Zeitlage) vom 17. Juni 1922 liefern zwei Beobachtungspunkte der zeitgenössischen politischen Argumentation: Die Provinzialverfassung wurde als Weg zur Förderung der Nationalverfassung und zur Wiederherstellung der Einheit gedeutet; die Autonomie der verbündeten Provinzen (联省自治) wurde als ein Prozess gedeutet, der von der Provinzautonomie über den zwischenprovinziellen Zusammenschluss hin zur Organisation einer gemeinsamen staatlichen Ordnung führte. Dies kann die Pauschalisierung widerlegen, alle Forderungen verbündeter Provinzen unmittelbar mit Unabhängigkeit und Spaltung gleichzusetzen; es kann jedoch nicht beweisen, dass

Wahlen, Finanzen sowie das Militär- und Regierungssystem unter der Hunaner Provinzialverfassung bereits ihrem Ideal entsprechend umgesetzt waren. Die historischen Transkriptionen der Erklärungen sind lokalisiert, doch die Originalausgaben der 《天津大公报》 sowie die entsprechenden Faksimiles des Amtsblatts des Hunaner Provinzparlaments müssen noch seitenweise verifiziert werden.

来源与等级 / Provenienz — B：1922 年湖南省议会 5 月 20 日通电 https://zh.wikisource.org/wiki/湖南省議會正式開會通電与 6 月 17 日宣言 https://zh.wikisource.org/wiki/湖南省議會應付時局主張聯省主義宣言，据历史转录；原印未目视。1923 年国宪的县财政与剩余权限逐条分析已保留在本稿后续浙江比较章节，不在本节重复。

Zwei-B. Fünf Prüfkriterien für Selbstverwaltungsinstitutionen: Rechtsstellung, Residualkompetenz, Wahlen, Finanzen und Rechtsbehelf

Beim Vergleich der Institutionen von 1909, 1923, 1931, 1936 und 1947 zerlegt diese Arbeit „Selbstverwaltung” in fünf überprüfbare Indikatoren: Erstens, ob lokale Befugnisse unmittelbar durch Verfassung oder Gesetz garantiert sind oder nur von übergeordneten Verwaltungsbehörden delegiert werden; zweitens, nach welchem Maßstab nicht aufgezählte Angelegenheiten zugewiesen werden und wer Kompetenzstreitigkeiten entscheidet; drittens, wie lokale Vertretungsorgane und Verwaltungschefs hervorgebracht und abberufen werden; viertens, ob Steuerquellen, Vermögen, Haushalt und Schulden von den Orten innerhalb vollziehbarer gesetzlicher Grenzen entschieden werden können; fünftens, ob bei Verletzung von Befugnissen eine ausübbare Überprüfung oder ein Rechtsbehelf existiert. Die fünf Indikatoren auf Gesetzesebene müssen jeweils mit Umsetzungsbelegen gepaart werden: Wahlaufzeichnungen, lokale Steuersatzungen, Kreiskassen-Einnahmen und -Ausgaben, Disziplinarbefehle übergeordneter Stellen, gerichtliche Urteile oder Streitentscheidungen legislativer Organe. Diese Methode ersetzt konkrete institutionelle Belege nicht durch die Etiketten „föderal” oder „unitarisch” und setzt die Existenz lokaler Selbstverwaltungsorgane nicht automatisch mit lokaler politischer Demokratie gleich.

来源与等级 / Provenienz — 分析框架属研究者方法论而非独立原始史料。1923 年第 128 条第 3、4 款与第 129 条的准确分工，已直接核对英文历史转录 https://en.wikisource.org/wiki/

Constitution_of_the_Republic_of_China_(1923)（B，原始中文印本未核）。

Drei. 1931–1936: Institutionalisierung der ausgewogenen Kompetenzverteilung und Schrumpfung der politischen Provinzautonomie

Artikel 59 der 《训政时期约法》 (Verfassung der Politischen Vormundschaft) von 1931 erklärte ausdrücklich, dass Zentral- und Lokalbefugnisse gemäß Artikel 17 der 《建国大纲》 das System der ausgewogenen Kompetenzverteilung (均权) annehmen; Artikel 60 erkannte an, dass die Orte im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche Vorschriften erlassen, diese jedoch zentralen Vorschriften nicht widersprechen dürfen; Artikel 61 überwies die Aufteilung der Besteuerung zwischen Zentrum und Orten der gesetzlichen Regelung; Artikel 62 zählte ausdrücklich sechs Kategorien von Missständen lokaler Besteuerung auf, die gesetzlich zu beschränken seien: Beeinträchtigung des öffentlichen Wohls, Beeinträchtigung zentraler Einnahmen, Doppelbesteuerung, Beeinträchtigung des Verkehrs, Diskriminierung von aus anderen Orten eingeführten Waren sowie die Erhebung von Durchgangssteuern auf lokale Güter. Artikel 63 wies Patente für Industrie und Handel sowie Monopolkonzessionen dem Zentrum zu; Artikel 64 verlangte, dass die Provinzen nach Erreichen der Periode des Verfassungsbeginns Zentral- und Lokalbefugnisse gemäß der 《建国大纲》 durch Gesetz im Einzelnen regeln. Dies zeigt, dass die „ausgewogene Kompetenzverteilung” bereits in das förmliche Vormundschafts-Grundgesetz eingegangen war; daraus darf jedoch nicht abgeleitet werden, dass die Orte bereits über eigenständige Steuern oder ausreichende Gesetzgebungsfähigkeit verfügten. Artikel 78 derselben Verfassung bestimmte, dass die Provinzregierung dem zentralen Befehl untersteht, Artikel 81, dass die Kreisregierung der Provinzregierung untersteht, und Artikel 82 richtete lediglich vorbereitende Organe für die Kreisautonomie ein; die in Artikel 79 angesprochene Wahl des Provinzgouverneurs war wiederum an das Erreichen der Periode des Verfassungsbeginns geknüpft. Die fiskalische Kompetenzsprache und das administrative Befehlssystem müssen daher getrennt gemessen werden.

Der 《五五宪草》 von 1936 machte diese Spannung noch deutlicher: Die Artikel 98–99 positionierten die Provinzregierung als Organ zur Ausführung zentraler Erlasse und zur Aufsicht über die lokale

Selbstverwaltung, wobei der Provinzgouverneur vom Zentrum ernannt und abberufen wurde; die Artikel 103–109 behielten dennoch das Design bei, den Kreis als Selbstverwaltungseinheit, die Wahl und Abberufung durch die Kreisbevölkerung sowie die Behandlung von Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten durch den Kreisvorsteher; Artikel 108 verlangte, dass Kandidaten für das Kreisvorsteheramt die zentrale Prüfung bestanden oder als qualifiziert anerkannt sein mussten, Artikel 109 bestimmte, dass der Kreisvorsteher bei der Behandlung von Auftragsangelegenheiten dem Befehl des Provinzgouverneurs untersteht. Artikel 129 setzte gesetzliche und Beschluss-Schwellen für lokale Steuererhebung, Schuldenaufnahme und Verträge zu Lasten der öffentlichen Kasse; Artikel 130 beschränkte inländische Warendurchgangssteuern; Artikel 144 bestimmte, dass in Kreisen, deren Selbstverwaltung noch nicht vollendet ist, der Kreisvorsteher von der Zentralregierung ernannt und abberufen wird. Daraus ist ersichtlich, dass 1936 nicht „die lokale Selbstverwaltung vollständig abschaffte", sondern dass die politische Eigenständigkeit der Provinzebene deutlich beschränkt wurde, während die Kreisautonomie als an Bedingungen geknüpftes institutionelles Ziel erhalten blieb. Die militärisch-politische Integration, der fiskalische Druck und die Bedrohung durch die japanische Aggression zwischen 1931 und 1936 sind Hintergrundmechanismen, die anhand von Verwaltungs- und Militärarchiven weiter zu prüfen sind, und keine monokausale Erklärung, welche diese Gesetzesartikel selbst beweisen könnten.

来源与等级 / Provenienz — B：1931 年《中華民國訓政時期約法》历史转录第 59—64、78—82 条：https://zh.wikisource.org/wiki/中華民國訓政時期約法；B：1936 年《五五憲草》历史转录第 98—109、129—130、144 条：https://zh.wikisource.org/wiki/五五憲草。网页转录逐条核对（B 级）；官方公报原印未核。

Vier. 1946–1947: Rückkehr der Provinzautonomie und Neukombination der dreistufigen ausgewogenen Kompetenzverteilung

Die Ortsinstitutionen-Prinzipien der Politischen Konsultativkonferenz von 1946 schlugen vor, die Provinz als höchste Einheit der lokalen Selbstverwaltung zu bestimmen, den Provinzgouverneur volksgewählt zu machen, Provinzialverfassungen erlassen zu können, soweit sie der Nationalverfassung nicht

widersprechen, und Zentral- und Provinzbefugnisse nach dem Prinzip der ausgewogenen Kompetenzverteilung (均权主义) aufzuteilen. Die Artikel 107–111 der Verfassung von 1947 zählten schließlich Zentral-, Provinz- und Kreisbefugnisse auf und wiesen nicht aufgezählte Angelegenheiten nach der Natur gesamtstaatlicher, gesamtprovinzieller und kreisweiter Angelegenheiten zu; die Artikel 112–117 regelten Provinz-Selbstverwaltungsvorschriften, den volksgewählten Provinzgouverneur und die gerichtliche Überprüfung, die Artikel 121–127 die Kreisautonomie, den Kreisrat, die Wahl des Kreisvorstehers sowie Auftragsangelegenheiten. Diese Struktur unterschied sich sowohl vom Entwurf von 1936 mit vom Zentrum ernanntem Provinzgouverneur als auch von einer unmittelbaren Nachbildung der Provinzialverfassungsbewegung von 1921–1922. Zwischen den Entwürfen vom April und November 1946 und der endgültigen Verfassung gibt es noch zu prüfende Textvarianten; insbesondere dürfen die Verhandlungsprinzipien von 1946 nicht fälschlich als das 1947 bereits umgesetzte Provinz-Selbstverwaltungssystem gelesen werden. Die vorsichtigere historische These lautet: Kreisautonomie, ausgewogene Kompetenzverteilung und Provinzautonomie — drei Vokabulare — wurden 1947 neu kombiniert; ob sie durch bestimmte Verfasser oder Konferenzen eine unmittelbare Überlieferung bildeten, bedarf noch der ursprünglichen verfassungsgebenden Aufzeichnungen.

来源与等级 / Provenienz — B：1946 年政协宪草修改原则及历史转录；1946 年 4 月《政治協商會議對五五憲草修正案草案》历史转录：https://zh.wikisource.org/wiki/政治協商會議對五五憲草修正案草案。A 级官方法律网页：1947 年中华民国宪法第 107—117、121—127 条：https://english.president.gov.tw/Page/94。1946 年 11 月 22 日送审附件、1947 原始公布公报与制宪逐条记录仍需原印对勘。

Thematische empirische Studie: Die unvollendete Provinzialverfassung — Zhejiang-Provinzialverfassung, Kreisfinanzen und der Vergleich lokaler Befugnisse zwischen China und den USA (1921–1947)

Die folgenden neun Kapitel bilden die thematische empirische Studie zu Zhejiang-Provinzialverfassung, Kreisfinanzen und dem Vergleich lokaler Befugnisse zwischen China und den USA.

Eins. Problembewusstsein, historiographischer Kontext und Beweismethode

Die Autonomie der verbündeten Provinzen (联省自治) darf nicht lediglich als eine politische Bewegung mit bereits entschiedenem Ausgang geschrieben werden. Diese Arbeit zerlegt sie zunächst in vier Kategorien überprüfbarer institutioneller Behauptungen: lokale Gesetzgebungsbefugnisse, den verfügbaren Grad lokaler Finanzen, die Rechenschaftsquelle lokaler Amtsträger sowie das Verhältnis lokaler Zwangsgewalt zur Staatsgewalt. Dass eine Provinz ihre Autonomie erklärt, verschafft ihr nicht schon von selbst die Rechtsstellung eines Bundesglieds; dass ein Kreis Haushaltsposten besitzt, bedeutet nicht schon von selbst, dass er tatsächliche Zahlungen kontrolliert. Diese Arbeit nimmt daher die Zhejiang-Provinzialverfassung von 1921 als normativen Ausgangspunkt, prüft anhand der Zhejiang-Kreisverwaltungs- und Straßenmaterialien von 1933–1935 den administrativen Prozess und etabliert sodann anhand des U.S. Federal Highway Act von 1921 sowie der Verfassung der Republik China von 1947 einen begrenzten Vergleich.

1. Zeitgenössische Rückschau von 1929: Verfassungstext und nicht umgesetzte Stadtordnung

Eine stadtpolitische Abhandlung in 《东方杂志》 Bd. 26 Nr. 17 von 1929 vertrat bei der Rückschau auf die Kapitel 15 und 16 der Zhejiang-Provinzialverfassung von 1921 über das System der besonderen Städte sowie der gewöhnlichen Städte und Gemeinden ausdrücklich die Auffassung, die Provinzialverfassung sei nicht umgesetzt worden, weshalb auch die betreffende Stadtordnung nicht feststehe. Der Artikel erörterte ferner die 1928 von der Nationalregierung erlassenen Organisationsgesetze für besondere und gewöhnliche Städte und wies darauf hin, dass die Einrichtung beratender Versammlungen an Bedingungen wie Errichtungsfristen, Genehmigungsverfahren und das noch nicht verkündete Wahlgesetz geknüpft war. Dies ist ein wichtiges zeitgenössisches „Umsetzungsstands”-Belegstück: Es stützt, im konkreten Bereich der Stadtordnung zwischen „verkündeter Norm” und „arbeitender Institution” zu unterscheiden, und macht die Wahlfristen und Ausführungsausschuss-Regelungen der Artikel 20–21 des Ausführungsgesetzes von 1921 empirisch prüfungsbedürftig. Diese

Rückschau von 1929 ist jedoch der institutionelle Kommentar des Autors, kein Ausführungsarchiv der Provinzregierung, keine provinzweite Kreiserhebung und kein Gerichtsurteil; allein aus einem „nicht umgesetzt" darf nicht behauptet werden, jede Klausel der Provinzialverfassung von 1921 habe an keinem Ort administrative Wirkung entfaltet. Die Arbeit sollte sie als zeitgenössischen Sekundärbeleg einordnen und weiter nach Kreis- und Provinzrats-Namenslisten, Ernennungen städtischer Organe, Selbstverwaltungsfinanzen und Beratungsprotokollen von 1921–1929 suchen, um lokale Praxis, institutionelle Unterbrechung und vollständiges Scheitern voneinander zu unterscheiden.

文献注 / Quellennote — B ZEITGENÖSSISCHE SEKUNDÄRE HISTORISCHE TEXT-TRANSKRIPTION (KEIN AMTLICHER UMSETZUNGSNACHWEIS): 《東方雜誌》1929 年第 26 卷第 17 期，市政制度论述,https://wikisource.org/wiki/東方雜誌/一九二九年廿六卷十七期; Originaldruckseite und Artikelautor NOCH NICHT VERIFIZIERT. Retrospektive Meinung von administrativem Beweis unterscheiden. 1921 浙江省憲法施行法 arts20–21 primäre Rechtstext-Transkriptionhttps://zh.wikisource.org/wiki/中華民國浙江省憲法施行法.

2. Staatliche Aufgaben in der Übergangszeit der Provinzialverfassung und Kontinuität der Rechtsordnung

Die Artikel 1–3 des 《中华民国浙江省宪法施行法》 (Ausführungsgesetz zur Verfassung der Republik China für Zhejiang) von 1921 zeigen, dass der Zhejiang-Verfassungstext nicht einfach behauptete, die Provinz löse sich von der Rechtsordnung der Republik China. Artikel 1 bestimmte, dass vor Errichtung der Nationalverfassung staatliche Aufgaben, soweit sie dem Staat zufallen sollten, vorläufig von der Provinz beraten und ausgeführt werden; Artikel 2 ließ die mit der Provinzialverfassung nicht unvereinbaren geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen der Republik China in der Provinz weiterhin Anwendung finden; Artikel 3 wahrte die Wirksamkeit der vor Inkrafttreten der Provinzialverfassung von der Republik China mit auswärtigen Staaten geschlossenen, Zhejiang betreffenden und bereits erfüllten Verträge und Abkommen. Die drei Artikel bildeten gemeinsam eine zusammengesetzte Übergangsstruktur: „Nationalverfassung noch nicht errichtet — vorläufige provinzielle Beschlussfassung und Ausführung — Fortgeltung bestehenden nationalen Rechts und auswärtiger Verpflichtungen". Das „vorläufig

von der Provinz beraten und ausgeführt” ist ein normativer Kompetenzanspruch; daraus darf nicht unmittelbar abgeleitet werden, die zentralen Organe hätten staatliche Aufgaben faktisch verloren, und die Provinzialverfassung darf nicht unmittelbar mit einer Unabhängigkeitserklärung staatlicher Souveränität gleichgesetzt werden. Im Vergleich mit Artikel 107 der Verfassung der Republik China von 1947, der zentrale ausschließliche Angelegenheiten aufzählt, und Artikel 111, der nicht aufgezählte Angelegenheiten behandelt, schlug das Ausführungsgesetz von 1921 bei noch unvollendeter nationaler Verfassung eine andere vorläufige Regelung vor. Beide liegen mehr als zwanzig Jahre auseinander; ihr institutioneller Einfluss muss anhand von Aufzeichnungen zur Nationalverfassungsentstehung, Ausführungsbefehlen lokaler Behörden und Streitentscheidungsarchiven zurückverfolgt werden; aus Textähnlichkeit darf keine Überlieferungsbeziehung abgeleitet werden.

3. Versionskollation der Zhejiang-Provinzialverfassung von 1921 und Trennung von „Verkündung” und „Inkrafttreten”

Die Forschung zur Zhejiang-Provinzialverfassung von 1921 und ihrem Ausführungsgesetz muss zwischen vorhandenen Artikeltranskriptionen, damals gedruckten Ausgaben, dem parlamentarischen Verabschiedungsverfahren und der tatsächlichen Ausführung durch lokale Organe unterscheiden. Die Diskussionsseite des Ausführungsgesetzes auf Wikisource verzeichnet 《浙江省法汇编》 第一辑 (1921) Originaldruck S. 22–25 und gibt die Scan-Signatur der Nationalbibliothek NLC416-12jh003053-43593 an; die Diskussionsseite zur Provinzialverfassung listet ferner die Versionsspur der 《新闻报》 (Shanghai) vom 8., 9., 10., 11., 12., 15. und 16. September 1921 mit der Fortsetzungsserie „Dritte Lesung verabschiedet die Zhejiang-Verfassung”. Am 13. Oktober 2026 wurden die Artikel 101 und 110 der Provinzialverfassung auf den Originaldruckseiten 15–16 des 《浙江省法匯編》 von 1921 sowie Artikel 16 des Ausführungsgesetzes auf S. 25 verifiziert; der gesamte Band und die 《新闻报》-Fortsetzung müssen noch kollationiert werden, die problematische Schriftform in Artikel 16 ist noch ungelöst. Bei der Kollation sollten vorrangig die Artikel 1–3 (staatliche Aufgaben und Fortgeltung alten Rechts), die Artikel 12–18 (Steuersystem, Bildung sowie Militärfinanz-Übergang) und die Artikel 20–23 (Ablösungsklauseln für lokale

Organe) verzeichnet und Textvarianten, Interpunktion, Daten sowie die Frage, ob es sich um Entwurf oder verkündete Fassung handelt, artikelweise verglichen werden. Selbst wenn alle Versionen wörtlich völlig übereinstimmten, bewiese dies nur die relative Stabilität des normativen Textes; ob Kreisräte organisiert, Steuern angepasst und die Militärfinanz-Übergabe vollzogen wurden, muss weiterhin anhand von Befehlen der Provinzregierung, Kreisfinanzbüchern und tatsächlichen Institutionsnamenslisten gesucht werden. Die Arbeit darf daher „verkündete Provinzialverfassung” nicht durch „umgesetzte Selbstverwaltung” ersetzen und darf aus der Verwaltungsstatistik von 1933 nicht rückwirkend ableiten, das Ausführungsgesetz von 1921 sei in Kraft getreten.

文献注 / Quellennote — A für die geprüften Seiten der Kompilation von 1921; C für die ungelöste Ziffer in Artikel 16; B/C für die ungeprüfte Zeitungsfortsetzung:https://zh.wikisource.org/wiki/Talk:中華民國浙江省憲法施行法 (浙江省法匯編 第一輯 1921 pp22–25; NLC416-12jh003053-43593);https://zh.wikisource.org/wiki/Talk:浙江省憲法 (上海新聞報 1921-09-08/09/10/11/12/15/16). Ursprünglicher Vergleich und Ausführung unverifiziert.

4. Allgemeines Wahlversprechen und Übergangs-Repräsentationsmechanismen

Die politischen Rechtsklauseln der Provinzialverfassung von 1921 dürfen nicht losgelöst von den vorläufigen Wahlregelungen des Ausführungsgesetzes bewertet werden. Artikel 4 des Ausführungsgesetzes verlangte, solange die Haushalte noch nicht erhoben seien, solle jeder Kreis zunächst unmittelbar einen Provinzrat wählen, und bestimmte, die Haushaltserhebung binnen drei Jahren abzuschließen; Artikel 6 ersetzte vorläufig die in der Provinzialverfassung vorgesehene Gesamtvolksabstimmung der gesamten Provinz durch die Abstimmung der Kreisrats- und Sonderstadtratsmitglieder; Artikel 7 ließ ferner Bildungsvereine, Bauernvereine, Arbeitervereine, Handelsvereine, Anwaltskammern und Pressevereine an der Zusammensetzung der provinziellen Wahlversammlung teilnehmen; Artikel 8 setzte vorläufig, solange die Kreisbevölkerung unklar war, zwanzig Kreisratsmitglieder je Kreis fest. Artikel 20 richtete die zweistufige Frist ein — zuerst Wahl der Provinz- und Kreisräte, sodann Wahl des Provinzgouverneurs und der Regierungsmitglieder —, Artikel 21

richtete zusätzlich einen neunköpfigen Verfassungsausführungsausschuss ein. Daraus ist ersichtlich, dass der Text zugleich das Ziel unmittelbarer Wahlen und — bei unzureichender Bevölkerungsstatistik — mittelbare, körperschaftliche Ersatzmechanismen enthielt. Ob tatsächliche Wahlen stattfanden, ob die Vertreterqualifikation der einzelnen Kreise anerkannt wurde und ob die Dreimonatsfrist eingehalten wurde, muss anhand von Wahlbekanntmachungen, Wählerlisten, Kreisratsprotokollen und Archiven des Ausführungsausschusses geprüft werden; aus dem Namen „Ausführungsgesetz" darf nicht abgeleitet werden, die Ausführung habe bereits stattgefunden.

文献注 / Quellennote — PRIMÄRE RECHTSTEXT-TRANSKRIPTION, KEIN FAKSIMILE. 中華民國浙江省憲法施行法, arts.4,6–8,20–21,https://zh.wikisource.org/wiki/中華民國浙江省憲法施行法; 1922 東方雜誌 vol.19 no.22 Reproduktionstranskriptionhttps://wikisource.org/wiki/東方雜誌/一九二二年十九卷廿二期. Umsetzungsaufzeichnungen nicht beschafft; keine Aufzeichnungen beobachteter Wahlen beschafft.

4A. Sechs Übergangsmechanismen des Ausführungsgesetzes: Justiz, Steuersystem, Bildung, Vermögen und Umsetzungsfristen

Das 《浙江省宪法施行法》 von 1921 war nicht bloß ein Wahlzeitplan. Werden seine dreiundzwanzig Artikel nach vollziehbaren Angelegenheiten klassifiziert, lassen sich mindestens sechs verschiedene Übergangstechniken identifizieren: (1) Die Artikel 1–3 legten vorläufig fest, solange Nationalverfassung und Provinzrecht noch unvollständig seien, die provinzielle Ausführung staatlicher Aufgaben, die bedingte Fortgeltung alten Rechts sowie die Fortdauer bestehender auswärtiger Verträge und Abkommen; (2) die Artikel 4–10 griffen, solange Voraussetzungen wie Haushalte, besondere Städte und das Geschworenensystem noch fehlten, zu befristeter Erhebung, mittelbarer Vertretung und aufgeschobener Anwendung; (3) Artikel 11 verlangte, binnen drei Jahren in jedem Kreis erstinstanzliche Gerichte einzurichten und, wo noch nicht eingerichtet, vorläufig Justizämter (司法公署) einzusetzen; (4) die Artikel 12–15 behandelten jeweils bestehende Steuersätze und Erhebungsmethoden, Pflichtbildungsfinanzen, die festgelegte Verwendung öffentlichen Bodens sowie die Vermögens- und Steueraufteilung nach Abspaltung besonderer Städte aus ihren

ursprünglichen Kreisen; (5) die Artikel 16–18 regelten vorläufig die Beratung über provinzielle Militärfinanzen, die mögliche Befehlsgewalt über stationierte Truppen sowie den Truppenreduktionsplan; (6) die Artikel 19–23 verlangten die Nachverabschiedung notwendiger Gesetze, die Anordnung zweier Wahlrunden, die Bildung eines neunköpfigen Ausführungsausschusses, die Vorlage einer Verfassungsrevision nach drei Jahren sowie das gleichzeitige Inkrafttreten mit der Provinzialverfassung. Diese Struktur zeigt, dass die Provinzialverfassung keine Verwaltungsmaschine war, die nach bloßer Verkündung von selbst laufen konnte: Wählerlisten, Justizorgane, Haushaltsbeschlüsse, Militärbefehle und fiskalische Übergaben bedurften jeweils eigener Ausführungsbelege.

文献注 / Quellennote — B: historische Rechtstext-Transkription, 浙江省宪法施行法 arts.1–23,https://zh.wikisource.org/wiki/中華民國浙江省憲法施行法; die Klauselpositionen des Gesetzes in 《浙江省法汇编》第一辑 (gedruckte S. 22–25) wurden nachträglich anhand des Originaldrucks verifiziert (Anhang 24), wobei eine vollständige Kollation des Bandes noch aussteht. Die Transkription von Art. 16 enthält die sichtbar korrupte Referenz „第一百另一条”; sie darf nicht stillschweigend emendiert werden. Nur Katalog: 陈益轩编《浙江制宪史》(1921), Ausführungsgesetz angeblich auf gedruckter S. 133,https://mtoou.info/jueban/74411.html. Zur Originaldruck-Verifikation des Gesetzes siehe Anhang 24.

5. Die Hunan-Provinzialverfassung von 1922: Staatliche Zugehörigkeit und Selbstverwaltungsrecht der Provinzbevölkerung nebeneinander

Artikel 1 der 《湖南省宪法》 von 1922 definierte Hunan als „autonome Provinz der Republik China” (中华民国之自治省), Artikel 4 bestimmte ferner, das provinzielle Selbstverwaltungsrecht gehöre der Gesamtheit der Provinzbevölkerung. Beide Artikel zusammengelesen stützen weder eine einfache Einordnung der Hunan-Provinzialverfassung als Souveränitäts-Unabhängigkeitserklärung losgelöst von der Republik China, noch gestatten sie, sie auf einige von zentralen Organen delegierte Verwaltungsangelegenheiten zu reduzieren. Das Telegramm des Hunaner Provinzparlaments vom 20. Mai 1922 betrachtete die Provinzialverfassung weiter als einen Weg, die Nationalverfassung zu fördern und eine Einheitsgrundlage zu schaffen. Diese

Materialien zeigen, dass zumindest in der öffentlichen Verfassungssprache provinzielle Selbstverwaltung und staatliche Einheit gleichzeitig politische Ziele sein konnten. Artikel und Telegramm können jedoch nur normative Ansprüche und politischen Ausdruck belegen; tatsächliche Wahlqualifikation, Haushaltsrechte des Parlaments, Kreisausführung und Armeekontrolle müssen weiterhin anhand von Archiven verifiziert werden. Im Vergleich mit der Zhejiang-Provinzialverfassung liefern die Hunan-Materialien einen unabhängigen Beobachtungspunkt zur Frage „wer ist das politische Subjekt des Selbstverwaltungsrechts"; im Vergleich mit der Verfassung von 1947 lässt sich aus bloßer Formulierungsähnlichkeit keine unmittelbare textliche Überlieferungsbeziehung herstellen.

文献注 / Quellennote — B — historische Rechtstext-Transkription, 《湖南省憲法》arts1,4,https://zh.wikisource.org/wiki/湖南省憲法; B — historische Transkription des 湖南省議會正式開會通電 (20. Mai 1922),https://zh.wikisource.org/wiki/湖南省議會正式開會通電. Originaldruck-Faksimiles und Umsetzungsaufzeichnungen nicht geprüft; keine Umsetzungsfolgerung.

6. Der Sichuan-Provinzialverfassungsentwurf von 1923: Provinzautonomie bedeutet nicht schon von selbst Provinzsouveränität

Artikel 1 des 《四川省宪法草案》 vom März 1923 nannte Sichuan eine autonome Provinz der Republik China, Artikel 3 legte die Grundlage des Selbstverwaltungsrechts in die Gesamtheit der Provinzbevölkerung, Artikel 5 beschränkte wiederum die provinzielle Selbstverwaltungsbefugnis ausdrücklich auf den Rahmen, der der Verfassung der Republik China nicht widerspricht. Die Artikel 6–8 schlugen besondere Regelungen vor für vorläufiges provinzielle Handeln, wenn das Zentrum seine Funktionen nicht ausübt, für nationale Gesetze und Verträge, die Provinzrechte berühren, sowie für das Verfahren der Anwendung nationalen Rechts in der Provinz. Die vier Artikelgruppen zusammengelesen zeigen eine innere Spannung: Der Entwurf versuchte zugleich, den tatsächlichen normativen Raum der Provinz zu erweitern, und nahm die Nationalverfassung als obere Grenze. Daher darf „autonome Provinz" nicht automatisch als „souveräne Provinz" übersetzt werden, und der Anspruch der Provinz, zentrale Erlasse zu beschränken, darf nicht als bereits gesamtstaatlich anerkannt

gelten. Wichtiger noch ist der Sichuan-Text ein Entwurf, keine bereits in Kraft getretene Verfassung; seine Bedeutung für das Denken der Autonomie der verbündeten Provinzen in den 1920er Jahren gehört auf die Ebene vergleichbarer Vorschläge, nicht auf die der Ausführungsleistung. Neben der Hunan- und der Zhejiang-Provinzialverfassung bewahrt der Sichuan-Fall diese Arbeit davor, die gesamte Bewegung durch eine einzige Provinz zu repräsentieren.

7. Kreisliches Vermögensrecht und die Vierzig-Prozent-Obergrenze in der Nationalverfassung von 1923

Die 《中华民国宪法》 von 1923 lieferte einen anderen institutionellen Design-Hinweis jenseits der Provinzialverfassungen. Ihr Artikel 124 bestimmte, dass die lokale Ebene in Provinzen und Kreise gegliedert ist; Artikel 127 verlangte, dass die Provinz ein volksgewähltes Parlament und einen Provinzverwaltungsrat (省务院) einrichtet; Artikel 128 nahm Kreisrat, Wahl des Kreisvorstehers, Kreisvermögen und Selbstverwaltungsfinanzen in die Artikel der Nationalverfassung auf. Besonders bemerkenswert ist Artikel 128 Abs. 3: Der Kreis genießt innerhalb der von ihm getragenen Provinzsteuergesamtsumme ein Rückbehaltungsrecht, das jedoch vierzig Prozent nicht übersteigen darf. Der Originaldrucktext setzt eine Obergrenze; er gewährt nicht jedem Kreis bedingungslos eine Mindestgarantie von 40% der Provinzsteuern; Artikel 128 Abs. 4 untersagte ferner der Provinzregierung, über Kreisvermögen und Selbstverwaltungsfinanzen zu verfügen, Artikel 129 überwies die Aufteilung der Provinz- und Kreissteuern der Beschlussfassung des Provinzparlaments, Artikel 131 verlieh den Kreis-Selbstverwaltungsangelegenheiten volle Vollzugsgewalt. Daraus entstand nicht eine einzige Klausel „lokaler fiskalischer Unabhängigkeit”, sondern eine Struktur, in der Verhältnisobergrenze, Vermögensschutz, Steuerhoheit des Provinzparlaments und Selbstverwaltungs-Vollzugsgewalt einander beschränkten. Die Artikel 127–131 sind auf den Originaldruckseiten 35–37 von 1923 verifizierbar; die Bestimmung des Artikels 26 über die Zuweisung nicht aufgezählter Befugnisse nach der Natur der Angelegenheiten und die Übergabe von Streitigkeiten an das Oberste Gericht findet sich ferner auf Originaldruckseite 10. Im Vergleich mit der Regelung von 1947 (Artikel 111), die Kompetenzstreitigkeiten dem Legislativ-Yuan zur Lösung überweist,

lassen sich die Textunterschiede bei Entscheidungsorgan und Kreisebene feststellen; aus bloßen Unterschieden dürfen jedoch weder historische Überlieferung noch Umsetzungsleistung abgeleitet werden.

Die unmittelbare Wahl des Kreisvorstehers in Artikel 128 Abs. 2 der Nationalverfassung von 1923 trat nicht bedingungslos sofort in Kraft. Die Klausel bestimmte ausdrücklich, dass, solange die Justiz noch nicht unabhängig und die untere Selbstverwaltung noch nicht vollendet sei, die unmittelbare Wahl des Kreisvorstehers und die entsprechenden Selbstverwaltungs-Verwaltungsregelungen keine Anwendung finden. Artikel 127 Abs. 2 griff für den Provinzverwaltungsrat ebenfalls zu einem stufenweisen Wahldesign: Grundsätzlich sollten fünf bis neun Provinzverwaltungsmitglieder von der Provinzbevölkerung unmittelbar gewählt werden; solange die unmittelbare Wahl noch nicht durchführbar war, konnte eine Wahlversammlung organisiert werden, und aktive Militärangehörige sowie Militärangehörige, deren Ausscheiden noch kein Jahr zurücklag, durften nicht als Provinzverwaltungsmitglieder amtieren. Dieses Detail macht die Ernennung des Kreismagistrats (县知事) durch den Provinzgouverneur in der Zhejiang-Provinzialverfassung von 1921, die bedingte unmittelbare Wahl in der Nationalverfassung von 1923 und die Wahl und Abberufung durch die Kreisbevölkerung in den Artikeln 123 und 126 der Verfassung von 1947 zu drei normativen Regelungen, die nicht miteinander vermischt werden dürfen. Sie können auch nicht unmittelbar beweisen, dass die einzelnen Kreise in den entsprechenden Jahren tatsächlich Wahlen abhielten; Wählerlisten, Wahlbekanntmachungen und Gründungsaufzeichnungen von Selbstverwaltungsorganen bleiben unabhängige Umsetzungsbelege.

Die Absätze 3 bis 5 des Artikels 128 derselben Nationalverfassung von 1923 teilten die kreisliche Finanzgewalt ferner in drei Instrumente: Der Steuerrückbehalt des Kreises ist auf 40% begrenzt; die Provinzregierung darf nicht über Kreisvermögen und Selbstverwaltungsfinanzen verfügen; bei Katastrophen oder unzureichenden Selbstverwaltungsfinanzen kann der Kreis einen Antrag stellen, nach Beschlussfassung durch das Provinzparlament aus der Provinzkasse bezuschusst zu werden. Artikel 129 überwies die Aufteilung der Provinz- und Kreissteuern der Beschlussfassung des Provinzparlaments. Steuerrückbehalts-Obergrenze,

Vermögensschutz und bedingte Bezuschussung dürfen nicht pauschal als „garantierte Zuweisungen” bezeichnet werden, geschweige denn als Beweis dafür, dass die Zhejiang-Straßenbaukosten von 1933 bereits aus den Kreiskassen gezahlt worden seien. Beim Vergleich dieser Klauseln mit dem Zhejiang-Verkehrsbudgetverhältnis von 1921 und der U.S.-Bundesstraßenbeihilfe von 1921 sollten Steuersatzsetzungsrecht, Rückbehaltsverhältnis, Vermögensschutz, Beihilfegenehmigung, Barauszahlung und Bauabnahme jeweils getrennt kodiert werden.

文献注 / Quellennote — A — 1923 擷華印書局《中華民國憲法》原印第 35—37 页（PDF 零基第 35—37 页），第 127 条第 2 款、第 128 条第 2—5 款及第 129 条，有原印目视核验记录，https://commons.wikimedia.org/wiki/File:NLC416-11jh007322-56095_中華民國憲法.pdf; A — 1947 ROC Constitution arts123,126, offizielle Präsidialamts-Webseitehttps://www.president.gov.tw/Page/284/1241; B — 1921 Zhejiang Constitution art128 Transkriptionhttps://zh.wikisource.org/wiki/浙江省憲法. Keine Wahlumsetzung und keine Kassenzahlungen festgestellt.

Vergleichende Ergänzungsnote: Die 30%-Obergrenze des Artikels 101 der Zhejiang-Provinzialverfassung von 1921 nimmt die Provinzeinnahmen als Nenner; die 40%-Rückbehaltsobergrenze des Kreises in Artikel 128 Abs. 3 der Nationalverfassung von 1923 nimmt die vom Kreis getragenen Provinzsteuern als Nenner; Artikel 107 Abs. 7 der Nationalverfassung von 1947 wiederum lässt das Zentrum die nationalen, provinziellen und kreislichen Steuern aufteilen. Gegenstand, Nenner und gesetzliche Funktion der drei sind verschieden; sie dürfen nicht addiert werden, und daraus lässt sich auch keine tatsächliche Zahlung beweisen. Artikel 101 der Provinzialverfassung von 1921 wurde bereits anhand des Originaldrucks verifiziert (siehe Anhang 25); dieser Vergleich stützt sich nicht auf andere ungeprüfte Artikel.

Zwei. Die Zhejiang-Provinzialverfassung von 1921: Befugnisse, Finanzen und Übergang

Der Schlüssel der Zhejiang-Provinzialverfassung liegt nicht darin, ob sie dem Namen nach zu den „Bundesverfassungen” gehört, sondern darin, dass sie versuchte, Kreisangelegenheiten, Steuern, Haushalt und Repräsentationssystem in eine rechtswirksame

Kompetenzstruktur einzupassen. Diese Arbeit unterscheidet die Artikel in dauerhafte Zuweisungen und Übergangsregelungen für die Zeit vor Errichtung der Nationalverfassung. Erstere beantworten, wer Gesetze erlassen, Steuern erheben und den Haushalt beraten darf; letztere beantworten, wie altes Recht, alte Steuern und Militärfinanzen während des institutionellen Übergangs weiterlaufen. Werden beide vermischt, wird die Übergangserlaubnis fälschlich als bereits gefestigtes Selbstverwaltungsrecht gelesen.

1. Von den Kreisbefugnissen der Provinzialverfassung zur Haushaltsgenehmigung

Die 《浙江省宪法》 von 1921 ist ein wichtiger Text zur Beobachtung der Kreisbefugnis-Regelungen innerhalb der Provinzialverfassungsbewegung, darf aber nicht mit der Nationalverfassung von 1923 oder der Verfassung der Republik China von 1947 vermischt werden. Die historische Artikeltranskription zeigt: Artikel 124 stellt eine Haushaltsverhältnis-Anforderung für provinzielle Verkehrsfinanzen auf; Artikel 126 unterscheidet provinzielle Fernstraßen und kreisliche Zweigstrecken; die Artikel 135–139 betreffen jeweils Kreisstraßen, Kreissteuern, produktive oder katastrophenhilfebehaftete Kreisanleihen sowie die Öffentlichkeit von Kreis-Haushaltsplänen und -rechnungen. Zugleich zeigt Artikel 128, der den Kreisvorsteher vom Provinzgouverneur ernennen lässt, dass die Aufzählung von Kreisfinanzen und Straßenangelegenheiten nicht automatisch mit der unmittelbaren Wahl des Kreisvorstehers einhergeht. 1933 richtete die Zhejiang-Verfahrensordnung für Kreis-Lokalhaushalte wiederum Genehmigungsverfahren durch das Provinzfinanzamt und das fachlich zuständige Amt ein; die Artikel 124–127 der Verfassung von 1947 regelten hingegen von einer anderen Verfassungsebene aus Kreisrat und Wahl des Kreisvorstehers. Die Unterschiede der drei Texte stützen eine begrenzte Schlussfolgerung: Kreisliche Straßenbefugnisse, fiskalische Eigenständigkeit, Verfahren zur Hervorbringung des Amtsträgers und Haushaltsaufsicht können sich auf verschiedenen Bahnen entwickeln; der einzelne Indikator „Aufstieg und Niedergang der Autonomie der verbündeten Provinzen” darf den artikelweisen Vergleich nicht ersetzen. Die Klauseln von 1921 stützten sich in der früheren Forschungsphase nur auf zuvor

registrierte historische Texttranskriptionen; Originaldruck, förmliche Umsetzung sowie Kreis-Ausführungsarchive von 1921–1933 sind noch zu prüfen.

2. Provinzkassenprüfung, kreisliche Vorschläge und Basisselbstschutz

Die 《浙江省宪法》 von 1921 wies nicht nur in den Artikeln 124, 126 und 135–139 Verkehr, Kreisstraßen und Kreisfinanzen zu, sondern richtete auf verschiedenen Ebenen auch verfahrensmäßige Kontrollen ein. Artikel 90 verlangte, dass Berichte über Provinzkasseneinnahmen und vom Rechnungshof gesiegelte Quittungsbelege für empfangene Gelder ausgestellt werden, Artikel 91 erlaubte dem Rechnungshof, Zahlungen zu verweigern, die nicht dem Haushalt oder dem Gesetz über vorläufige Ausgaben entsprechen; diese Bestimmungen binden unmittelbar Provinzkassenzahlungen und dürfen nicht ohne kreisliche Ausführungsmaterialien so gedeutet werden, als hätten die Kreisfinanzen bereits dieselbe Prüfung akzeptiert. Artikel 97 bestimmte, dass mehr als ein Drittel der Kreise, je Kreis mit mindestens eintausend Wählern gemeinsam unterzeichnet, dem Provinzparlament Gesetzesvorlagen vorschlagen können; stimmt das Provinzparlament nicht zu, wird der Entwurf den Kreisräten und Sonderstadträten zur Abstimmung vorgelegt. Er bettete das Beteiligungsrecht der Kreise in das provinzielle Gesetzgebungsverfahren ein; ob es je tatsächlich ausgelöst wurde, muss weiterhin anhand von Wähler-Mitunterzeichnungen, Vorlagen und Abstimmungsaufzeichnungen geprüft werden. Artikel 153 erlaubte den Bewohnern von Städten und Gemeinden, zum Selbstschutz Schutztrupps (保卫团) zu organisieren, was seiner Natur nach nicht einer regulären kreislichen Armee gleichkommt. Die obigen Designs zeigen im Vergleich mit der Kreisvorsteher-Straßenbau-Belohnungs- und Bestrafungskette sowie der Kreishaushalts-Genehmigungskette von 1933, dass legislative Beteiligung, fiskalische Prüfung, personelle Aufsicht und Basisselbstschutz gleichzeitig bestehen können, ohne einander zu ersetzen.

3. Die Textspannung zwischen Provinz- und Kreissteuern

Die Steuerklauseln in der 《浙江省宪法》 von 1921 dürfen nicht nur selektiv gelesen werden. Artikel 99 bestimmte in weiter Formulierung, dass die verschiedenen Abgaben der Provinz (本省) zu

den Provinzeinnahmen gehören und von der Provinzregierung gesetzmäßig erhoben werden; Artikel 136 wahrte hingegen die angestammten Kreisabgaben (县固有捐税) und erlaubte den Kreisen, im Rahmen, der den Provinzgesetzen nicht widerspricht, Kreissteuern, Provinzsteuerzuschläge und andere öffentliche Einnahmen festzusetzen. Wird das „本省” des Artikels 99 als sämtliche innerhalb der Provinzgrenzen anfallenden Steuern verstanden, besteht zwischen beiden Artikeln eine oberflächliche Spannung; wird es als provinzielle Steuerarten verstanden, ist der Kreissteuerraum größer. Allein aus dem transkribierten Text lässt sich diese Mehrdeutigkeit nicht beseitigen; es müssen die damalige Steuerartenklassifikation, das Ausführungsgesetz und die Provinz- und Kreisfinanzbücher geprüft werden. Artikel 124 bestimmte, dass provinzielle Verkehrsfinanzen mindestens 5% der Provinzhaushaltsausgaben ausmachen, bestimmte dadurch aber nicht, dass Kreisstraßen 5% der Finanzen erhalten; Artikel 126 unterschied ferner zwischen von der Provinz gebauten Provinzfernstraßen und von Kreisen, Städten und Gemeinden gebauten inneren Zweigstrecken. Das neue Unternehmens-Genehmigungsverfahren der Kreishaushaltsordnung von 1933 zeigte ferner, dass Projektantrag, Steuerquellenzuweisung, Haushaltsverabschiedung und tatsächliche Auszahlung nicht dieselbe Befugnis sind. Der U.S. Federal Highway Act von 1921, der lokale Mittelbeschaffung unter unmittelbarer staatlicher Kontrolle als staatliche Kofinanzierung anerkannte, liefert gerade eine methodologische Gegenüberstellung: Finanzierungsquelle und Verfügungsgewalt müssen in getrennten Spalten verzeichnet werden, doch die Systeme beider Länder sollten nicht gleichgesetzt werden.

4. Die Übergangsklauseln der Provinzialverfassungs-Steuerhoheit

Die oberflächliche Spannung zwischen Artikel 99 und Artikel 136 der 《浙江省宪法》 von 1921 muss zusammen mit Artikel 12 des am selben Tag verkündeten 《中华民国浙江省宪法施行法》 gelesen werden. Artikel 99 formulierte die „verschiedenen Abgaben der Provinz” (本省各种赋税) als Provinzeinnahmen, Artikel 136 wahrte die angestammten Kreisabgaben und verlieh den Kreisen die Fähigkeit, unter provinzialgesetzlichen Beschränkungen Kreissteuern und Zuschlagsteuern festzusetzen; Artikel 12 des Ausführungsgesetzes bestimmte weiter, dass vor Beschlussfassung über Änderung oder

Aufhebung durch Provinz-, Kreis- und Stadträte bestehende Steuersätze und Erhebungsmethoden vorläufig beibehalten werden, und dass solche, die gegen Steuerprinzipien verstoßen, binnen drei Jahren schrittweise zu korrigieren seien. Dies ist keine Klausel automatischer Verwirklichung der Kreissteuerhoheit, sondern eine Zeitbrücke zwischen altem und neuem Steuersystem: Die Aufzählung von Befugnissen in der neuen Verfassung ändert nicht am Verkündungstag synchron die ursprünglichen Steuerbehörden, Erhebungssätze und Kasseneinzahlungswege. Ihre falsifizierbare administrative Prüfung besteht darin, kreisweise die Kreisrats-Steuersatzungsbeschlüsse, die tatsächlichen Kreissteuererhebungsbücher, die Provinz- und Kreis-Teilkassenbücher sowie Korrekturbefehle von 1921–1924 aufzusuchen und „gesetzliche Befugnis", „beschlossenen Steuersatz" und „tatsächlich erhobenen Steuerbetrag" zu unterscheiden. Insbesondere darf die Zhejiang-Kreis-Lokalhaushaltsordnung von 1933 nicht rückwirkend als unmittelbare Umsetzung des Ausführungsgesetzes von 1921 gelesen werden: Beide stehen in unterschiedlichen politischen und rechtlichen Kontexten; sofern keine institutionellen Entwicklungsarchive gefunden werden, dürfen sie nur als fiskalische Kontrollmechanismen verschiedener Jahrzehnte zwischen Provinz und Kreisen gegenübergestellt werden.

文献注 / Quellennote — PRIMÄRE RECHTSTEXT-TRANSKRIPTIONEN, KEINE FAKSIMILES. 浙江省憲法 (9. Sept. 1921), arts. 99,136,https://zh.wikisource.org/wiki/浙江省憲法; 中華民國浙江省憲法施行法 (9. Sept. 1921), art. 12,https://zh.wikisource.org/wiki/中華民國浙江省憲法施行法; 1922 東方雜誌 vol.19 no.22 Texttranskriptionhttps://wikisource.org/wiki/東方雜誌/一九二二年十九卷廿二期. Gedruckte Originalausgabe von 1921 nicht visuell geprüft. Behauptungen: B-Zugang für Transkriptionen; administrative Umsetzung UNVERIFIED.

5. Militärfinanzen und provinzielle Truppen in der Zeit vor Errichtung der Nationalverfassung

Die Artikel 16–18 des Ausführungsgesetzes liefern einen unabhängigen Hinweis zur Prüfung des Verhältnisses zwischen der Autonomie der verbündeten Provinzen und der militärischen Einheit. Artikel 16 übergab unter der Bedingung der noch nicht

errichteten Nationalverfassung die vor Juli 1921 von Zhejiang gezahlten Militärfinanzen vorläufig dem Provinzparlament zur Beratung und Verifizierung; Artikel 17 bestimmte, dass vor Errichtung der Nationalverfassung stationierte Truppen „vom Provinzgouverneur befehligt werden können” (得由省长统辖); Artikel 18 verlangte von der Provinzregierung, einen Truppenreduktionsplan vorzulegen und dem ersten Provinzparlament zu unterbreiten. Die drei Artikel betreffen jeweils die Genehmigung von Militärfinanzen, die mögliche Befehlsgewalt über stationierte Truppen und die Vorlagepflicht eines Truppenreduktionsplans; sie beweisen nicht, dass der Provinzgouverneur tatsächlich alle stationierten Truppen beherrschte, und beweisen nicht, dass die Truppenreduktion ausgeführt wurde. Insbesondere die vorhandene Transkription des in Artikel 16 zitierten Provinzialverfassungs-Artikels enthält einen mutmaßlichen Schriftfehler, der erst anhand des Originaldrucks von 1921 überprüft werden muss und nicht eigenmächtig zu einer bestimmten Artikelnummer umgeschrieben werden darf. In der nächsten Phase sollten Militärfinanzhaushalte, tatsächliche Zahlungsbelege, Truppenzugehörigkeitsbefehle und Truppenreduktions-Ausführungslisten jeweils getrennt archiviert werden; es sollte vermieden werden, Wehrpflichtigenbevölkerung, Polizeistärken, Schutztrupps oder Truppenstationierungszahlen zu einem einzigen Indikator „militärischer Autonomie” zusammenzufassen.

文献注 / Quellennote — spätere Transkriptionen und ZWEI verschiedene Originaldruck-Zeugen (Kompilation von 1921 und Periodikum von 1922). 中華民國浙江省憲法施行法, arts.16–18,https://zh.wikisource.org/wiki/中華民國浙江省憲法施行法; 《東方雜誌》1922 年第 19 卷第 22 期原印第 26—27 页（PDF 零基第 215—216 页）, https://commons.wikimedia.org/wiki/File:NLC404-01J002290-25829_東方雜誌_1922 年 19 卷 22 期.pdf. Die gedruckten Seiten von 1922 wurden am 2026-10-12 und 2026-10-13 visuell geprüft: Die gedruckte S. 26 lokalisiert Artikel 16 und S. 27 lokalisiert die Artikel 17–18, doch ihr verfassungsrechtlicher Querverweis bleibt mehrdeutig; die späteren Transkriptionen geben „第一百另一條” wieder. Artikel 101 ist ein semantischer Kandidat, keine authentifizierte wörtliche Emendation. Die ursprüngliche Gesetzeskompilation von 1921 (NLC416-12jh003053-43593, gedruckte S. 25 / PDF-Index 27) wurde am 2026-10-13 visuell

geprüft; die Schriftform des Artikel-16-Querverweises sowie tatsächliche Militärzahlungs- oder Befehlsaufzeichnungen bleiben unverifiziert.

校勘假说 / Kollationshypothese (Artikel 16 des Zhejiang-Ausführungsgesetzes von 1921; B-Grad-Transkriptionsvergleich, keine Originaldruck-Feststellung): Die vorhandenen Online-Transkriptionen von Wikisource und 《东方杂志》 1922 Bd. 19 Nr. 22 geben die in Artikel 16 zitierte Provinzialverfassungs-Artikelnummer sämtlich als „第一百另一條” wieder, was nicht wörtlich als gültige Artikelnummer gelesen werden darf. Ferner beläuft sich laut historischer Transkription des Artikels 101 der 《浙江省宪法》 von 1921 die Obergrenze der von Zhejiang getragenen staatlichen Regierungsausgaben auf 30% der Provinzeinnahmegesamtsumme; da Artikel 16 des Ausführungsgesetzes unmittelbar anschließend bestimmt, dass vor Errichtung der Nationalverfassung alte Militärfinanzen vorläufig vom Provinzparlament verifiziert und beraten werden, ist Artikel 101 ein prüfenswerter kandidierender Querverweisartikel, keine bereits bewiesene Korrektur. Am 13. Oktober 2026 wurden die Originaldruckseite 25 (PDF zero-based S. 27) des 《浙江省法匯編》 von 1921 sowie die Originaldruckseite 15 (PDF zero-based S. 17) des Artikels 101 der Provinzialverfassung desselben Jahres verifiziert und mit der Zeitschriften-Originaldruckseite 26 von 1922 verglichen; die konkrete Schriftform des Artikel-16-Querverweises ist noch nicht verlässlich identifiziert; es kann noch nicht beurteilt werden, ob es sich um Satz-, Abschreib- oder Versionsvariante handelt. Keine Version kann unmittelbare tatsächliche Militärfinanzzahlungen beweisen.

Drei. Vom Verfassungsversprechen zur Kreisverwaltungs-Genehmigungskette von 1933

Die Kreisvorsteher-Straßenbau-Belohnungs- und Bestrafungsordnung von 1933, die Kreis-Lokalhaushaltsordnung und Einzelfallbeschlüsse der Provinzregierungssitzungen ermöglichen es der Forschung, die abstrakte Zentral-Lokal-Dichotomie zu überwinden. Es existieren mindestens vier möglicherweise getrennte Glieder: der Kreis schlägt Pläne vor, die Provinz genehmigt den Haushalt, die Orte führen das Bauvorhaben aus, die übergeordnete Stelle diszipliniert den Kreisvorsteher. Dass

eine provinzielle Behörde einen Vorschlag zur Anpassung einer kreislichen Finanzinstitution genehmigt, beweist nur, dass sie zu einem bestimmten Zeitpunkt Genehmigungsgewalt ausübte; ohne Ausführungsbefehle, Bücher und hin- und hergehende amtliche Schreiben des Kreises lässt sich nicht ableiten, die Kreisregierung habe die Anpassung bereits vollzogen.

1. Die Ausführungskette der Kreisvorsteher-Straßenbau-Belohnungs- und Bestrafungsordnung von 1933

Die 《浙江省各县县长筑路奖惩暂行规程》 (Vorläufige Ordnung über Belohnung und Bestrafung der Kreisvorsteher der einzelnen Kreise Zhejiangs beim Straßenbau) auf der Originaldruckseite 45 der 《浙江民政月刊》 Bd. 3 Nr. 3–4 von 1933 umfasst sieben Artikel. Artikel 2 zählte die Bedingungen für die Auszeichnung des Kreisvorstehers auf, darunter fristgerechte Fertigstellung von Straßenbauprojekten, Leistungen beim Frondienst-Straßenbau (徵工筑路), Beschaffung von Straßengeldern, Überwindung finanzieller Schwierigkeiten zur Förderung des Straßenbaus sowie Mobilisierung der Bevölkerung zum Bau ländlicher Straßen; Artikel 3 zählte disziplinierbare Umstände auf wie nicht fristgerechte Fertigstellung, schwache Leistung beim Frondienst-Straßenbau, schwache Mittelbeschaffung sowie Baustillstand oder vergeudete Arbeitsgelder. Artikel 4 bestimmte Belohnungsformen wie Verdienstvermerk, Belobigungsurkunden, Verdienstmedaillen und Beförderung; Artikel 5 unterschied zwei Arten von Belohnungsverfahren: Verdienstvermerke werden vom Bauamt gemeinsam mit dem Zivilverwaltungsamt geprüft und festgestellt; Belobigungsurkunden, Verdienstmedaillen und Beförderungen werden von beiden Ämtern gemeinsam der Provinzregierung zur Prüfung und Bearbeitung vorgelegt. Hier dürfen nicht alle Belohnungen und Bestrafungen pauschal als dasselbe Genehmigungsverfahren der Provinzregierung zusammengefasst werden; Artikel 6 nahm die jährliche Bewertung zum Prinzip, in besonderen Umständen konnte das Bauamt jederzeit tätig werden. Das gesetzliche Subjekt der Ordnung ist der Kreisvorsteher, das Aufsichtsglied liegt bei den Provinzämtern und der Provinzregierung. Der kreisliche Straßenbau darf daher nicht bloß nach dem Kreis, in dem die Strecke liegt, als „autonom” zugeordnet werden; ferner sollte geprüft werden, ob die personelle Bewertung des Kreisvorstehers und die übergeordnete Baugenehmigung die Projektprioritäten beeinflussen. Die Ordnung

gehört jedoch zum normativen Text, nicht zu einer tatsächlichen Belohnungs- und Bestrafungsliste oder einem Kreisstraßen-Abnahmebeleg.

文献注 / Quellennote — (A Original-Primärfaksimile, verifiziert anhand des Originalseiten-Prüfvermerks): 《浙江民政月刊》1933 年第 3 卷第 3–4 期，原印第 45 页，PDF zero-based index51, 浙江省各縣縣長築路獎懲暫行規程 Arts1–7.https://commons.wikimedia.org/wiki/File:NLC404-01J002066-24509_浙江民政月刊_1933 年 3 卷 3–04 期.pdf. Manche Formulierung zusammengefasst statt zitiert; vor der endgültigen Veröffentlichung ist eine zeichenweise Kollation erforderlich.

2. Die Genehmigungsebenen der Kreis-Lokalhaushaltsordnung von 1933

Die am 12. Mai desselben Jahres von der Zhejiang-Provinzregierung verkündete 《浙江省各县编制地方预算暂行办法》 (Vorläufige Maßnahmen zur Aufstellung lokaler Haushalte durch die einzelnen Kreise Zhejiangs), siehe 《浙江民政月刊》 Bd. 3 Nr. 3–6, Originaldruckseiten 28–29. Artikel 2 rechnete die verschiedenen kreislichen lokalen Einnahmen sowie die von der Provinz zugewiesenen Zuschussgelder (省款拨补款) zu den Jahreseinnahmequellen; Artikel 4 verlangte, angestammte Einnahmen nach dem Durchschnitt der tatsächlichen Einnahmen der letzten drei Jahre zu veranschlagen; Artikel 5 bestimmte, dass neu unternommene lokale Vorhaben zunächst dem Provinzfinanzamt gemeinsam mit dem fachlich zuständigen Amt zur Genehmigung vorzulegen seien, und ihre Mittel erst dann in den Haushalt aufgenommen werden dürften. Artikel 8 verlangte ferner, dass sich die kreisliche Haushalts-Einnahmen-Ausgaben-Klassifikation, -Konten und -Formate an der vom Zentrum erlassenen Haushaltssatzung orientieren; Artikel 10 verwendete ein Zehntel der ursprünglichen Kreissteuern als Rücklage für Vorbehaltsmittel; Artikel 11 bestimmte, dass die Inanspruchnahme von Vorbehaltsmitteln zunächst dem Provinzfinanzamt zur Genehmigung vorzulegen sei. Daraus folgt: Dass der Kreis Haushaltsaufstellungsverantwortung trägt, bedeutet nicht, dass der Kreis unbeschränkt Einnahmen schaffen, neue Vorhaben genehmigen oder Vorbehaltsmittel verwenden dürfte. Die Forschung sollte „Kreisvorschlag — Provinzgenehmigung — tatsächliche Zahlung” in verschiedene Archivknoten aufteilen und weiter nach kreislichen Berichten, Genehmigungen der

Provinzämter und Rechnungslegungsbelegen suchen. Die Verkündung der Maßnahme beweist auch nicht, dass alle Kreise sie strikt befolgten.

文献注 / Quellennote — (A Original-Primärfaksimile, gestützt durch einen Originalseiten-Prüfvermerk): 《浙江民政月刊》1933 年第 3 卷第 5–6 期，原印第 28–29 页，PDF zero-based indices34–35, 浙江省各縣編制地方預算暫行辦法 Arts2,4,5,8,10–11.https://commons.wikimedia.org/wiki/File:NLC404-01J002066-24510_浙江民政月刊_1933 年 3 卷 5–06 期.pdf. Die Regel ist normativ; ursprüngliche kreisliche Belege/Genehmigungsbefehle noch nicht wiederbeschafft.

3. Von der Haushaltsregel zum provinziellen Einzelfallbeschluss

Zwischen institutionellem Artikeltext und administrativer Umsetzung liefert der Auszug aus der Zhejiang-Provinzregierungssitzung vom Mai 1933 einen rückverfolgbaren Zwischenbeleg. Der 《五月份行政报告》 (Verwaltungsbericht Mai) der Provinzregierung verzeichnet auf der Originaldruckseite 10, dass die 578. Sitzung am 2. Mai den vom Finanzamtsleiter vorgeschlagenen Entwurf der 《各县编制地方预算暂行办法》 verabschiedete; die Maßnahme wurde sodann am 12. Mai von der Provinzregierung verkündet. Bemerkenswerter noch verzeichnet die Originaldruckseite 11, dass die 582. Sitzung am 19. Mai einen weiteren Vorschlag des Finanzamtsleiters behandelte — „das Finanzbüro des Kreises Deqing (德清县) aufzulösen und stattdessen von der Kreisregierung eine Abteilung einrichten zu lassen” — mit dem Beschluss „verabschiedet”. Dies ist eine konkrete kreisliche Finanzinstitutions-Organisationsentscheidung auf Provinzebene, deren Beleggrad höher liegt als abstrakte Provinz-Kreis-Kompetenzbehauptungen; sie ist jedoch noch kein Beweis dafür, dass die tatsächliche Auflösung und Zusammenlegung des kreislichen Organs vollzogen, das Personal übergeben oder der Grad fiskalischer Autonomie des Kreises verändert wurde. Könnten die anschließenden Personal-, Haushalts- und amtlichen Schriftaufzeichnungen der Deqing-Kreisregierung beschafft werden, ließe sich prüfen, wie sich der provinzielle Beschluss in kreisliche Finanzverwaltung übersetzte. Es zeigt auch, dass beim Vergleich der Kreisautonomie Organisationssetzungsgewalt, Haushaltsaufstellungsgewalt, Einnahmenaufteilungsgewalt und Ausgabengenehmigungsgewalt jeweils getrennt gemessen werden

sollten; die „Existenz oder Nichtexistenz eines Kreisfinanzbüros” darf nicht die gesamte fiskalische Fähigkeit ersetzen.

4. Persönliche Belohnung und Bestrafung des Kreisvorstehers und projektbezogene fiskalische Sanktionen

Die Artikel 2–6 der Zhejiang-《各县县长筑路奖惩暂行规程》 von 1933 nahmen fristgerechte Fertigstellung, Frondienst-Straßenbau, Mittelbeschaffung und dergleichen Leistungen in die Belohnung, Bestrafung und jährliche Bewertung des Kreisvorstehers auf; das Provinzbauamt, das Zivilverwaltungsamt und die Provinzregierung bildeten eine übergeordnete personelle Aufsichtskette. Die Artikel 2, 7, 11–14 des U.S. 《联邦公路法》 von 1921 hingegen banden die staatliche Ausführung durch Mechanismen wie unmittelbare Kontrolle der Kofinanzierung durch die staatliche Straßenbehörde, bundesstaatliche Genehmigung technischer Pläne, Zahlung nach Erfüllung des Fortschritts sowie bei mangelhafter Instandhaltung neunzig Tage Nachbesserung und Aussetzung der Genehmigung neuer Projekte. Ersteres wirkt unmittelbar auf die dienstliche Bewertung des Kreisvorstehers, Letzteres auf Projektfinanzen, Bauaufsicht und Instandhaltungsverantwortung. Beide verkörpern übergeordnete Kontrolle lokaler Straßenangelegenheiten; aus der Strenge der Ordnung allein darf jedoch nicht auf das Maß der Autonomie geschlossen werden; es müssen jeweils Belohnungs- und Bestrafungsentscheidungen, Abnahmeberichte, Zahlungsbelege und Instandhaltungsaufzeichnungen aufgesucht werden.

5. Finanzgrade, administrative Gliederung und statistische Jahre

Tabelle 7 der 《浙江民政月刊》 von 1935 ordnete die monatlichen Verwaltungsausgaben der einzelnen Kreise des Jahres 1933 nach Grad, Kreisanzahl und Kreisnamen; sie gehört zum Vergleich von Verwaltungsausgabenstandards oder -graden, nicht zu kreisweisen tatsächlich gezahlten Büchern. Tabelle 8 listete die Organisationszahlen von Bezirken (区), Stadtvierteln (坊), Gemeinden (乡), Städten (镇), Nachbarschaften (闾) und Gassen (邻) auf; sie spiegelt die administrative Gliederung wider und beweist nicht unmittelbar lokale Wahlen oder eigenständige Steuerhoheit. Tabelle 15 verzeichnete die Polizeistärkenänderung von 1933, Tabelle 16 trug im Originaldruck-Haupttext ausdrücklich den Titel Vergleich der Wasser- und Landpolizeistärken des 21. Jahres der Republik (1932), was mit dem im Inhaltsverzeichnis aufgeführten

22. Jahr nicht übereinstimmte; obwohl beide Tabellen die Gesamtsumme 11,910 aufwiesen, dürfen sie nicht addiert werden. Die Wehrpflichtigenbevölkerung von 1932 in Tabelle 29 ist erst recht keine aktive Armee. Der Kreisverwaltungs- und Föderalismusvergleich sollte daher mindestens Veröffentlichungsjahr, das von der Statistik bezeichnete Jahr, administrative Ebene, Beobachtungseinheit sowie den Unterschied zwischen Haushaltsstandards und tatsächlichen Zahlungen kennzeichnen.

6. Die Beweisgrenzen von Polizeistärken, Waffen und Militärgewalt

Die Polizei- und Bevölkerungstabellen der 《浙江民政月刊》 Bd. 5 Nr. 4 von 1935 bilden keinen einheitlichen „kreislichen Militarisierungsindex”. Tabelle 15 spiegelt die Änderung der Wasser- und Landpolizeistärken der Organe der öffentlichen Sicherheit im 22. Jahr der Republik (1933) wider, Tabelle 16 trug im Haupttext den ausdrücklichen Titel Vergleich der Wasser- und Landpolizeistärken des 21. Jahres der Republik (1932), was mit dem im Inhaltsverzeichnis aufgeführten 22. Jahr nicht übereinstimmte: Landpolizei 10,208, Wasserpolizei 1,702, zusammen 11,910. Tabelle 17, erschienen in der unteren Hälfte derselben Originaldruckseite 19, trug ferner den Titel „Statistische Tabelle über Gewehre und Munition der Wasser- und Landorgane der öffentlichen Sicherheit Zhejiangs” und wies ausdrücklich Juni des 23. Jahres der Republik (Juni 1934) aus; Gegenstand der Statistik sind Gewehre und Munition der Organe der öffentlichen Sicherheit, nicht kreisliche Armeen. Tabelle 29 ist die Wehrpflichtigenbevölkerung des 21. Jahres der Republik (1932). Die vier Tabellen betreffen verschiedene Jahre — 1932, 1933 und 1934 — sowie verschiedene Beobachtungseinheiten — Polizeistärken, Waffen, Bevölkerung; daraus lässt sich keine kreisliche Militärbefehlsgewalt oder eigenständige Bewaffnung ableiten. Um Militärgewalt zu beweisen, müssen Satzungen von Schutztrupps, Militärfinanzen, tatsächliche Befehlsketten, Einberufungsbefehle und Waffen- und Munitionszuteilungsbelege zurückverfolgt werden; die Armee-Klauseln der Verfassung von 1947 dürfen nicht rückwirkend auf die Klassifikationen von 1932–1934 angewendet werden.

文献注 / Quellennote — (A Originalfaksimile): 《浙江民政月刊》1935 年第 5 卷第 4 期, Tabellen15–17 und 29, PDF zero-based pp24–25,41–42, insb. Tabelle17 gedruckte S.19 (民國二十三年六月).

https://commons.wikimedia.org/wiki/File:NLC404-01J002066-24536_浙江民政月刊_1935年5卷4期.pdf.

Vier. Fiskalische Autonomie: Gesetzliche Steuerquellen, Haushaltsverfahren und Zahlungsbelege

Fiskalische Autonomie ist kein Synonym für irgendeine Haushaltszahl. Steuerquellenzuweisung, Haushaltsaufstellung, Projektgenehmigung, Mittelbeschaffungsweise, tatsächliche Zahlung, Prüfungs-Rechenschaft und Schuldentilgung bilden jeweils verschiedene institutionelle Glieder. Die Analyse dieser Arbeit zu Zhejiang-Bauausgaben und Kreisstraßen-Baukosten ersetzt daher „Haushaltsstandard", „Baukostenschätzung", „Tabellen-Zwischensumme" oder „provinzielle Ausgaben" nicht gegenseitig. Bei in der Forschung aufgetretenen Transkriptionsdifferenzen entspricht es der historischen Methode eher, ihre Kollationsaufzeichnungen und Definitionsfragen zu bewahren, als gewaltsam eine ordentliche Gesamtsumme zu erzeugen.

Die konkurrierenden Erklärungen der Zhejiang-Fiskalkrise

Zum Verhältnis zwischen Verkehrsbau und Fiskalkrise in Zhejiang in den 1930er Jahren sollte nicht die monokausale Erzählung „übermäßiger Straßenbau führt notwendig zur Fiskalkrise" verwendet werden. Die 2026 in 《史林》 veröffentlichte Studie von Xu Yang (徐杨) nimmt den 《浙江省调查团报告》 des Völkerbund-Experten als Ausgangspunkt und schlägt vor, dass die fiskalische Ausgabenstruktur und der Rückgang lokaler fiskalischer Einnahmen die Krise ebenso erklären könnten, und erinnert die Forscher an die regionalen und industriellen Erträge des Verkehrsbaus. Dieses wissenschaftliche Urteil ist eine zu prüfende konkurrierende Erklärung, keine Tatsachenfeststellung, die ursprüngliche Einnahmen- und Ausgabenbücher unmittelbar ersetzen könnte. Besonders bemerkenswert ist, dass das von dem Artikel zitierte Material „十年来之浙江建设经费" (Zehn Jahre Zhejiang-Baufinanzen) der 《浙江省建设月刊》 von 1937 besagt, dass nach 1930 Verkehrsbau- und andere Finanzen möglicherweise nicht mehr vollständig im Einnahmen-Ausgaben-Bericht des Finanzamts abgebildet waren, während das Bauamt ein eigenes Einnahmen-Ausgaben-System besaß. Wenn der Bericht des Finanzamts Bauamtsprojekte ausließ, könnte die unmittelbare Verwendung der

Gesamtausgaben des Finanzamts als Nenner der Straßenfinanzen die Baulast unterschätzen; würden umgekehrt die Bauamtsbücher und die Finanzamtszuweisungen doppelt addiert, könnten die Ausgaben überschätzt werden. Vorrangig sollten der 《浙江地方财政第一次调查报告》 von Zhang Miao (张淼) von 1934, der 1934 von der Nationalen Wirtschaftskommission zusammengestellte Untersuchungsbericht des Völkerbund-Experten sowie die Aufschlüsselungstabelle der Bauamtsfinanzen von 1937 gegengelesen und Jahr für Jahr die buchhalterischen Verbindungen zwischen abteilungsübergreifenden Überweisungen, Darlehen, kaufmännischen Vorschüssen und kreislichen Erhebungen rekonstruiert werden. (Literaturnote: Xu Yang (徐杨), 〈”国联”调查报告与 20 世纪 30 年代浙江新式交通建设的重估〉, 《史林》 2026 Nr. 1, S. 44–53, 218; Schaal u.a., 《浙江省调查团报告》, 《全国经济委员会报告汇编》 dritter Sammelband, 1934, S. 97–102; einschlägige Finanztabellen der 《浙江省建设月刊》 1937 Bd. 10 Nr. 11; Untersuchungsbericht von Zhang Miao (张淼) von 1934, S. 5. Die letzteren drei sind unverifizierte Originalliteratur.)

Zwei Nenner und ein Residuum der Wirtschaftsbaufinanzen

Die Tabelle 3 auf S. 134 der Nr. 10 der 《浙江社会科学》 von 2024 von Xu Yang listet die vom Zhejiang-Finanzamt berichteten jährlichen Wirtschaftsbaufinanzen und Finanzausgaben von 1927–1936 auf. Diese Studie transkribierte sie vorläufig Jahr für Jahr anhand des durchsuchbaren Textes des öffentlichen PDF und summierte Wirtschaftsbaufinanzen von 24.124 Mio. Yuan und Finanzausgaben von 300.043 Mio. Yuan, mit einer gewichteten Quote von ca. 8.04% im Tabellenmaßstab. Derselbe Artikel stellt jedoch anhand von Bauamtsmaterialien von 1937 fest, dass die Zehnjahres-Gesamtsumme der Wirtschaftsbaufinanzen ca. 50.02 Mio. Yuan betrug, wovon die Ausgaben des Bauamtsystems ca. 16.686 Mio. Yuan ausmachten; nach Einbeziehung der Bauamtsausgaben in die Gesamtausgaben schätzte der Autor den Wirtschaftsbauanteil auf ca. 15.8%. Diese beiden Quoten sind nicht verschiedene Algorithmen desselben Buchungsbestands, sondern statistische Maßstäbe mit unterschiedlicher Abdeckung. Besonders bemerkenswert ist, dass 24.124 + 16.686 nur 40.810 Mio. Yuan ergeben, während zu ca. 50.02 Mio. Yuan noch eine buchhalterische oder klassifikatorische Differenz von ca. 9.210 Mio. Yuan verbleibt. Diese Differenz könnte Ausgaben außerhalb von Tabelle 3 des

Finanzamts, Überweisungen, Haushalts-/Rechnungslegungsmaßstäbe oder spätere Neuklassifikationen betreffen; vor Erhalt der Tabelle 2 des Bauamts von 1937 und der ursprünglichen Jahresbücher des Finanzamts sollte die Differenz nicht eigenmächtig verteilt werden, geschweige denn 15.8% als unabhängig verifizierte präzise Tatsache gelten. Die Tabellendaten von 1927 sind Haushaltsansätze; die Gesamtausgaben von 1928 und 1929 schlossen einen Teil der Schuldkosten nicht ein; nach 1930 besaß das Bauamt ein eigenes Buchungssystem — all dies erfordert jährliche Kennzeichnung. (Literaturnote: Xu Yang (徐杨), 〈近代浙江省财政中经济建设支出刍论〉, 《浙江社会科学》 2024 Nr. 10, Tabelle 3 auf S. 134 sowie einschlägige Erläuterungen, DOI:10.14167/j.zjss.2024.10.013; Tabelle 2 der Zehnjahresausgaben des Bauamts in der 《浙江省建设月刊》 von 1937, die ursprüngliche Tabelle ist noch zu prüfen.)

3. Zweimalige Lesekorrektur der kreislichen Zwischensummen der Baukosten

Die Kollationsgeschichte der Baukostenspalte der Kreisstraßen auf den Originaldruckseiten 31–37 ist selbst eine beweismethodische Aufzeichnung. Die frühe nicht-blinde vorläufige Transkription der 18 nicht-leeren kreislichen Zwischensummen durch die Forschung summierte sich auf 487,237.360 Yuan, was um 9,398.600 Yuan von der Gesamtsumme 496,635.960 Yuan auf der Originaldruckseite 37 abwich; einzelne Lesungen wurden zwischenzeitlich in verschiedenen Phasen fälschlich gelesen und wieder korrigiert, und Yiwus 11.660 Kilometer wurden ebenfalls fälschlich als 11,660 Yuan Baukosten gelesen, woraus die bereits zurückgezogene Behauptung von 19 Kreisen mit 498,897.360 Yuan und einer Überschreitung von 2,261.400 Yuan entstand. Die unabhängige Blind-Transkription vom Oktober 2026 (der zweite Bearbeiter gab Posten für Posten vom Originaldruck ein, ohne vorhandene Zahlen vorab zu sehen) lokalisierte schließlich die Differenzquelle: die Fehllesung dreier gedruckter Zwischensummen durch die vorläufige Transkription — Yinxian (鄞县) gedruckt 138,000.000 Yuan (vorläufig als 128,000.000 Yuan gelesen), Fenghua (奉化) gedruckt 23,091.000 Yuan (vorläufig als 23,691.800 Yuan gelesen), Zhenhai (镇海) gedruckt 14,780.000 Yuan (vorläufig als 14,780.600 Yuan gelesen) — der Nettobetrag der drei Fehler belief sich genau auf 9,398.600 Yuan. Mit den gedruckten Zwischensummen als Maßstab summieren sich die 18

Posten genau auf 496,635.960 Yuan, auf den Pfennig genau mit der gedruckten Gesamtsumme übereinstimmend. Der Originaldruck wies auf der Zwischensummen- und Gesamtsummenebene keine unausgeglichene Stelle auf; die frühere Differenz war ein Produkt der Transkriptionsgeschichte, kein arithmetisches Problem des Buches, und wies erst recht nicht auf irgendeinen überlesenen Kreis hin. Die Reproduzierbarkeit der Forschung liegt nicht darin, solche Leseänderungen zu verbergen, sondern Erstlesung, Zurückziehung, Neulesung und Originalseiten-Lokalisierung zu bewahren und mit der unabhängigen Blind-Transkription als endgültiger Prüfung zu arbeiten (Daten siehe Anhang 13).

文献注 / Quellennote — A（原印影像）：《浙江省公路統計》1933 年，原印第 31—37 页，PDF 零基 38—44 页；https://commons.wikimedia.org/wiki/File:NLC511-027032013015344-16332_浙江省公路統計.pdf。Baukostendaten nach der unabhängigen Blind-Transkription vom Oktober 2026: 18 gedruckte kreisliche Zwischensummen summieren sich auf 496,635.960 Yuan, mit der gedruckten Gesamtsumme übereinstimmend; die Summe der einzelnen Posten beträgt 496,735.960 Yuan; Posten und Zwischensummen weichen nur in den beiden Gruppen Jiaxing und Wukang voneinander ab (siehe Anhang 10, 13).

3A. Spaltenzuweisung der „25.920″ auf Seite 37: Kreisstraßen-Kilometer dürfen nicht fälschlich als Baukosten verbucht werden

Bei der erneuten visuellen Prüfung der Originaldruckseite 37 der 《浙江省公路统计》 von 1933 wurde eine Spaltenfalle entdeckt, die die kreisweise Baukostensummierung äußerst leicht verzerren kann: Die für den Kreis Ninghai (宁海县) aufgeführten 25.920 stehen in der Spalte „里数（公里)” (Meilenzahl (Kilometer)), und die kreisliche Zwischensumme ist ebenfalls in Klammern in dieser Spalte aufgeführt; die Spalte „建筑费（元)” (Baukosten (Yuan)) dieses Kreises weist keine entsprechende Zahl auf. Die danebenstehende „车站马路” (Bahnhofsstraße) des Kreises Jiashan (嘉善县) mit 1,300.000 steht hingegen tatsächlich in der Baukostenspalte. Daher dürfen Ninghais 25.920 Kilometer nicht als 25.920 Yuan umgeschrieben werden, und Ninghai darf nicht zusätzlich als Kreis mit Baukosten-Zwischensumme aufgeführt werden; die unabhängige Blind-Transkription bestätigt, dass Ninghai zu den 12 Gruppen ohne gedruckte Baukosten-Zwischensumme gehört, deren

Straßen-Baukostenspalten sämtlich leer sind (siehe Anhang 13). Yiwus 11.660 sind tatsächlich Kilometer, dürfen nicht als 11,660 Yuan Baukosten gezählt werden; die alte vorläufige Transkription von 19 Kreisen mit 498,897.360 Yuan sowie die Schlussfolgerung einer Überschreitung von 2,261.400 Yuan wurden beide zurückgezogen.

4. Eine unausgeglichene Differenz ist kein Beweis für das Scheitern der Autonomie

Die Kilometer-Differenz von 110.000 Kilometern im Kreis Fenghua und die in der Baukosten-Transkriptionsgeschichte einst aufgetretene Differenz von 9,398.600 Yuan (bereits als durch Fehllesung dreier gedruckter Zwischensummen in der vorläufigen Transkription verursacht aufgeklärt, siehe Abschnitt 3 dieses Kapitels; die sogenannte Überschreitung von 2,261.400 Yuan bei 19 Kreisen rührte daher, Yiwus 11.660 Kilometer fälschlich als 11,660 Yuan zu lesen, bereits zurückgezogen) gehören zu verschiedenen Ebenen des Problems, können nicht gegeneinander aufgerechnet werden und dürfen auch nicht unmittelbar als „Scheitern des Kreisautonomiesystems" gedeutet werden. Die Kilometer-Differenz verlangt vom Forscher zunächst, das Verhältnis von Druckzusammenfassung, streckenweisen Werten, leeren Spalten, zusammengeführten Spalten, Maßumrechnung und sekundärer Transkription darzulegen. Selbst wenn schließlich bewiesen würde, der Originaldruck enthalte tatsächlich einen Satz- oder Zusammenfassungsfehler, würde dies nur die Herstellungsqualität einer statistischen Tabelle belegen; daraus ließe sich noch nicht unmittelbar die rechtsdogmatische Zuweisung von Provinz-Kreis-Befugnissen oder die Bauausführungseffizienz beweisen. Um die fiskalische und straßenbezogene Eigenständigkeit der Kreise zu prüfen, müssen mindestens für dieselbe Strecke der kreisliche Beschlussfassungsakt, Mittelbeschaffungs- und Abgabenerhebungsbelege, Genehmigungsbefehle der Provinzämter, Bauunternehmerverträge, Abnahmeurkunden, tatsächliche Zahlungen und anschließende Instandhaltungsaufzeichnungen verfolgt und die Kreishaushaltsordnung von 1933, die Kreisvorsteher-Straßenbau-Belohnungs- und Bestrafungsordnung mit diesen Einzelfallarchiven Posten für Posten verbunden werden. Bevor die Archivkette geschlossen ist, stellt diese Studie nur falsifizierbare institutionelle Hypothesen auf und behauptet nicht,

bereits kausale Effekte der lokalen Selbstverwaltung gemessen zu haben.

文献注 / Quellennote — A（原印）：《浙江省公路統計》（1933），原印第 31—37 页，PDF 零基 38—44 页；Baukosten nach der unabhängigen Blind-Transkription (Anhang 13): 18 gedruckte Zwischensummen summieren sich auf 496,635.960 Yuan, mit der gedruckten Gesamtsumme übereinstimmend; die alte vorläufige Transkriptionsdifferenz von 9,398.600 Yuan rührte von der Fehllesung dreier Zwischensummen her, bereits zurückgezogen. A（原印）：《浙江民政月刊》1933 年第 3 卷第 3–4 期，原印第 45 页（县长筑路奖惩规程）；第 5–6 期，原印第 28–29 页（县预算办法）。Kreisliche Zahlungsarchive nicht beschafft. Originaltabelle:https://commons.wikimedia.org/wiki/File:NLC511-027032013015344-16332_浙江省公路統計.pdf

5. Kreisbetriebene Straßen sind nicht gleich kreisfiskalische Zahlung

Die drei Anmerkungen am Ende der „浙江省各县修筑道路表” (Tabelle der von den einzelnen Kreisen Zhejiangs gebauten Straßen) auf der Originaldruckseite 37 der 《浙江省公路统计》 von 1933 änderten die Deutung des Straßenverzeichnisses. Der Bearbeiter erstellte die Tabelle anhand der von den einzelnen Kreisen eingereichten Straßen-Erhebungsbögen und der Provinzamtsakten und rechnete verschiedene Meileneinheiten in Kilometer um; das Verzeichnis nahm kreisbetriebene Straßen (县营道路) zum Umfang und schloss kaufmännisch betriebene und provinzbetriebene Straßen grundsätzlich aus, nahm jedoch privat finanzierte, nicht auf Gewinn zielende Straßen in den kreisbetriebenen Umfang auf. Daher ist „kreisbetrieben” eine bei der Tabellenerstellung verwendete Governance- und Projektklassifikation und darf nicht mechanisch mit „allein kreisfiskalisch finanziert” gleichgesetzt werden. Die Baukostenspalte derselben Tabelle ist auch nicht notwendig die tatsächliche Zahlungsgesamtsumme der Kreisregierung; Spenden, private Vorschüsse, lokale öffentliche Gelder, Projektschätzungen und Abnahmerechnungen müssen getrennt kodiert werden. Die auf Seite 37 gedruckten 30 Kreise, 191 Strecken, 1,734.705 Kilometer und 496,635.960 Yuan sind die Zusammenfassung dieses Erhebungsmaßstabs, nicht die Gesamtstraßenkilometer der Provinz, sämtliche Straßenkosten oder die Kreisfinanzausgaben-Gesamtsumme. Die vorhandene Differenz von 110.000 Kilometern zwischen den streckenweisen Kilometern des Kreises Fenghua und

der kreislichen Zwischensumme ist noch nicht lokalisiert und bleibt ungelöst (siehe Kapitel 5 Abschnitt 4); die Baukosten wurden bereits unabhängig blind transkribiert und mit dem Originaldruck abgestimmt (Anhang 13), und ob abgestimmt oder nicht, darf daraus nicht auf tatsächliche Zahlungen aus den Kreiskassen geschlossen werden. Die alte Schlussfolgerung der vorläufigen Transkription von 19 Kreisen mit Baukosten von 498,897.360 Yuan und einer Überschreitung von 2,261.400 Yuan wurde bereits zurückgezogen, weil Yiwus 11.660 Kilometer fälschlich als 11,660 Yuan gezählt wurden.

文献注 / Quellennote — A ORIGINAL 1933 FAKSIMILE, DURCH DOKUMENTIERTE ORIGINAL-SEITENINSPEKTION GESTÜTZT: 浙江省政府建設廳統計委員會, 《浙江省公路統計》(1933), „浙江省各縣修築道路表," printed p37, PDF zero-based p44, einschließlich dreier erläuternder Anmerkungen; printed pp33–35 and36 ebenfalls persönlich eingesehen.https://commons.wikimedia.org/wiki/File:NLC511-027032013015344-16332_浙江省公路統計.pdf. Die gedruckten Gesamtsummen und Anmerkungen sind wie geprüft; Baukostenzahlen folgen der unabhängigen Blind-Transkription (Anhang 13).

6. Der Nenner der Straßenbaukosten: Landbeschaffung, Vermessung und Material

Die „Baukosten" in der Tabelle der kreisbetriebenen Straßen Zhejiangs von 1933 sind zunächst ein buchhalterisches Feld in der Quelle, nicht die Gesamtsumme aller gesellschaftlichen Kosten im modernen Sinne. Würde der grenzüberschreitende Vergleich dieses Feld unmittelbar mit den „Gesamtbaukosten" U.S.-bundesbezuschusster Projekte gleichsetzen, könnte eine falsche fiskalische Differenz erzeugt werden. Artikel 2 des U.S. 《联邦公路法》 von 1921 nahm Wegerechte, Brücken, Entwässerungsbauten und Schutzeinrichtungen in die Definition von „Straße" (公路) auf, schloss aber in der Definition von „Bau" (建筑) ausdrücklich Trassenwahl, Vermessung, Zeichnung und Wegerechtsbeschaffung aus den Kosten aus; Artikel 11 bestimmte ferner, dass Bau-, Prüfungs- und Unvorhergesehenes-Posten ein Zehntel der geschätzten Baukosten nicht übersteigen dürfen; Artikel 17 richtete ferner ein Verfahren zur Übergabe von Bundesland sowie

Wegerechtsmaterial ein. Diese drei Bestimmungen erinnern den Forscher: Der Umfang des Bauwerks, der in die Baukosten einrechenbare Kostenumfang und das Rechtsverfahren der Landbeschaffung sind jeweils drei verschiedene Variablen. Die kreisbetriebenen Straßen des Zhejiang-Originaldrucks von 1933 konnten private gemeinnützige Finanzierung einschließen; ihre Baukosten wurden bereits unabhängig blind transkribiert und mit dem Originaldruck abgestimmt (Anhang 13), doch berichtete Kosten sind noch keine tatsächlichen Zahlungen, weshalb daraus weder die staatliche fiskalische Nettobelastung noch grenzüberschreitende Kosten je Kilometer abgeleitet werden dürfen. Die sogenannte Überschreitung von 2,261.400 Yuan bei 19 Kreisen rührte daher, Yiwus 11.660 Kilometer fälschlich als 11,660 Yuan zu lesen, bereits zurückgezogen. Als nächster Schritt sollte Posten für Posten die Entsprechung „Kilometer — Bautyp — Landentschädigung — Planungsvermessung — Spenden — Haushaltszuweisung — Fertigstellungsrechnung” aufgebaut werden; erst bei konsistentem Kostenmaßstab und statistischem Jahr dürfen vergleichbare Kennzahlen je Kilometer berechnet werden.

7. Bundeszuweisungsformel und regionaler Ausgleich: Drei Maßstäbe fiskalischer Transfers

Artikel 21 des U.S. 《联邦公路法》 von 1921 verteilte den nach Abzug der Verwaltungs- und Forschungskosten verbleibenden Rest der zuteilbaren Bundesbeihilfegelder nach den Gewichten je ein Drittel Staatsfläche, Staatsbevölkerung und ländliche Postrouten-Kilometer und setzte eine Untergrenze, wonach jeder Staat mindestens fünf Tausendstel des jährlichen Zuteilungsbetrags erhalten müsse. Fläche, Bevölkerung und Postrouten sind hier keine tatsächlich gebauten Straßenkilometer, sondern eine im Voraus festgelegte Zuweisungsformel für Bundesgelder zwischen den Staaten; der Staat musste dennoch die Kofinanzierung nach Artikel 7 sowie die Projektgenehmigungs- und Zahlungsbedingungen der Artikel 11–13 erfüllen. Artikel 147 der Verfassung der Republik China von 1947 bestimmte hingegen, das Zentrum solle armen Provinzen, die Provinz armen Kreisen nach Ermessen bezuschussen, was das Ziel des regionalen Ausgleichs verkörpert, setzte in diesem Artikel jedoch nicht dieselbe mathematische Drei-Indikatoren-Formel. Die Mindestquote der Verkehrsfinanzen von mindestens fünf Prozent der Provinzhaushaltsausgaben in Artikel 124 der Zhejiang-

Provinzialverfassung von 1921 gehört zur Ausgabenstruktur-Untergrenze innerhalb der Provinz; sie ist weder eine zwischenprovinzielle Zuweisungsformel noch eine zwischenkreisliche Ausgleichsbeihilfe. Die drei unterscheiden sich sämtlich in fiskalischer Flussrichtung, begünstigter Einheit, Berechnungsgrundlage und Ausführungsbedingungen. Um zu prüfen, ob sie die Straßenchancen abgelegener Kreise verbesserten, sollten jeweils die jährlichen Zentral-Provinz-Zuweisungsmitteilungen, Provinz-Kreis-Zuweisungslisten, Bevölkerungs- und Straßenbasisdaten der einzelnen Kreise sowie tatsächliche Zahlungsbelege gesammelt werden; aus bloßen normativen Zielen darf kein Ausgleichsergebnis abgeleitet werden.

8. Gesetzliche Untergrenze der Bildungsfinanzen und Verkehrsbudget: Haushaltskonkurrenz über Zeiträume hinweg

Beim Vergleich prozentualer Klauseln in Verfassungen müssen zuerst der Haushaltsnenner und die Ausgabenebene bestimmt werden. Artikel 124 der Zhejiang-Provinzialverfassung von 1921 setzte die Mindestquote der Verkehrsfinanzen in die Provinzhaushaltsausgaben; Artikel 164 der Verfassung der Republik China von 1947 bestimmte hingegen jeweils, dass zentrale Bildungs-, Wissenschafts- und Kulturfinanzen nicht weniger als fünfzehn Prozent der Haushaltsgesamtsumme, provinzielle nicht weniger als fünfundzwanzig Prozent und stadt- und kreisliche nicht weniger als fünfunddreißig Prozent betragen dürfen. Die beiden Klauseln zielen auf verschiedene Jahrzehnte, verschiedene Regierungsebenen und verschiedene Ausgabenkategorien; die fünf Prozent und die fünfunddreißig Prozent dürfen nicht unmittelbar addiert werden, und Letztere darf nicht so gelesen werden, als erkläre sie die kreislichen Verwaltungsausgabenstufen Zhejiangs von 1933. Die Tabellen 7 und 8 der Kreisverwaltungsstatistik von 1935 betreffen kreisliche Verwaltungsausgabenstufen und Basisorganisationszahlen, sind aber keine Belege tatsächlicher Zahlungen für kreisliche Bildung, Straßen und Militärfinanzen. Die empirische Prüfung über Zeiträume hinweg sollte von der Definition des Haushaltsnenners ausgehen, Jahr für Jahr die laufenden Ausgaben, zweckgebundenen Mittel, Spenden, Bauanleihen und Überweisungen von Provinz und Kreisen aufschlüsseln und die fünf Glieder „Veranschlagung, Genehmigung, Einzahlung, Verwendung, Rechnungslegung” unterscheiden; vor Erhalt gleichmaßstäblicher

Rechnungen dürfen verfassungsrechtliche Haushaltsquoten nur als normative Ziele gelten, nicht als Indikatoren tatsächlicher fiskalischer Fähigkeit.

9. Zweckgebundene Anleihen und lokale Selbstverwaltung: Der Kontrollfall der Hangzhou-Wasserversorgungsanleihe von 1930

Die 《浙江省杭州市自来水公债条例》 (Verordnung über die Wasserversorgungsanleihe der Stadt Hangzhou, Provinz Zhejiang) von 1930 liefert einen Artikel für Artikel prüfbaren rechtlichen Text zur lokalen Baufinanzierung, nicht eine bereits verwirklichte finanzielle Leistung. Artikel 1 bestimmte, zur Errichtung des Wasserwerks Anleihen im Nennwert von 2.5 Mio. Yuan auszugeben; die Artikel 2 und 3 bestimmten jeweils einen Nominalzins von acht Li pro Jahr sowie die Ausgabe zu 98 vom Hundert des Nennwerts; Artikel 5 wies die städtischen Grundsteuereinnahmen sowie die Betriebsüberschüsse des Wasserwerks als Tilgungs- und Zinszahlungsquellen zu, verlangte, unter Aufsicht der Provinzregierung ratenweise bei der Zhejiang-Lokalbank zu hinterlegen, und bildete einen Fondsverwahrungsausschuss aus Vertretern der Provinz-, Stadt- und Rechnungsprüfungsorgane sowie der Handels-, Bankengilden und der Anleihescheininhaber; die Artikel 7 und 9 bestimmten jeweils die ratenweisen Tilgungsfristen und den Bankabwicklungsmechanismus. Daraus ist ersichtlich, dass die städtische Baufinanzierung mindestens fünf verschiedene rechtliche Glieder umfasste: „Anleiheermächtigung — Verpfändung oder Zuweisung von Tilgungseinnahmen — provinzielle Aufsicht — mehrseitige Fondsverwahrung — finanzielle Abwicklung”. Das Inhaltsverzeichnis der 《浙江省路政章则辑要》 (Zusammenstellung der Zhejiang-Straßenverwaltungsregeln) von 1929 listete ferner Regeln zu Straßenanleihen, Fondsverwahrung sowie Nebenabgabenerhebung und -abführung auf, doch in den vorhandenen Materialien ist der Originaltext nicht zu sehen; es darf nicht angenommen werden, die Straßenanleihe habe genau dieselbe Aufsichtsstruktur wie die Hangzhou-Wasseranleihe übernommen. Die Wasseranleiheverordnung von 1930 kann auch nicht beweisen, dass tatsächlich Anleihescheine im Wert von 2.5 Mio. Yuan verkauft, die erwarteten Wasserwerkseinnahmen erzielt oder die Tilgung fristgerecht vollzogen wurde. Wahre fiskalische Eigenständigkeit von Provinz und Kreisen muss anhand von Mittelbeschaffungsgewalt, Einnahmenverpfändungsgewalt,

Aufsichtsorganen und tatsächlichem Cashflow jeweils getrennt gemessen werden.

文献注 / Quellennote — 1930 浙江省杭州市自來水公債條例 arts1–3,5,7,9, historische Rechtstext-Transkription von Wikisource, unmittelbar gelesen (kein Originalfaksimile):https://zh.wikisource.org/wiki/浙江省杭州市自來水公債條例. 1929 浙江省路政章則輯要 Katalog-Inhaltsverzeichnis nur:https://commons.wikimedia.org/wiki/File:NLC416-07jh007853-17279_浙江省路政章則輯要.pdf. Keine Umsetzungsbehauptungen.

Fünf. Das Zhejiang-Kreisstraßenverzeichnis von 1933: Statistischer Umfang und Beweislücken

Das Kreisstraßenverzeichnis ist eine Quelle, deren Messgegenstand durch administrative Melderegeln begrenzt ist, kein Indikator, der unmittelbar in lokale Selbstverwaltungsleistung umgerechnet werden könnte. Zwischen Streckenzahl, Kilometern, Baukosten, Mittelbeschaffungsspalte und Straßeneigentum besteht keine selbstverständliche Eins-zu-eins-Entsprechung. Die Kilometer-Differenz des Kreises Fenghua (siehe Abschnitt 4 dieses Kapitels) zeigt, dass die Arbeit die prüfbare Hypothese „statistische Abdeckung und fiskalische Verantwortung fallen auseinander" aufstellen kann, vor Abschluss der streckenweisen Nachprüfung aber deren Ursache nicht behaupten darf; der Baukostenteil wurde bereits unabhängig blind transkribiert und abgestimmt (siehe Anhang 13) und bildet kein ungelöstes Problem mehr.

Drei Nenner und drei Thesen

Die 《浙江省公路统计》 des Statistik-Ausschusses des Zhejiang-Bauamts von 1933 listete kreisweise Straßen, Kilometer, Baukosten und Mittelbeschaffungsspalten auf; die vorhandene Originalbild-Kollationsaufzeichnung wies als Gesamtsumme der Tabelle 30 Kreise, 191 Straßen und 1,734.705 Kilometer aus. Dies ist ein Kreisstraßenverzeichnis mit bestimmtem Abdeckungsumfang; der Tabellenname allein beweist nicht, dass jede Strecke eine einheitliche gesetzliche „Kreisstraßen"-Eigenschaft besaß, es ist keine vollständige Zählung der gesamten Straßen aller Ebenen der Provinz, geschweige denn dürfen die 191 Posten automatisch als 191 bereits abgenommene Bauvorhaben mit jeweils eigenen

Kilometern und Zahlungsbelegen verstanden werden. Artikel 6 des U.S. 《联邦公路法》 von 1921 bestimmte hingegen, dass das von den einzelnen Staaten bezeichnete bundesbezuschusste Straßennetz 7% der damaligen Gesamtstraßenkilometer des Staates nicht übersteigen dürfe, und unterschied Haupt-/Zwischenstaatliche Straßen und Neben-/Zwischenkreisliche Straßen, wobei Erstere drei Siebtel der qualifizierten Kilometer nicht übersteigen durften. Die 7% sind hier eine Netzbeschränkung der Bundesbeihilfe-Qualifikation, keine Fertigstellungsquote. Die vergleichende Forschung muss Planung, Verzeichnung, Beihilfegenehmigung, Bau, Abnahme und Betriebskilometer jeweils getrennt kodieren; bei inkonsistentem Nenner werden keine grenzüberschreitenden Fertigstellungsquoten berechnet.

Fehlende Beobachtung ist nicht null Kilometer

Die Nachprüfbarkeit streckenweiser Statistiken hängt von der Klassifikation fehlender Werte ab, nicht vom bloßen Hinzufügen bereits erfasster Zahlen. Die unabhängige Blind-Transkription vom Oktober 2026 (zweiter Bearbeiter, ohne vorhandene vorläufige Transkription vorab zu sehen) gab für Tabelle 17 die 191 Straßen Posten für Posten ein und glich sie gruppenweise ab: Von den 30 Kreisgruppen wiesen 18 Gruppen gedruckte Baukosten-Zwischensummen auf, 12 Gruppen wiesen keine Zwischensumme auf; die 12 Gruppen ohne Zwischensumme umfassten 55 Straßen, deren Baukostenspalten sämtlich leer waren — leer bedeutet nicht berichteter Betrag, nicht null. Der Originaltabelle enthielt ferner zusammengeführte Spalten: Jiaxing umfasste in einer Zelle 2 Straßen, Yinxian in einer Zelle 6 Straßen; zusammengeführte Beträge können nur der Gruppe zugeordnet, nicht in streckenweise unabhängige Werte aufgespalten werden. In dieser Struktur stimmten die 18 gedruckten Zwischensummen genau mit der gedruckten Gesamtsumme von 496,635.960 Yuan überein (Anhang 13). Ein früher streckenweiser Arbeitsblatt-Schnappschuss der Forschung (149 Zellen mit Werten, 42 leere Zellen) war wegen inkonsistenter Zählmaßstäbe zusammengeführter Spalten nicht reproduzierbar und dient nicht mehr als Datenbasis; die bewahrte methodologische Anforderung lautet: Für jeden Eintrag müssen Originalbild-Seitenzahl, Umfang der zusammengeführten Spalte, Leerungsgrund und kreisliche Zwischensumme bewahrt werden, bevor die dreistufige Abrechnung streckenweise — kreisweise —

provinzweit erfolgt. Die Differenz von 110.000 Kilometern zwischen den streckenweisen Kilometern des Kreises Fenghua und der gedruckten Zwischensumme gehört zur Kilometerspalte, lag außerhalb des Umfangs dieser Baukosten-Transkription und bleibt ungelöst (siehe Abschnitt 4 dieses Kapitels).

文献注 / Quellennote — A（原印）：《浙江省公路統計》（1933），原印第 31—37 页；Die Gesamtsumme der Tabelle von 1,734.705 Kilometern und Baukosten von 496,635.960 Yuan wurde auf der Originaldruckseite 37 unmittelbar verifiziert (PDF zero-based S. 44). Baukosten nach der unabhängigen Blind-Transkription (Anhang 13); streckenweise Kilometer-Nachprüfung nicht abgeschlossen, die Differenz von 110.000 Kilometern im Kreis Fenghua ungelöst (siehe Abschnitt 4 dieses Kapitels).https://commons.wikimedia.org/wiki/File:NLC511-027032013015344-16332_浙江省公路統計.pdf

3. Das Kreisstraßenverzeichnis ist nicht die Gesamtstraßenmenge der Provinz: Die Grenzen der Statistik von 1933

Die im Mai 1933 vom Statistik-Ausschuss des Bauamts der Zhejiang-Provinzregierung zusammengestellte und gedruckte 《浙江省公路统计》 listete auf der Originaldruckseite 37 30 Kreise, 191 Posten, 1,734.705 Kilometer und Baukosten von 496,635.960 Yuan auf. Diese vier Zahlen beschreiben das von dieser Tabelle abgedeckte Kreisstraßenverzeichnis, nicht die Gesamtmenge der Straßen aller Ebenen der Provinz. Die Anmerkungen des Originaldrucks erläuterten, die Materialien stammten aus den von den einzelnen Kreisen eingereichten Straßen-Erhebungsbögen und den Bauamtsakten, und erläuterten, die Meileneinheiten seien umgerechnet worden; die Grenze zwischen provinzbetriebenen und kaufmännisch betriebenen Straßen in der Tabelle ist ebenfalls gemäß den Originalanmerkungen zu behandeln. Die Statistikspalten listeten jeweils Straßenname, Kilometer, Fahrbahndecke, Breite, Baukosten, Mittelquellen und Befahrungsweise auf. Daher ist die „Straßenpostenzahl” nicht gleich der „Zahl unabhängiger Kilometerbeobachtungen”, geschweige denn gleich der „Zahl abgenommener Bauvorhaben”. Kreisausgaben für Straßen dürfen auch nicht ohne Maßstabsanpassung mit provinziellen Fernstraßen, kaufmännischen Straßen oder dem U.S.-bundesbezuschussten Straßennetz proportional verglichen werden. Für die Deutung

kreislicher fiskalischer Eigenständigkeit werden mindestens zusätzlich kreisliche Finanzrechnungen, kreisliche Beschlussfassungsakte, Erhebungsbelege und Bauabnahmearchive benötigt.

4. Die 110-Kilometer-Differenz des Kreises Fenghua: Verweigerung unbelegter Korrektur

Dasselbe Verzeichnis wies auf den Originaldruckseiten 33–34 für den Kreis Fenghua 33 Aufzeichnungen mit einer kreislichen Zwischensumme von 124.783 Kilometern auf. In Originalbild-Reihenfolge wurden vorläufig 33 Kilometerspalten transkribiert, davon 31 Spalten mit sichtbaren Werten und 2 Spalten leer oder mit Punktlinien; die sichtbaren Werte summierten sich auf 234.783 Kilometer, 110.000 Kilometer mehr als die gedruckte Zwischensumme. Die beiden leeren Spalten dürfen nicht als null Kilometer behandelt werden. Diese genau ganzzahlige Differenz mag auf Wiederholung bestimmter Strecken, Unterschiede im statistischen Umfang, Satz- oder Leseprobleme hindeuten, doch derzeit ist keine einzige Erklärung bestätigt. Insbesondere dürfen zur Abstimmung der Gesamtsumme die 100.000, 55.000 oder 45.000 Kilometer im Originalbild nicht eigenmächtig zu anderen Werten geändert werden. Diese Wiederaufnahme war, weil der Forscher bereits alte Manuskriptwerte kannte, eine nicht-blinde Transkription; die unabhängige Nachprüfung ist noch nicht abgeschlossen; gedruckte Zwischensumme, streckenweise Transkriptionssumme, Differenz und leere Spalten werden sämtlich wahrheitsgetreu bewahrt.

文献注 / Quellennote — A（原印影像）：同一著作，原印第 33—34 页，PDF 零基 40—41 页。31 个有值条目合计 234.783 公里；Die 31 Einträge mit Werten summieren sich auf 234.783 Kilometer; die gedruckte kreisliche Zwischensumme beträgt 124.783 Kilometer. Die Kilometer-Transkription war eine nicht-blinde Transkription, die unabhängige Nachprüfung nicht abgeschlossen. Originaltabelle:https://commons.wikimedia.org/wiki/File:NLC511-027032013015344-16332_浙江省公路統計.pdf

5. Die Aufnahmeregeln des Originaldrucks sind die Voraussetzung des Vergleichs

Die drei Anmerkungen am Ende der Tabelle 17 der 《浙江省公路统

计》 von 1933 setzten für die Zahlen 30 Kreise, 191 Straßen und 1,734.705 Kilometer die statistischen Grenzen. Die Materialien stammten aus kreislichen Erhebungsbögen und Provinzbauamtsakten, die ursprünglichen Kilometer wurden einheitenumgerechnet, und Aufnahme und Ausschluss hingen ferner davon ab, ob Straßen provinzbetrieben oder kaufmännisch betrieben waren und dergleichen Kategorien. Daraus folgt: 191 ist die Streckenzahl im Verzeichnis, nicht die Zählungsgesamtsumme aller Straßen; 1,734.705 Kilometer dürfen auch nicht unmittelbar mit dem gesetzlichen Verhältnis des U.S.-staatlichen bundesbezuschussten Straßennetzes verglichen werden. Die zusammengeführten Kilometer von Yinxian, die leeren Kilometer von Changxing und die Differenz von 110 Kilometern zwischen den streckenweisen Kilometern des Kreises Fenghua und der Zwischensumme müssen jeweils mit Originaldruck-, Transkriptions-, Fehl- und Kollationsstatus bewahrt werden; die historischen Baukosten-Differenzen (9,798.600 Yuan und 9,398.600 Yuan) wurden bereits als durch Fehllesung der vorläufigen Transkription verursacht aufgeklärt und werden nur als Kollationsgeschichte bewahrt, nicht mehr als Daten verwendet (siehe Anhang 13). Insbesondere darf aus dem Wort „Spenden” (捐款) in der Mittelquellenspalte nicht rückwirkend abgeleitet werden, die Kreisregierung besitze eigenständige Genehmigungsgewalt.

6. Kreuzprüfung von Straßenbefugnissen und statistischem Maßstab

Artikel 126 der 《浙江省宪法》 von 1921 machte Provinzfernstraßen sowie Zweigstrecken, die nicht durch einzelne Kreise verlaufen, zum Bauobjekt der Provinzregierung, und innere Zweigstrecken innerhalb der einzelnen Kreise zum Bauobjekt von Kreisen, Städten und Gemeinden; das Straßenverzeichnis von 1933 nahm hingegen „kreisbetrieben” zum Tabellierungsumfang und ließ privat finanzierte, gemeinnützige Straßen zu. Ersteres ist die Bauverantwortungszuweisung in der Rechtsnormkategorie, Letzteres die Stichproben-Aufnahmeregel der administrativen Statistik zwölf Jahre später; beide befinden sich weder in derselben politischen Systemphase noch verwenden sie dieselbe Klassifikationsachse. Daher darf aus der Zahl von 191 Strecken von 1933 nicht abgeleitet werden, die kreislichen Verfassungsbefugnisse von 1921 seien bereits umgesetzt, und aus dem Wort „kreisbetrieben” darf nicht festgestellt werden, dass

Mittel, Boden, Bauaufsicht und anschließende Instandhaltung jeder Strecke sämtlich der Kreisregierung allein gehörten. Eine operable Kreuzprüfung sollte mit „Strecke — Kreis — Jahr” als Einheit zusätzlich acht Spalten einrichten: gesetzliche Straßenklasse, Erhebungs-Aufnahmegrund, Mittelbeschaffungssubjekt, Genehmigungsbehörde, Baueinheit, Abnahmesubjekt, Zahlungsbeleg und Instandhaltungsbehörde. Wenn eine Strecke privat gespendet, aber von der Kreisregierung beaufsichtigt wurde, kann sie gleichzeitig dem kreisbetriebenen statistischen Maßstab und der Tatsache nicht-allein-kreisfiskalischer Finanzierung entsprechen; wenn ein provinzielle Bauvorhaben einen Kreis durchquert, sollte es nicht automatisch in die kreisbetriebene Tabelle aufgenommen werden. Für fehlende oder zusammengeführte Kilometerzellen muss die ursprüngliche Struktur bewahrt werden; sie dürfen nicht künstlich in mehrere unabhängige Werte aufgespalten werden.

7. Aufgeführte kreisbetriebene Straßen und im Bau befindliche Straßen: Zwei nicht zusammenführbare statistische Phasen

Die Kreisstraßen-Tabelle auf der Originaldruckseite 37 der 《浙江省公路统计》 von 1933 summierte sich auf 30 Kreise, 191 Strecken, 1,734.705 Kilometer und Baukosten von insgesamt 496,635.960 Yuan in der Baukostenspalte. Die dritte Anmerkung am Ende der Originaldruckseite begrenzte den statistischen Umfang auf kreisbetriebene Straßen, schloss kaufmännisch betriebene und provinzbetriebene Straßen aus, nahm jedoch privat finanzierte, nicht auf Gewinn zielende Straßen in den kreisbetriebenen Umfang auf. Daher ist „kreisbetrieben” in der Tabelle ein Tabellierungsumfangsstandard, kein Beweis für „vollständig kreisfiskalisch bezahlt”. Die unmittelbar folgende Originaldruckseite 38 trug ferner den Titel „（附表）正在修筑之道路” (Anhangstabelle: im Bau befindliche Straßen) mit einer Summe von 8 Kreisen, 12 Straßen, 112.069 Kilometern und Baukosten von 207,866.920 Yuan. Die getrennte Aufführung der beiden Tabellen spiegelt verschiedene Projektphasen wider; weder dürfen die im Bau befindlichen 112.069 Kilometer als automatische Korrektur der bereits aufgeführten Kilometer von Seite 37 behandelt werden, noch dürfen ohne streckenweise Deduplizierung die Kilometer und Kosten beider Tabellen unmittelbar addiert und als „Gesamtbetrag des Kreisstraßenbaus der Provinz 1933″ bezeichnet werden. Erst recht

darf die Spalte „Baukosten” nicht unmittelbar in bereits von der Kreisregierung gezahltes Bargeld umbenannt werden. Will die Forschung Haushaltseigenständigkeit und Baufähigkeit vergleichen, müssen für jede Strecke mindestens Erhebungsstichtag, Bauphase, Finanzierungsnatur, Kreiskasseneinbuchung, Zahlungsbeleg und Abnahmeaufzeichnung ermittelt werden. Diese Entdeckung verengte den Umfang der aus der Tabelle von 1933 ziehbaren Schlussfolgerungen, machte aber die anschließende verwaltungsgeschichtliche Verifikation präziser.

文献注 / Quellennote — A — unmittelbar geprüfte Originalfaksimile-Seiten 37 und 38 (PDF zero-based S. 44–45) der 浙江省政府建設廳統計委員會《浙江省公路統計》(Mai 1933). Tabellengesamtsumme und erläuternde Anmerkung 3 auf Seite 37; Seite 38 gesondert überschrieben „(附表) 正在修築之道路”, acht Kreise und zwölf Straßeneinträge, 112.069 km und 207,866.920 Yuan. URL:https://commons.wikimedia.org/wiki/File:NLC511-027032013015344-16332_浙江省公路統計.pdf. Aus den fiskalischen Auszahlungsbelegen wird nichts abgeleitet.

8. Abstimmung der Baukosten der Anhangstabelle im Bau befindlicher Straßen: Zurückziehung der alten Zehntausend-Yuan-Differenz

Die Originalbild-Nachprüfung zeigte die „（附表）正在修筑之道路” (Anhangstabelle: im Bau befindliche Straßen) auf der Originaldruckseite 38 der 《浙江省公路统计》 (PDF zero-based S. 45). Die Kilometer der 12 Strecken summierten sich auf 112.069 Kilometer, mit der gedruckten Gesamtsumme übereinstimmend. Die frühere nicht-blinde vorläufige Transkription hatte einen Posten von 10,000.000 Yuan Baukosten übersehen, der durch eine Klammer gemeinsam drei Straßen des Kreises Shaoxing (绍兴县) entsprach, und daher fälschlich eine Summe von 197,866.920 Yuan sowie eine Differenz von 10,000.000 Yuan berichtet. Das Originalbild zeigt die 10,000.000 Yuan neben dieser Klammer lesbar als zusammengeführten Betrag der drei Strecken, nicht als unabhängige Kosten einer einzelnen Strecke. Nach Korrektur lauten die zehn Baukostenbeträge der Reihe nach 1,500.000, 650.000, 10,000.000 (Shaoxing drei Strecken zusammengeführt), 15,000.000, 10,000.000, 54,000.000, 27,000.000, 75,898.420, 10,274.000, 3,544.500 Yuan, summiert 207,866.920 Yuan, mit der gedruckten Gesamtsumme vollständig übereinstimmend. Die früher berichtete

Differenz von 10,000.000 Yuan in der Anhangstabelle wird hiermit förmlich zurückgezogen; der zusammengeführte Betrag kann weder die jeweiligen Anteile der drei Straßen noch tatsächliche Zahlungen beweisen. Die Baukosten der Haupttabelle wurden bereits unabhängig blind transkribiert und abgestimmt (Anhang 13); der Kilometer-Zweifelsfall von 110 Kilometern in Fenghua bleibt ungelöst und steht mit den Baukosten in keinem Zusammenhang.

文献注 / Quellennote — A — 1933《浙江省公路统计》原印第 38 页（PDF 零基第 45 页）原印图像核对；Die neben der Klammer der drei Shaoxing-Strecken zusammengeführten Baukosten von 10,000.000 Yuan waren zuvor bei der Aufnahme übersehen worden, werden nun in die zehn lesbaren Beträge einbezogen, summiert 207,866.920 Yuan, mit der gedruckten Gesamtsumme übereinstimmend. Zusammengeführte Beträge dürfen nicht willkürlich auf einzelne Strecken aufgeteilt werden; tatsächliche Zahlung wird nicht abgeleitet. Originalfaksimilehttps://commons.wikimedia.org/wiki/File:NLC511-027032013015344-16332_浙江省公路統計.pdf. Dies ersetzt die frühere provisorische Behauptung eines 10,000-Yuan-Anhangsresiduums.

9. Die Beschränkungen der Nationalverfassung von 1923 für Straßenbenutzungsgebühren und lokale Besteuerung

Artikel 27 der 《中华民国宪法》 von 1923 lieferte für den Vergleich lokaler Straßenfinanzen eine leicht übersehene gesamtstaatliche Grenze. Er entzog den einzelnen Provinzen nicht pauschal die Besteuerungsgewalt, sondern erlaubte dem Staat, lokale Steuerarten und Erhebungsweisen gesetzlich zu beschränken, um Beeinträchtigungen nationaler Steuern oder des Handels, Doppelbesteuerung, übermäßige oder verkehrsbehindernde Gebühren für öffentliche Straßen und andere Verkehrseinrichtungen, protektionistische Besteuerung zwischenprovinzieller Waren sowie zwischenprovinzielle Warenverkehrssteuern und dergleichen Umstände zu vermeiden. Artikel 28 bestimmte ferner die Wirksamkeit bei Widerspruch zwischen Provinz- und Nationalrecht sowie die Auslegung von Zweifeln durch das Oberste Gericht. Dies zeigt, dass „provinzielle Steuerhoheit” und „gesamtstaatliche Handelsregeln als Beschränkung provinzieller Steuerhoheit” im selben

Verfassungsdesign koexistieren konnten. Vergleicht man dieses System mit der Bauqualifikation, Mittelanpassung und Instandhaltungsaufsicht der U.S.-Bundesstraßenbeihilfe von 1921, lassen sich verschiedene Mechanismusfragen aufwerfen: Ersteres setzt durch nationales Recht der lokalen Besteuerung und den Durchgangsregeln Grenzen, Letzteres kontrolliert bezuschusste Bauvorhaben durch Beihilfebedingungen. Beide sind nicht gleichbedeutend mit tatsächlicher Gebührenerhebung oder tatsächlichen Finanzausgaben der Zhejiang-Kreisstraßen von 1933. Um zu prüfen, ob Artikel 27 die lokale Straßenbaufinanzierung veränderte, müssen zusätzlich die Zhejiang-Straßengebührenverordnung, Erhebungsbücher, Durchgangsaufzeichnungen und einschlägige Klagen aufgesucht werden; diese Umsetzungsbelege liegen noch nicht vor. Zugleich bestimmte Artikel 9 des U.S. 《联邦公路法》 von 1921 für nach diesem Gesetz gebaute oder umgebaute Straßen ausdrücklich die Befreiung von verschiedenen Benutzungsgebühren; dies ist unmittelbarer als die in Artikel 27 der Nationalverfassung von 1923 erörterte nationale gesetzliche Beschränkung übermäßiger oder verkehrsbehindernder Gebühren, gilt jedoch nur für die von diesem Gesetz erfassten Bauvorhaben.

10. Das archivische Verifikationsdesign der Straßenregeln von 1933

Die im August 1933 vom Zhejiang-Provinzstraßenverwaltungsamt zusammengestellte 《浙江省公路管理局章则汇编》 (Zusammenstellung der Regeln und Vorschriften des Zhejiang-Provinzstraßenverwaltungsamts) verfügt über einen digitalen Bildkatalog des Altbestands der Nationalbibliothek sowie einen gleichnamigen Datensatz unter anderer Bibliothekssignatur. Sie liefert einen prüfbaren Quellenpfad zur Überprüfung von Genehmigungen des Straßenbaus, Bauabnahmen, Instandhaltung und Finanzverfahren; zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Abschnitts lagen nur Bibliographie und Bilddatei-Beschreibung vor, der Originalbuch-Haupttext wurde nicht geöffnet, weshalb dieser Abschnitt dem Buch keine konkreten Regelartikelnummern, Genehmigungsbefugnisse oder Finanzabläufe zuschreibt; danach wurden die zwei Formularbände der Zusammenstellung jeweils gelesen (siehe Abschnitte 10A, 10B), und dieser Abschnitt bewahrt den danach entworfenen archivischen Verifikationspfad. Die weitere Verifikation sollte zuerst prüfen, ob die beiden Bibliotheksbilder

dieselbe Ausgabe sind, ein seitenweises Inhaltsverzeichnis erstellen und sodann nach „erlassender Behörde — anwendbare Straßen — Genehmigungsurkunden — Zahlungsbedingungen — Instandhaltungspflichten” den Originaltext extrahieren und mit den streckenweisen Aufzeichnungen der 《浙江省公路统计》 von 1933 sowie der Kreishaushaltsordnung von 1933 kreuzen. Wenn das Straßenverzeichnis kreisbetriebene Straßen verzeichnet, die Regeln aber provinzielle Genehmigung verlangen, sollten weiter tatsächliche Genehmigungen gesucht werden; wenn die Regeln private Finanzierung gestatten, muss dennoch verifiziert werden, ob die kreislichen Bücher sie als Spenden, Vorschüsse oder Finanzausgaben verbuchten. Dieses falsifikatorische Design kann prüfen, ob die Kreisstraßen-Autonomie gesetzliche Ermächtigung, administrativer Stellvertretung oder gemeinsame Finanzierung war, statt irgendeine Deutung im Voraus anzunehmen.

文献注 / Quellennote — C, nur bibliographische Metadaten: 浙江省公路管理局章則匯編, [浙江省公路管理局編], [1933], NLC416-16jh002888-86929 (96-seitiger Scan),https://commons.wikimedia.org/wiki/File:NLC416-16jh002888-86929_浙江省公路管理局章則匯編.pdf; verwandter Datensatz NLC511-027032016010455-42160 (110 Seiten),https://commons.wikimedia.org/wiki/File:NLC511-027032016010455-42160_浙江省公路管理局章則匯編.pdf. Bibliographischer Datensatz für die Zusammenstellung bei erster Lokalisierung; zu den nachträglich geprüften Formularbänden siehe Abschnitte 10A–10B.

10A. Die Bauformulare des Provinzstraßenverwaltungsamts von 1933: Aufzeichnungssystem ist nicht gleich Ausführungsbeleg

Eine zuvor nicht in die Beweiskette dieses Manuskripts aufgenommene Originaldruck-《浙江省公路管理局章则汇编》 von 1933 konkretisierte die Materiallücke zwischen „Straßenstatistik” und „Bauverwaltung”. Ihr Inhaltsverzeichnis sowie die 《工程表单书册应用之说明》 (Erläuterung zur Anwendung der Bauformular-Buchbände) (Originaldruck S. 1–4, Scan-PDF S. 40–43, zero-based Index 39–42) listeten Urkundenkategorien wie Vermessung, Baufortschritt, Baubudget, Verträge, Materialempfang und -ausgabe sowie Abnahme auf. Sie ist das vom Provinzstraßenverwaltungsamt für die eigene Behörde und die unterstellten Streckenabschnitte

entworfene Leerformular- und Ausfüllregelwerk, nicht das streckenweise ursprüngliche Buch des Kreisstraßenverzeichnisses von 1933 und auch kein Beweis tatsächlicher Zahlung oder Fertigstellung irgendeines Kreises. Erst die Unterscheidung beider vermeidet, die vom System verlangte Aufzeichnung fälschlich für eine bereits vorhandene, bereits verifizierte Aufzeichnung zu halten.

Die Originaldruckseite 1 listete Berichte verschiedener Zeitskalen auf — „测绘工作日记表” (Vermessungs-Arbeitstagebuch), „测绘工作旬报表” (Vermessungs-Zehn-Tage-Bericht), „工程旬报表” (Bau-Zehn-Tage-Bericht), „工程报告表” (Bauberichtstabelle) — und bestimmte jeweils tägliche Eintragung, zehntägige Meldung oder monatliche Zusammenfassung; Seite 2 führte Erdarbeitsberechnung und -verteilung, Durchlassuntersuchung, Bauberichte und den betreffenden Behörden vorzulegende Baumaterialien fort. Auf Scan-Seite 44 (zero-based 43) waren ferner leere Vermessungs-Arbeitstagebücher und Zehn-Tage-Berichte zu sehen: Die Spalten umfassten Arbeitskräftezahl, Arbeitsort oder Kilometer, Tages- oder Zehn-Tage-Leistung, kumulierte Leistung und Bemerkungen. Daraus lässt sich eine verifizierbare Materialkette aufstellen: Projektmeldung — Vermessung — Phasenfortschritt — Budget — Bauabnahme; doch das Originalbuch trug keine Kreisnamen, Projektbeträge oder Einzelfallzahlen fertiggestellter Bauvorhaben ein, beweist also derzeit nur, dass die provinzielle Baubehörde 1933 ein Aufzeichnungsformat einrichtete.

Die Originaldruckseiten 3–4 unterschieden ferner Bestellung, Empfang, Ausgabe, Rückgabe, Geräterückgabe und Monatsberichte von Baumaterial. Beschaffung, Lager, Ausgabe und Bauverbrauch wurden hier als verschiedene buchhalterische und verwaltende Handlungen konzipiert. Dieser neue Beleg verstärkte die restriktive Deutung dieses Manuskripts zu den „Baukosten” der Kreisstraßen von 1933: Ein Baukostenposten in der statistischen Tabelle kann weder automatisch mit Bargeldausgaben der Kreiskasse noch automatisch mit tatsächlichen Zahlungen des Provinzamts gleichgesetzt werden; erst wenn zu einer bestimmten Strecke, einem bestimmten Jahr und einer bestimmten zuständigen Behörde passende bereits ausgefüllte Bestellscheine, Materialscheine, genehmigte Budgets, Zahlungsbelege und Abnahmeurkunden gefunden werden, können die Kostenverantwortung, die Zahlungskontrolle und der Zeitpunkt der Baubestätigung

zurückverfolgt werden. Ob die Provinzamtsformulare auf kreisbetriebene Straßen anwendbar waren, muss ferner anhand von Kreisstraßenregeln und tatsächlichen Meldearchiven geprüft werden.

Die neue methodologische Schlussfolgerung lautet: Zhejiang 1933 fehlte es nicht an provinziellen Schriftentwürfen dazu, „wie gebucht und berichtet werden sollte"; in der gegenwärtigen Phase fehlt das bereits ausgefüllte Archiv, das diesen Entwurf den 191 Strecken des kreisbetriebenen Straßenverzeichnisses Posten für Posten zuordnet. Zukünftige Suche sollte vorrangig Originale mit Streckennamen, Baunummern, Mittelquellen, Genehmigungsbehörden, Materialempfangsdaten und Bauabnahmesiegeln suchen, statt weiter aus Gesamtkilometern oder Baukosten-Gesamtsummen den tatsächlichen Grad fiskalischer Autonomie zu vermuten. Die Originaldruckformulare liefern ferner eine negative Prüfung: Wenn kreisliche Bauvorhaben ein anderes Zuständigkeits- und Belegsystem verwendeten, darf die Provinzamtsvorlage nur als institutioneller Vergleich dienen und darf den Kreisstraßen nicht als bereits etabliertes administratives Verfahren aufgezwungen werden.

Der chinesisch-amerikanische Kostenmaßstabsvergleich erhält dadurch einen strengeren Bezugspunkt. Artikel 2 des U.S. 《联邦公路法》 von 1921 definierte die als „construction" anrechenbaren Kosten eigens: einschließlich Aufsicht, Prüfung, tatsächlichem Straßenbau und Nebenkosten, schloss aber ausdrücklich Trassenwahl, Vermessung, Zeichnung und Straßenlandbeschaffungskosten aus; Artikel 11 setzte ferner der Quote von Bau-, Prüfungs- und Unvorhergesehenes-Rücklagen in der Schätzung Grenzen. Dass das Zhejiang-Provinzstraßenverwaltungsamt 1933 Vermessung, Bau und Material jeweils getrennt tabellierte, beweist eine Klassifikation in den administrativen Aufzeichnungen, hat aber noch nicht bewiesen, dass seine „Baukosten" der 《浙江省公路统计》 dieselbe anrechenbare Kostendefinition wie die USA verwendeten. Daher muss ein unmittelbarer Vergleich der Kosten je Kilometer oder der Beihilfesätze beider Orte zuerst gegeneinander prüfen, ob jeweils Landbeschaffung, Vermessung, Material und Abnahmeausgaben eingeschlossen sind; andernfalls könnten statistische Unterschiede lediglich aus Nenner- und Kontendefinitionen stammen.

文献注 / Quellennote — A URSPRÜNGLICH GEDRUCKTE

PRIMÄRQUELLE, Seiten unmittelbar visuell geprüft: 浙江省公路管理局编：《浙江省公路管理局章则汇编》（约 1933），目录 PDF index2，工程表单书册应用之说明原印第 1—4 页/PDF indices39–42，空白测绘工作日记及旬报 PDF index43，工程进度图式 PDF index45。Digitales Faksimile:https://commons.wikimedia.org/wiki/File:NLC416-16jh002899-87103_浙江省公路管理局章则匯編.pdf. U.S.-Vergleichsquelle: Federal Highway Act of 1921, 42 Stat. 212, §2, und 42 Stat. 214, §11, offizielles Originalhttps://www.govinfo.gov/content/pkg/STATUTE-42/pdf/STATUTE-42-Pg212.pdf. Evidenzgrad A für Existenz und vorgeschriebene Verwendung der Formulare; KEIN Beleg für ausgefüllte Aufzeichnungen, Auszahlung, Baufertigstellung oder kreisliche rechtliche Anwendbarkeit.

10B. Haushalt, Rechnungslegung und Einnahmen-Ausgaben-Gegenüberstellung des Provinzstraßenamts von 1933: Das andere Ende der fiskalischen Beweiskette

In einem anderen Originaldruckband derselben 《浙江省公路管理局章则汇编》 wurde nun die 《会计书表账簿格式及说明》 (Formate und Erläuterungen zu Buchhaltungsformularen, Tabellen und Büchern) auf den Originaldruckseiten 1–10 gelesen (Scan-PDF zero-based S. 2–13). Die Titeldatierung vom August 1933 und die „凡例” (Allgemeine Erläuterungen) auf der Originaldruckseite 1 zeigen, dass dieses Buchhaltungsformularwerk keine Wiederholung der bautechnischen Tabellen ist: Seine Formate verknüpften jeweils die Bestimmungen der Zentralen Hauptrechnungsstelle (中央主计处), des Rechnungshofs (审计院), des Zhejiang-Bauamts und des Provinzstraßenverwaltungsamts. Die Originaldruckseiten 3–6 listeten Verfahren zur Einreichung von Einnahmen- und Ausgaben-Voranschlägen verschiedener Stufen sowie die Ebenen der Haushaltskonten auf; die leere „收支对照表” (Einnahmen-Ausgaben-Gegenüberstellung) auf Seite 8 stellte Einnahmen und Ausgaben nebeneinander, die Seiten 9–10 unterschieden weiter Rechnungslegungs-Einreichung und Haushalts-Einnahmen-Ausgaben-Konten. Daraus lässt sich unmittelbar beweisen, dass die provinzielle Straßenbehörde für Haushalt, Ausführung und Rechnungslegung einen gestuften Konten- und Tabellenrahmen einrichtete; es lässt sich jedoch noch nicht beweisen, dass irgendein kreisbetriebener Streckenabschnitt bereits nach diesen Formularen gebucht wurde.

Diese zwei Originaldruckbände müssen getrennt vom Kreisstraßenverzeichnis auf den Seiten 31–37 der 《浙江省公路统计》 von 1933 behandelt werden: Ein Band liefert das Aufzeichnungsformat für Vermessung, Bau, Material und Abnahme, der andere das Buchhaltungsformat für Voranschlag, Rechnungslegung und Einnahmen-Ausgaben-Gegenüberstellung, das Verzeichnis berichtet kreisbetriebene Straßen und Baukosten innerhalb eines bestimmten statistischen Umfangs. Es sind Quellenobjekte dreier verschiedener Ebenen, die nicht bloß wegen gemeinsamer Zugehörigkeit zur Zhejiang-Straßenverwaltung gegenseitig ersetzt werden dürfen. Die Verzeichnis-Baukosten wurden bereits unabhängig blind transkribiert und mit dem Originaldruck abgestimmt (Anhang 13); doch die Abstimmung löst nur die Tabellenarithmetik; sie ersetzt nicht die ursprünglichen Buchhaltungskonten und bereits ausgefüllten Rechnungslegungstabellen desselben Jahres, derselben Straße und derselben zuständigen Behörde; leere Formulare können die Zugehörigkeit keiner einzigen Ausgabe beweisen. Die sogenannte unterlassene Aufnahme von 11,660 Yuan im Kreis Yiwu rührte daher, 11.660 Kilometer fälschlich als Baukosten zu lesen; die vorläufige Transkription von 19 Kreisen mit 498,897.360 Yuan sowie die Überschreitung von 2,261.400 Yuan wurden beide zurückgezogen.

Dies korrigierte auch die einfache Dichotomie „Provinzfinanzen — Kreisselbstverwaltung”. Die zentrale Hauptrechnungs- und Rechnungsprüfungsbehörde, das Provinzbauamt, das Provinzstraßenverwaltungsamt sowie möglicherweise die Kreisregierung mit eigenem Buchungssystem konnten jeweils die Befugnis besitzen, Konten festzulegen, Haushalte zu genehmigen, Bauvorhaben zu melden, Belege zu verwahren, Zahlungen auszuführen oder Prüfung zu überwachen. Ob wahre kreisfiskalische Eigenständigkeit existiert, muss Posten für Posten gefragt werden: Wer darf Steuerquellen und Haushaltskonten einrichten, wer darf Bauvorhaben und Anleihen beschließen, wer hält die Bargeldzahlungsgewalt, wer unterliegt der Prüfung, und wer trägt Tilgungs- und Instandhaltungsverantwortung. Vorhandene leere Formulare können einen Teil der institutionellen Klassifikation bestätigen, können aber die tatsächliche Zugehörigkeit dieser Befugnisse bei bestimmten Projekten nicht ausfüllen.

原始文献注 / Primärquellennote — A unmittelbar visuell geprüftes Original: 浙江省公路管理局编：《浙江省公路管理局章则汇编》”会计书表账簿格式及说明”分册，1933 年 8 月题记，原印第 1—10 页（扫描 PDF 零基索引 2—13（含插入的空白表式）；第 8 页收支对照表，PDF index11），https://commons.wikimedia.org/wiki/File:NLC416-16jh002888-86929_浙江省公路管理局章则匯編.pdf。Mit dem anderen Teilband „工程表单书册应用之说明” (PDF indices39–42) jeweils getrennt registriert; beide Bände sind institutionelle Leerformulare, keine bereits ausgefüllten Buchhaltungsbücher. A = Existenz und vorgeschriebene Form; tatsächliche Ausführung, kreisliche Anwendbarkeit und monetäre Abstimmung bleiben UNVERIFIED.

10C. Kreisvorsteher-Straßenbau-Bewertung und Provinzstraßenamts-Formulare: Zwei Aufsichtsketten desselben Projekts

Die 《浙江省各县县长筑路奖惩暂行规程》 von 1933 und die im selben Jahr zusammengestellten zwei Bände Bau- und Buchhaltungsformulare des Provinzstraßenverwaltungsamts sollten nebeneinandergestellt, nicht zusammengeführt werden. Erstere nimmt den Kreisvorsteher zum Bewertungsobjekt; Belohnungs- und Bestrafungsgründe betreffen Baufristen, Mittelbeschaffung, Pflichtarbeitsdienst und Verwendung von Arbeitsgeldern, wobei Bauamt, Zivilverwaltungsamt und Provinzregierung an der Feststellung verschiedener Ebenen teilnehmen; die letzteren beiden nehmen Bautätigkeit, Material und Finanzkonten zum Aufzeichnungsobjekt und verlangen, Vermessung, Baufortschritt, Materialempfang und -ausgabe, Haushalt und Rechnungslegung zu trennen. Dies sind keine drei sich gegenseitig bestätigenden Projektleistungen: Die Ordnung zeigt anwendbare personelle Verantwortung, die Formulare zeigen die beabsichtigte Aufzeichnungsstruktur; erst bereits ausgefüllte Unterlagen derselben Strecke sowie Disziplinar- und Belohnungsentscheidungen können beweisen, dass sich beide Ketten tatsächlich kreuzten. Insbesondere darf nicht, weil das Provinzstraßenverwaltungsamt Formulare druckte, abgeleitet werden, jede „kreisbetriebene” Straße werde von diesem Amt unmittelbar verwaltet.

Diese Studie verengte danach die Archivsucheinheit für Kreisstraßen von 1933 von „Kreis” auf „Kreis — Strecke — Projektnummer — Jahr”. Für jede Einheit werden zuerst

Projektname der Straßenstatistik, Amtszeit des Kreisvorstehers, Budgetquelle und Bauphase verzeichnet, sodann jeweils die Bauamts-Bewertungsakte, die Zehn-Tage-Bauberichte des Straßenamts, Materialbücher, Haushalt und Rechnungslegung sowie Kreiskassen-Zahlungsbelege gesucht. Können nur leere Formulare gefunden werden, sollte „institutionelles Design gesehen, Ausführung unbewiesen” vermerkt werden; gibt es Kreisvorsteher-Belohnung und -Bestrafung, aber keine Zahlungsbelege, kann nur bewiesen werden, dass die übergeordnete Stelle eine personelle Bewertung vornahm; daraus darf nicht behauptet werden, die Kreiskasse trage die Baukosten. Diese Kreuzprüfung kann ferner zeigen: Selbst wenn die Baukosten-Berichterstattung bereits unabhängig blind transkribiert und abgestimmt ist, darf vor Erhalt der Buchhaltungsoriginale keine Berichtszahl auf Betrug, Haushaltsüberschreitung oder Scheitern der Autonomie zurückgeführt werden; die durch Fehlzählung von Yiwus 11.660 Kilometern als 11,660 Yuan erhaltene Überschreitung von 2,261.400 Yuan bei 19 Kreisen wurde bereits zurückgezogen.

文献注 / Quellennote — Kreisvorsteher-Ordnung: 《浙江民政月刊》1933 年第 3 卷第 3–4 期，原印第 45 页，七条（zuvor als A-Grad-Originaldruck-Lesung verzeichnet）；Bauformulare: 《浙江省公路管理局章则汇编》NLC416-16jh002899-87103，原印第 1—4 页；Buchhaltungsformulare: gleichnamiger anderer Band NLC416-16jh002888-86929，原印第 1—10 页（beide Bände nach Originaldruck gelesen, Grad A）。Dieser Abschnitt ist eine textübergreifende Analyse dreier normativer Primärmaterialien, keine empirische Schlussfolgerung aus tatsächlichen Kreisstraßenarchiven.

10D. Die 《国道条例》 von 1931 und die Zhejiang-Kreisstraßen von 1933: Nationale Straßen und kreisbetriebene Straßen dürfen nicht vermischt werden

Die 《国道条例》 (Verordnung über Nationalstraßen) vom 6. Juni 1931 lieferte eine weitere rechtliche Hintergrundebene zum Verständnis der Zhejiang-Straßenschriften von 1933. Artikel 2 der Verordnung rechnete Straßen, die zwei oder mehr Provinzen bzw. Gebiete verbinden sowie Verteidigungsfestungen, Häfen und Handelshäfen betreffen, zu den Nationalstraßen; Artikel 3 ermächtigte das Eisenbahnministerium, Trassen und Bauverfahren

zu planen, die Artikel 4–5 wiesen die Bauämter bzw. zuständigen Behörden der einzelnen Provinzen und Gebiete an, für Nationalstraßenbauvorhaben innerhalb ihres Gebiets verantwortlich zu sein, und unterwarfen sie der Aufsicht, den Baustandards und Fristvorgaben des Eisenbahnministeriums. Artikel 6 richtete für Grenzverteidigungslinien ferner die Wahl des Eisenbahnministeriums ein, Mittel zu beschaffen und unmittelbar zu bearbeiten oder den Provinzen und Gebieten zuzuteilen, Artikel 8 verlangte von den Provinz- und Gebietsbehörden, dem Eisenbahnministerium monatlich über Bauzustand sowie Einnahmen- und Ausgabenbücher zu berichten, Artikel 11 überwies zwischenprovinzielle Nationalstraßenstreitigkeiten dem Eisenbahnministerium. Die rechtliche „Nationalstraße” konnte daher von provinziellen Behörden tatsächlich gebaut werden; sie ist kein Synonym für unmittelbaren Zentralbau; provinzieller Bau ist auch nicht gleichbedeutend damit, dass die Provinz über Trasse und Finanzen eine ausschließliche verfassungsrechtliche Autonomie genießt.

Diese Verordnung begrenzte auch die Deutung der zwei Bände Provinzstraßenamts-Formulare von 1933. Die in Artikel 8 von 1931 bestimmte monatliche Berichtspflicht und die Bau- und Buchhaltungsformulare von 1933 entsprachen einander funktional, doch derzeit beweist kein ursprünglicher Befehl, dass die zwei Formularbände sämtlich unmittelbar nach der 《国道条例》 erstellt wurden, geschweige denn darf die Nationalstraßen-Monatsberichtspflicht der Verordnung automatisch auf sämtliche „kreisbetriebenen” Straßen auf den Originaldruckseiten 31–37 der 《浙江省公路统计》 von 1933 übertragen werden. Als nächster Schritt muss für jede Straße zuerst die damalige gesetzliche Straßenklasse bestimmt werden, ob sie provinzübergreifend war oder Verteidigungsknoten betraf, sodann die vom Eisenbahnministerium genehmigte Trasse, die Monatsberichte des Bauamts, die Baubücher des Provinzstraßenamts und die Kreiskassen-Zahlungsbelege geprüft werden. Erst wenn Straßenklassifikation und Schriftverkehr gleichzeitig übereinstimmen, kann die wahre administrative und fiskalische Arbeitsteilung zwischen Zentrum, Provinz und Kreisen erörtert werden.

文献注 / Quellennote — B-Grad historische Gesetzestranskription, artikelweise gelesen; das ursprüngliche 《国民政府公报》 Nr. 791

nicht geprüft: 1931 年 6 月 6 日《國道條例》第 2—8、11 条, https://zh.wikisource.org/wiki/國道條例。A-Grad-Originaldruckmaterialien (zuvor verifizierte Aufzeichnungen): 1933 年《浙江省公路统计》原印第 31—37 页；1933 年《浙江省公路管理局章则汇编》工程表式与会计表式两册。Die unmittelbare Erstellungsbeziehung zwischen der Verordnung von 1931 und den Formularen von 1933 bleibt UNVERIFIED.

11. Heterogenität der Mittelbeschaffung in der Kreisstraßenstatistik von 1933: Die Kreise Hang, Xiangshan und Zhuji

Die fortlaufenden Originaldruckseiten der Tabelle 17 der 《浙江省公路统计》 von 1933 offenbarten, dass kreisbetriebene Straßen weder Bauvorhaben derselben Stufe noch dieselbe Art fiskalischer Ausgaben waren. Die Originaldruckseite 31 listete für den Kreis Hang (杭县) drei Straßen mit zusammen 0.662 Kilometern und Baukosten von insgesamt 1,770.000 Yuan auf; Seite 35 listete für den Kreis Xiangshan (象山县) dreizehn Straßen mit 218.820 Kilometern und einer Baukosten-Zwischensumme von 72,500.000 Yuan auf; Seite 36 listete für den Kreis Zhuji (诸暨县) zehn Straßen mit 431.000 Kilometern auf, doch die kreisliche Baukosten-Zwischensummenspalte wies keinen Wert auf, und die Mittelquellen waren vielfach als „私款” (private Gelder) vermerkt. Diese Werte waren in den verschiedenen Kreisen hinsichtlich Fahrbahnmaterial, Straßenbreite, statistischer Phase und Finanzierungsmaßstab nicht abgeglichen und dürfen nicht unmittelbar dividiert werden, um verlässliche öffentliche fiskalische Kosten je Kilometer zu bilden. Insbesondere „nicht aufgeführte Baukosten” ist ein fehlender Wert, keine Nullausgabe; „私款” und „捐款” (Spenden) dürfen auch nicht ohne Quittungen und Kreiskassenbücher in Kreisteuereinnahmen umgewandelt werden. Der Originaldruck fasste ferner mit Klammern die Kosten mehrerer Straßen zusammen; streckenweise Kosten dürfen nicht mechanisch gleichmäßig aufgeteilt werden. Daher darf die Baukosten-Gesamtsumme der Tabelle von 496,635.960 Yuan nur als die von diesem Buch berichtete statistische Gesamtsumme gelten; sie darf nicht als tatsächlicher Zahlungsbetrag der Kreiskassen von 30 Kreisen gedeutet werden.

文献注 / Quellennote — A, Originaldruckseiten visuell geprüft: 浙江省政府建設廳統計委員會，《浙江省公路統計》（1933），第十七表，原印第 31、35、36、37 頁，PDF

indices38,42,43,44,https://commons.wikimedia.org/wiki/File:NLC511-027032013015344-16332_浙江省公路統計.pdf. Kreisliche Zwischensummen nach der unabhängigen Blind-Transkription (Anhang 13), welche die achtzehn gedruckten Zwischensummen genau mit der gedruckten Gesamtsumme abstimmt; die zurückgezogene Überschreitung von 2,261.400 Yuan der vorläufigen Neunzehn-Kreise-Summe war ein Einheitenfehler; keine Kreiskassenbelege geprüft. Leere Kreis-Kostenfelder sind fehlend, nicht null.

Sechs. Das U.S. Bundesstraßengesetz: Kooperationsfinanzen statt kreislichem Bundesstatus

Die Vergleichbarkeit des U.S.-Bundesstraßensystems von 1921 liegt darin, dass es die staatliche Netzwahl, die bundesstaatliche Projektgenehmigung, die staatliche Verwaltung der Kofinanzierung, die Zahlung nach Baufortschritt und die anschließenden Instandhaltungspflichten miteinander verband. Sieben Prozent ist die in das Beihilfesystem einbeziehbare Kilometer-Obergrenze, keine Baufertigstellungsquote. U.S.-Kreisregierungen sind weder verfassungsrechtliche Mitgliedseinheiten des Föderalsystems, noch können sie, weil Straßen kreisübergreifend verlaufen, automatisch Bundeszuweisungen erhalten. Daher muss der chinesisch-amerikanische Vergleich Machtsubjekte und Geldflüsse Posten für Posten abgleichen und darf nicht „Staat” einfach als „Provinz” übersetzen und sodann Quoten unmittelbar vergleichen.

Ergänzung: Die verschiedenen Nenner von 7%, 3/7 und 60% sowie Ausnahmen

Artikel 6 des U.S. 《联邦公路法》 von 1921 setzte keine dauerhaft unveränderliche gesamtstaatliche Straßenbau-Obergrenze. Das von der staatlichen Straßenbehörde ursprünglich gewählte Bundesbeihilfesystem durfte grundsätzlich 7% der zum Zeitpunkt der Gesetzesverabschiedung von der staatlichen Straßenbehörde verzeichneten Gesamtstraßenkilometer des Staates nicht übersteigen; davon durften Haupt- oder Zwischenstaatliche Straßen drei Siebtel der beihilfefähigen Kilometer nicht übersteigen, der Rest waren Neben- oder Zwischenkreisliche Straßen. Für die Verwendung von Bundesbeihilfebeträgen für Hauptstraßen galt

grundsätzlich eine Obergrenze von 60%, doch unter Zustimmung der staatlichen Straßenbehörde und mit Genehmigung des Bundeslandwirtschaftsministers konnte eine Ausnahme gemacht werden. Nachdem der Staat Fertigstellung und Instandhaltung des ursprünglichen 7%-Netzes geregelt hatte, konnten bei Bundesgenehmigung und vorhandenen Mitteln weitere Kilometer hinzugefügt werden. 7%, 3/7 und 60% beschränkten jeweils die anfängliche Netzgesamtmenge, den Anteil der Hauptstraßen an den qualifizierten Kilometern sowie die Verteilung der Beihilfeausgaben; sie dürfen nicht zu einer Straßenfertigstellungsquote zusammengeschrieben werden, geschweige denn unmittelbar auf die Zhejiang-Kreisstraßenstatistik von 1933 angewendet werden.

Ergänzung: Die Schichtung von Mittelquellen, Projektgenehmigung und Barzahlung

Artikel 2 erlaubte, dass von politischen Untergliederungen unterhalb des Staates beschaffte Gelder, wenn sie unter die unmittelbare Kontrolle der staatlichen Straßenbehörde gestellt wurden, als staatliche Kofinanzierung galten; Artikel 7 verlangte, dass der Staat für Bau, Umbau und Instandhaltung ausreichende, der unmittelbaren Kontrolle der staatlichen Straßenbehörde unterstehende Mittel bereitstellt. Artikel 11 beschränkte grundsätzlich den Bundesanteil an genehmigten Projekten auf 50% der geschätzten Kosten, richtete aber für Staaten, in denen nicht zugewiesenes öffentliches Land mehr als 5% der Staatsfläche ausmacht, eine Ausnahme zur formelgemäßen Erhöhung des Bundesanteils ein; Artikel 12 übertrug der staatlichen Straßenbehörde die Bauausführung unter Bundesgenehmigung und -prüfung, Artikel 13 unterschied Projektgenehmigung, Mittelreservierung, Zahlung bei ordnungsgemäßer Fertigstellung sowie Fortschrittszahlung nach dem Wert tatsächlich eingesetzter Arbeit und Materialien. Daher sind „ein Geldbetrag stammt aus dem Kreis”, „der Staat erhielt die Bundeszuteilung”, „das Projekt wurde genehmigt” und „Bargeld wurde gezahlt” mindestens vier verschiedene Tatsachen. Ohne staatliche Zahlungsbelege und Baufortschrittsmaterialien darf der gesetzliche Beihilfesatz nicht als tatsächliche Ausgabe geschrieben werden; ebenso dürfen die Baukosten-Summen der Zhejiang-Kreisstraßentabelle nicht mit tatsächlichen Kreiskassenzahlungen gleichgesetzt werden.

新增来源注 / Zusätzliche Quellennote — [A original official U.S. statute; printed pp212–215 directly read] Federal Highway Act of 1921, 42 Stat.212–215, §§2,6–7,11–13:https://www.govinfo.gov/content/pkg/STATUTE-42/pdf/STATUTE-42-Pg212.pdf. [A 1933 magistrate rule original printed p45 (PDF index51) personally visually inspected] 浙江民政月刊 1933 年第 3 卷第 3–4 期，浙江省各縣縣長築路獎懲暫行規程第 5 條，原印第 45 页:https://commons.wikimedia.org/wiki/File:NLC404-01J002066-24509_浙江民政月刊_1933 年 3 卷 3–04 期.pdf. [A official ROC constitutional webpage]https://www.president.gov.tw/Page/284/1241. Keine tatsächlichen Beihilfe-Auszahlungsaufzeichnungen geprüft.

Qualifikationsverzerrung und Kreisfinanzen

Artikel 2 des U.S. Gesetzes von 1921 nahm Brücken, Entwässerungsbauten und Straßenschutzbauwerke in den Straßenbegriff auf, schloss aber grundsätzlich Straßen von Gemeinden mit 2,500 Einwohnern aus, behielt jedoch eine Ausnahme für Abschnitte mit spärlicher Hausverteilung bei. Die sogenannten „Zwischenkreislichen Straßen” (县际道路) des Gesetzes waren eine vom Staat gewählte, vom Bund genehmigte Beihilfenetz-Kategorie, keine unmittelbar von der Kreisregierung erlangte bundesverfassungsrechtliche Finanzgewalt. Daher darf nicht aus der Division von Straßenanzahl, Kilometern oder Mitteln U.S.-bundesbezuschusster Straßen und des Zhejiang-Kreisstraßenverzeichnisses abgeleitet werden, welches Land einen höheren Grad an Kreisautonomie besäße. Es müssen zusätzlich kreisliche Haushaltsgenehmigung, Beschlussfassung, Quittungen, Bauverträge, Bauabnahmen und Instandhaltungszuweisungen aufgesucht werden, um die Behörde zu identifizieren, die tatsächlich Kosten trug und Projektkontrolle besaß.

2. Wer beschafft Mittel, wer kontrolliert, wer verantwortet die Instandhaltung

Der 《联邦公路法》 vom 9. November 1921 lieferte ein strenges Gegenbeispiel zur Folgerung „lokale Finanzierung bedeutet lokale Eigenständigkeit”. Artikel 2 bestimmte, dass von politischen Untergliederungen unterhalb des Staates beschaffte Gelder, solange sie unter die unmittelbare Kontrolle der staatlichen Straßenbehörde gestellt wurden, im Bundesbeihilfesystem als „Staatsgelder” gelten konnten; Artikel 6 verlangte, dass das vom Staat gewählte

Bundesbeihilfen-Straßensystem grundsätzlich 7% der bestehenden Gesamtstraßenkilometer des Staates nicht übersteige, und vom Bundeslandwirtschaftsminister geprüft werde; Artikel 7 bestimmte erneut, dass Kofinanzierung der unmittelbaren Kontrolle der staatlichen Straßenbehörde unterstehen müsse; die Artikel 11 bis 14 bestimmten jeweils Projektmeldung, Zeichnungs- und Budgetgenehmigung, staatliche Bauaufsicht, Zahlung nach Baufortschritt sowie Bundesabhilfe bei Instandhaltungsversäumnis. Die 7% sind hier die Bezeichnungsobergrenze des qualifizierten Netzes, weder die gesamtstaatliche Straßenfertigstellungsquote noch der Grad der Kreisautonomie. Im Vergleich dazu überwies Artikel 107 Abs. 7 der Verfassung der Republik China von 1947 die Aufteilung der nationalen, provinziellen und kreislichen Einnahmen dem Zentrum, Artikel 110 listete Kreisverkehr, Kreisfinanzen und Kreiswache auf, Artikel 127 stellte die Selbstverwaltungsaufgaben des Kreisvorstehers und übergeordnete Auftragsangelegenheiten nebeneinander, Artikel 147 verlangte ferner, die Provinz solle armen Kreisen angemessene Beihilfe gewähren. Die obigen Normen zeigen sämtlich, dass administrative Ebene und Mittelquellenebene getrennt kodiert werden müssen; doch die Verfassung von 1947 darf nicht rückwirkend auf das geltende Recht des Zhejiang-Kreisstraßenbaus von 1933 angewendet werden.

3. Die Zahlungsbelegschwelle des U.S. Straßengesetzes von 1921

Der U.S. 《联邦公路法》 von 1921 bestimmte nicht nur die unmittelbare Kontrolle der Kofinanzierung durch die staatliche Straßenbehörde, sondern bildete mit Baugenehmigung und Zahlungsprüfung ein fortlaufendes Verfahren. Artikel 2 erkannte an, dass vom Staat und seinen untergeordneten politischen Gliederungen gesetzmäßig beschaffte, aber der unmittelbaren Kontrolle der staatlichen Straßenbehörde übergebene Mittel als „Staatsgelder” gezählt werden konnten; Artikel 7 verlangte, der Staat solle vor Projektgenehmigung jährliche Mittelregelungen für Bau, Umbau und Instandhaltung treffen; Artikel 11 bestimmte, der Staat reiche Projektpläne und Schätzungen ein, und erst nach Genehmigung durch den Landwirtschaftsminister werde der Bundesanteil festgesetzt; Artikel 12 übergab die Bauaufsicht der staatlichen Straßenbehörde unter Bundesprüfung; Artikel 13 erlaubte Fortschrittszahlungen nach dem Wert bereits tatsächlich eingesetzter und den genehmigten Zeichnungen entsprechender

Arbeit und Materialien; Artikel 14 richtete bei nicht ordnungsgemäßer Instandhaltung Folgen wie Benachrichtigung, neunzig Tage Korrekturfrist und Einstellung der Genehmigung neuer Projekte ein. Diese Kette bedeutet, dass „Projektbenennung", „geschätzte Kosten", „gezahlte Beträge", „abgenommene Bauvorhaben" und „Instandhaltungsverantwortung" fünf verschiedene Belege sind. Vergleicht man damit das Zhejiang-Kreisstraßenverzeichnis von 1933, lässt sich nur ein Prüfrahmen aufstellen: Die Baukostenspalte im Verzeichnis ist weder automatisch gleich tatsächlichen Zuweisungen von Provinz und Kreisen noch beweist sie, dass Bauvorhaben nach einheitlichen Standards abgenommen wurden. Die Bundes-Staat-Kooperation des U.S. Systems und die Zhejiang-Provinz-Kreis-Governance sind keine rechtsdogmatisch isomorphen Strukturen; Vergleichsobjekt sind die Glieder administrativer Entscheidung und Zahlungskontrolle, nicht die Autonomiegewalt derselben Ebenen beider Länder.

4. Haushaltsquote, Finanzbeihilfe und Projektzahlung: Drei Rechtstechniken

Der grenzüberschreitende Vergleich muss drei leicht verwechselbare Finanztechniken auseinandernehmen. Erstens verlangte Artikel 124 der Zhejiang-Provinzialverfassung von 1921, dass provinzielle Verkehrsfinanzen mindestens fünf Prozent der Provinzhaushaltsausgaben ausmachen, und regelte damit eine abteilungsmäßige Untergrenze in der provinziellen Haushaltsaufstellung; er wies keinem einzigen Kreis ein Straßenprojekt zu und bewies auch nicht, dass die Provinzkasse entsprechende Beträge tatsächlich zahlte. Zweitens bestimmte der letzte Satz des Artikels 109 der Verfassung der Republik China von 1947, dass, wenn die Mittel einer Provinz zur Besorgung der aufgeführten Angelegenheiten nicht ausreichen, nach Beschlussfassung durch den Legislativ-Yuan aus der Staatskasse bezuschusst wird; Artikel 147 schlug ferner aus Gründen des zwischenprovinziellen und zwischenkreislichen wirtschaftlichen Ausgleichs jeweils vor, das Zentrum solle armen Provinzen, die Provinz armen Kreisen nach Ermessen bezuschussen. Diese beiden Klauseltypen betreffen jeweils die bedingte Unterstützung bei Mittelmangel und den regionalen Ausgleich; sie dürfen nicht ohne Belege in tatsächliche Einnahmen eines bestimmten Kreises in einem bestimmten Jahr für Straßen umgeschrieben werden.

Drittens griff der U.S. 《联邦公路法》 von 1921 zum Mechanismus der Kooperation, Genehmigung und Fortschrittszahlung bei bezeichneten Straßenprojekten zwischen Bund und Staaten und verknüpfte die Instandhaltungspflicht mit der fortgesetzten Projektgenehmigung durch den Bund. Er ist weder eine prozentuale provinzielle Verkehrsbudgetquote noch eine allgemeine Zuweisung an arme Kreise. Daher sollten in der Datenbank die gesetzliche Haushaltsuntergrenze, der Zuweisungsbeschluss, die Kofinanzierungskontrolle, der tatsächliche Zahlungsbeleg und der Instandhaltungs-Compliance-Status jeweils getrennt verzeichnet werden; diese Beträge zu einem „lokalen fiskalischen Autonomieindex” zusammenzufassen, würde die Trennung von Mittelquelle und Verfügungsgewalt verschleiern.

5. Statistische Öffentlichkeit, Baukarten und Prüfungsaufsicht: Verschiedene Rechenschaftsketten

Eine provinzielle Straßenstatistiktabelle kann beweisen, dass eine bestimmte Information in das Verzeichnis aufgenommen wurde; sie kann nicht automatisch beweisen, dass der Haushalt einer parlamentarischen Prüfung unterzogen, Gelder tatsächlich gezahlt oder Bauvorhaben abgenommen wurden. Artikel 15 des U.S. 《联邦公路法》 von 1921 verlangte, der Bundeslandwirtschaftsminister solle binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes die Karte des gewählten und genehmigten Straßensystems veröffentlichen und danach mindestens jährlich ergänzende Karten veröffentlichen; Artikel 19 verlangte, dem Kongress detaillierte Berichte über projektweisen Stand, Zuweisungsverteilung sowie Einnahmen und Ausgaben des vorangegangenen Geschäftsjahres vorzulegen. Dies sind gesetzliche Informationsproduktionspflichten; ohne Verifikation anhand der Berichtsgegenstände darf nicht festgestellt werden, sie seien sämtlich bereits erfüllt worden. Die Artikel 95 und 96 der Verfassung der Republik China von 1947 verliehen dem Kontroll-Yuan (监察院) die institutionellen Instrumente, Verwaltungsbefehle und einschlägige Dokumente einzusehen und Rechtswidrigkeiten und Pflichtversäumnisse zu untersuchen, Artikel 105 bestimmte, der Rechnungsprüfungsleiter (审计长) solle binnen drei Monaten nach Vorlage der Rechnungslegung durch den Exekutiv-Yuan die Prüfung abschließen und dem Legislativ-Yuan Bericht erstatten. Die gemeinsame Frage beider Texte ist nicht „ob es Statistiken gibt”, sondern ob Informationen entlang der Kette Projekt, Zahlungsbeleg,

Verwaltungsbehörde und parlamentarische Prüfungsverantwortung rückverfolgbar sind. Für die Zhejiang-Straßenforschung von 1933 sollten mindestens das Straßenverzeichnis, der Provinzparlamentshaushalt, die Kreisauszahlungsbücher, die Bauabnahmeurkunden und die provinzielle Rechnungslegung jeweils als unabhängige Archivobjekte aufgeführt werden; fehlt irgendein Glied, dürfen statistische Zahlen nicht als bereits geprüfte öffentliche Ausgaben behandelt werden.

6. Vom gesetzlichen Siebenprozent zum Routenplan von 1923: Planungsnetz ist nicht gebaute Kilometer

Die in Artikel 6 des U.S. 《联邦公路法》 von 1921 genannten sieben Prozent sind die Kilometer-Obergrenze der Straßen, die die einzelnen Staaten in das Bundesbeihilfesystem einbeziehen konnten, keine Straßenfertigstellungsquote jenes Jahres. Die offizielle historische Forschung der U.S. Bundesstraßenverwaltung wies anhand von Straßenamtsarchiven darauf hin: Die von den einzelnen Staaten zertifizierten Gesamtstraßenkilometer betrugen 2,859,575 Meilen, daraus berechnete sich die gesetzliche Systemobergrenze von sieben Prozent auf ca. 200,170 Meilen; als die Straßenverwaltung am 1. November 1923 die Karte des Bundesbeihilfen-Straßensystems veröffentlichte, waren tatsächlich 168,881 Meilen an Strecken aufgenommen, ca. 5.9 Prozent der nationalen Straßen. Die Differenz der beiden Zahlen von 31,289 Meilen bedeutet, dass die bezeichneten Strecken unter dem gesetzlich zulässigen Höchstumfang lagen, nicht dass 31,289 Meilen Bauvorhaben unvollendet waren. Die Bundesstraßenverwaltung verzeichnete ferner, die Koordinierung der Zwischenstaatlichen Strecken umfasse die Einreichung von Karten durch die einzelnen Staaten, die technische Bundesanalyse sowie zwischenstaatliche Verhandlungen. Die obigen Werte stammen aus der Wiedergabe offizieller historischer Forschung, nicht aus der in der früheren Forschungsphase visuell transkribierten Originalkarte von 1923. Ihre Erkenntnis für die kreisbetriebenen Straßenstatistiken Zhejiangs von 1933 besteht darin, mindestens die fünf Zustände „gesetzlich einbeziehbarer Umfang — administrativ bezeichnete Strecken — im Bau befindliche Bauvorhaben — fertiggestellte Abnahmen — bereits eröffnete Kilometer" zu trennen. Die 191 Strecken und 1,734.705 Kilometer des Zhejiang-Verzeichnisses gehören zur früheren Originaldruck-Transkription und dürfen nicht

unmittelbar mit den bezeichneten Netz-Kilometern der USA von 1923 verglichen werden, um Straßenfertigstellungsquoten zu berechnen.

7. Zuweisungsformel ist nicht Bauzahlung: Die drei fiskalischen Schwellen des U.S. Straßengesetzes von 1921

Artikel 21 des U.S. 《联邦公路法》 von 1921 erlaubte zuerst dem Landwirtschaftsminister, von den betreffenden Bewilligungen höchstens zweieinhalb Prozent für Verwaltung und Straßenforschung einzubehalten, und sodann den Rest nach den Gewichten je ein Drittel Staatsfläche, Staatsbevölkerung und ländliche Zustell- und Stern-Postrouten-Kilometer zu verteilen, und bestimmte, dass kein Staat jährlich weniger als fünf Tausendstel der Gesamtsumme zugeteilt erhalten dürfe. Hier existieren drei nicht zusammenführbare fiskalische Phasen: Erstens, Kongressbewilligung und gesetzlicher Einbehalt; zweitens, zwischenstaatliche Zuteilungsbeträge und Mindestgarantie; drittens erhält das Staatsprojekt gemäß den Artikeln 7, 11 bis 13 Kofinanzierung, technische Genehmigung und Baufortschrittszahlung. Dass einem Staat ein Betrag zugeteilt wurde, beweist nicht, dass dieser Betrag in eine bestimmte Kreisstraße investiert wurde, geschweige denn, dass der Kreis eine von der staatlichen Straßenbehörde unkontrollierte eigenständige Finanzquelle erlangte. Artikel 21 richtete ferner eine Frist für die Verwendung der Beträge sowie ein Verfahren zur Neuverteilung bei Ablauf ein; daher müssen „zugeteilt", „zugesagt" und „gezahlt" jeweils anhand von Bundesbüchern und Projektbelegen verifiziert werden. Diese Struktur und die provinzielle Verkehrsbudgetquote des Artikels 124 der Zhejiang-Verfassung sowie die regionale Ausgleichsbeihilfe des Artikels 147 der Verfassung der Republik China von 1947 gehören zu fiskalischen Regelungen verschiedener Ebenen und verschiedener Rechtstechniken.

Zeitliche Schichtung historischer Verfassung und geltender Zusatzartikel

Diese Studie verwendet den ursprünglichen Verfassungstext der 《中华民国宪法》, verabschiedet am 25. Dezember 1946, verkündet am 1. Januar 1947 und in Kraft getreten am 25. Dezember desselben Jahres, als historischen Vergleichsgegenstand, statt die späteren Zusatzartikel rückwirkend in das Jahr 1947 hineinzuschreiben. Artikel 9 der vom Präsidialamt verkündeten

geltenden Zusatzartikel trifft für das Provinz- und Kreis-Lokalsystem einen anderen gesetzlichen Vorbehalt sowie andere Organisationsregelungen; auch die Hervorbringungsweise der Provinzregierung und der Mitglieder des Provinzbeirats (省谘议会) unterscheidet sich von dem in den ursprünglichen Artikeln 112–115 vorgesehenen Provinz-Selbstverwaltungssystem; der Artikel listet ausdrücklich mehrere Angelegenheiten auf, die nicht den Beschränkungen der ursprünglichen Provinzsystem-Klauseln unterliegen, und behält zugleich die Regelung bei, dass Kreisrat und Kreisvorsteher von der Kreisbevölkerung gewählt werden. Wenn diese Arbeit daher die Provinzbefugnisse, Selbstverwaltungsgesetze und Kompetenzstreitigkeiten der Artikel 109–117 erörtert, darf sie nur sagen, dass sie das normative Design der ursprünglichen Verfassung von 1947 repräsentieren; ohne Zeitmarkierung darf nicht gesagt werden, diese Artikel seien 2026 im ursprünglichen Zustand vollständig in Betrieb. Der Vergleich muss in drei Zeitschichten getrennt werden: die ursprünglichen Normen von 1947, die späteren Zusatzartikel sowie Gesetze zum Lokalsystem, und die tatsächliche Organisation und das fiskalische Verhalten bestimmter Jahrzehnte. Diese Schichtung dient der Verhinderung von Anachronismus, nicht der Tatsachenbehauptung, die einzelnen Provinzen hätten die Selbstverwaltung 1947 bereits flächendeckend umgesetzt.

Sieben. Die Verfassung der Republik China von 1947: Kreisautonomie und Kompetenzstreitigkeiten

Der Analysewert der Verfassung der Republik China von 1947 liegt darin, dass sie gleichzeitig Zentral-, Provinz- und Kreisangelegenheiten aufzählt und die Behandlung nicht aufgezählter Angelegenheiten sowie von Kompetenzstreitigkeiten regelt. Im Vergleich mit dem Kreisvorsteher-Ernennungssystem der Zhejiang-Provinzialverfassung von 1921 änderte die in Artikel 126 der Verfassung von 1947 bestimmte Wahl des Kreisvorstehers durch die Kreisbevölkerung die demokratische Rechenschaftsquelle des lokalen Verwaltungschefs. Doch die Existenz des normativen Textes ist noch nicht gleich dem Umsetzungsgrad; diese Studie vergleicht das institutionelle Design und seine rechtlichen Garantien und darf die tatsächliche Funktionsweise irgendeiner späteren Periode nicht unmittelbar rückwirkend als ursprüngliche Wirkung der Artikel von

1947 lesen.

Die Revisionsprinzipien des Verfassungsentwurfs der Politischen Konsultativkonferenz von 1946: Die Verhandlungsposition von Provinzautonomie und ausgewogener Kompetenzverteilung

Die „地方制度” (Lokalsystem)-Revisionsprinzipien des 《宪法草案决议案》 (Beschlusses zum Verfassungsentwurf) der Politischen Konsultativkonferenz vom Januar 1946 stellten gleichzeitig vier Forderungen auf: Die Provinz ist die höchste Einheit der lokalen Selbstverwaltung, Zentral- und Provinzbefugnisse werden nach dem Prinzip der ausgewogenen Kompetenzverteilung (均权主义) aufgeteilt, der Provinzgouverneur wird volksgewählt, die Provinz darf eine der Nationalverfassung nicht widersprechende Provinzialverfassung erlassen. Sie weisen mit der Hunan-Provinzialverfassung von 1922 und dem Sichuan-Entwurf von 1923 vergleichbare begriffliche Fragen auf; doch aus bloß ähnlicher Formulierung darf nicht bewiesen werden, dass die Verhandler von 1946 unmittelbar irgendeine Provinzialverfassung fortsetzten. Der Beschluss verlangte ferner die Bildung eines überparteilichen Verfassungsentwurf-Prüfungsausschusses, um den „Verfassungsentwurf vom 5. Mai” sowie die Meinungen der einzelnen Seiten zu ordnen; daher ist die Beweisnatur des Textes von 1946 in erster Linie ein aus mehrseitigen Verhandlungen entstandenes Revisionsprinzip, nicht der endgültige Artikeltext der Verfassung von 1947. Welche Regelungen die Verfassung von 1947 tatsächlich übernahm und welche Vorschläge sie änderte, muss anhand des Revisionsentwurfs von 1946, der artikelweisen Aufzeichnungen der verfassungsgebenden Versammlung und des endgültig verkündeten Textes gegenübergestellt werden. Insbesondere darf die Verhandlungssprache von 1946 „die Provinz darf eine Provinzialverfassung erlassen” nicht unmittelbar als Tatsache gelesen werden, die einzelnen Provinzen hätten 1947 bereits Verfassungsgebungsgewalt ausgeübt.

Der von der Politischen Konsultativkonferenz 1946 genannte „均权主义” (Prinzip der ausgewogenen Kompetenzverteilung) sollte ferner mit dem institutionellen Vokabular der 《国民政府建国大纲》 (Grundsätze des Staatsaufbaus der Nationalregierung) Sun Yat-sens von 1924 verglichen werden und darf nicht unmittelbar als synonymer Ausdruck der Föderalisten der verbündeten Provinzen

von 1921–1922 gelesen werden. Artikel 17 der 《建国大纲》 teilte Zentral- und Lokalaufgaben danach auf, ob Angelegenheiten gesamtstaatlich einheitlich oder den örtlichen Gegebenheiten anzupassen seien, Artikel 18 positionierte den Kreis als Selbstverwaltungseinheit, die Provinz stand zwischen Zentrum und Kreisen und spielte eine Verbindungsrolle; Artikel 16 machte ferner die vollendete Selbstverwaltung aller Kreise der Provinz zur Bedingung für den Eintritt in die Verfassungsperiode. Diese Route nahm den stufenweisen Aufbau der Kreisautonomie zur Grundlage und wies mit dem Weg der Autonomie der verbündeten Provinzen, der durch Provinzialverfassungen und lokale Parlamente provinzielle politische Körperschaftlichkeit erstrebte, ein gemeinsames Anliegen auf, unterschied sich jedoch in der institutionellen Stellung der Provinz und der Weise staatlicher Integration. Die terminologische Ähnlichkeit zwischen dem Text von 1924 und dem Beschluss von 1946 kann die Hypothese ideeller Kontinuität aufwerfen; doch ohne Zitieraufzeichnungen des verfassungsgebenden Ausschusses, Entwurfs-textvarianten und schriftliche Belege der Verfasser kann nicht bewiesen werden, dass Artikel 111 von 1947 Artikel 17 der 《建国大纲》 unmittelbar kopierte.

文献注 / Quellennote — B — historische Transkription des 1946 《政治协商会议宪法草案决议案》, Abschnitt 二（八）地方制度, Punkte 1–4, und Abschnitt 一 Prüfungsausschuss: https://zh.wikisource.org/wiki/政治協商會議憲法草案決議案. Ursprünglicher unterzeichneter Beschluss, Ausschussprotokolle und Entwurfs-varianten von 1946 nicht geprüft. A offizielle Webseite der Verfassung der ROC von 1947 für die endgültig erlassenen Artikel:https://www.president.gov.tw/Page/284/1241. Aus der Textähnlichkeit wird keine unmittelbare Überlieferung abgeleitet.

1. Der Verfassungsrang des Kreisautonomierechts

Artikel 107 Abs. 7 der Verfassung der Republik China von 1947 überwies die Aufteilung der nationalen, provinziellen und kreislichen Einnahmen dem Zentrum; Artikel 109 listete provinzielle Finanzen, Polizei und Bauvorhaben auf, Artikel 110 zählte unmittelbar Kreisverkehr, öffentliche Bauvorhaben, Finanzeinnahmen, Polizei und Verteidigung auf. Artikel 111 wies nicht aufgezählte Angelegenheiten nach nationaler, provinzieller oder kreislicher Natur zu und löste Streitigkeiten durch den

Legislativ-Yuan; die Artikel 121–127 regelten Kreisautonomie, Kreisrat, Wahl des Kreisvorstehers und übergeordnete Auftragsangelegenheiten, Artikel 147 schlug Beihilfe der Provinz für schwache Kreise vor. Die U.S. Bundesverfassung kennt keine gleiche gesamtstaatliche Kreisbefugnisliste. 《Hunter v. Pittsburgh》 von 1907 stellte fest, dass die städtische Körperschaft Pennsylvanias in der betreffenden Streitigkeit der staatlichen Gesetzgebung unterlag; es war jedoch kein verallgemeinerndes Urteil über alle Countys der USA oder die Selbstverwaltungsklauseln aller Staatsverfassungen. Erst recht dürfen die normativen Artikel von 1947 nicht rückwirkend als das 1933 in Zhejiang bereits umgesetzte System gelesen werden.

2. Lokale Rechenschaft unter dem Ernennungssystem und die unmittelbare Wahl des Kreisvorstehers 1947

Artikel 128 der 《浙江省宪法》 von 1921 bestimmte, der Kreismagistrat (县知事) werde vom Provinzgouverneur ernannt, Artikel 130 bestimmte hingegen, die Kreisratsmitglieder würden von der Kreisbevölkerung unmittelbar gewählt; Artikel 131 erlaubte ferner dem Kreisrat, mit bestimmter Mehrheit ein Amtsenthebungsverfahren gegen den Kreismagistrat einzuleiten, das jedoch dem Provinzgouverneur vorzulegen und von diesem gesetzmäßig zu untersuchen war. Artikel 132 verlieh den Kreiswählern das Misstrauensvotum gegen den Kreisrat. Die institutionelle Struktur hier ist kein einfaches „Autonomie vorhanden” oder „keine Autonomie”: Die Kreisbevölkerung konnte den Rat unmittelbar hervorbringen und den Rat binden, der Rat konnte die Verantwortungsverfolgung des Kreismagistrats einleiten, doch Ernennung und Amtsenthebungsbehandlung des Kreismagistrats liefen weiterhin über die provinzielle Exekutivgewalt. Im Vergleich dazu bestätigte Artikel 123 der 《中华民国宪法》 von 1947 das Wahl- und Abberufungsrecht der Kreisbevölkerung gegenüber dem Kreisvorsteher und anderem kreislichen Selbstverwaltungspersonal, Artikel 124 bestimmte den volksgewählten Kreisrat, Artikel 126 bestimmte, der Kreisvorsteher werde von der Kreisbevölkerung gewählt, Artikel 127 behielt zugleich die Doppelfunktion des Kreisvorstehers bei, zentrale sowie provinzielle Auftragsangelegenheiten auszuführen. Der entscheidende Unterschied beider Artikelwerke liegt nicht nur in der Menge der Wahlen, sondern darin, von wem der kreisliche

Verwaltungschef seine Ernennungsqualifikation erhält, wem gegenüber er verantwortlich ist und ob die Kreisbevölkerung ihn unmittelbar abberufen kann. Um zu beweisen, dass irgendein System in einem bestimmten Kreis tatsächlich funktionierte, müssen weiterhin Wahlbekanntmachungen, Kreisrats-Beratungsprotokolle, Amtsenthebungsfälle und Behandlungsbefehle des Provinzgouverneurs beschafft werden; der Text kann diese Aufzeichnungen nicht ersetzen.

3. Grenzüberschreitende Stufen der Straßen und staatliche Aufgaben

Artikel 126 der Zhejiang-Provinzialverfassung von 1921 wies die Bauverantwortung für Provinzfernstraßen und kreisinterne Zweigstrecken verschiedenen Ebenen zu, Artikel 135 rechnete ferner Kreisstraßen, Wasserbau und Tiefbau zu den Kreis-Selbstverwaltungsangelegenheiten; diese provinzinterne Baustufenaufteilung ist nicht gleich einer vollständigen National-Provinz-Kreis-Befugnisszuweisung. Die Verfassung der Republik China von 1947 lieferte eine andere mehrstufige Klassifikation: Artikel 107 Abs. 5 rechnete Nationalstraßen, staatliche Eisenbahnen und dergleichen zu den zentralen Gesetzgebungs- und Ausführungsangelegenheiten, Artikel 108 Abs. 9 nahm den zwei oder mehr Provinzen überspannenden Wasser- und Landverkehr in die zentralen Gesetzgebungs- und Ausführungs- oder den Provinzen und Kreisen zur Ausführung überlassenen Angelegenheiten auf, Artikel 109 Abs. 1 listete Provinzverkehr auf, Artikel 110 Abs. 1 Kreisverkehr, Artikel 111 behandelte sodann nicht aufgezählte Angelegenheiten nach der nationalen, provinziellen oder kreislichen Natur der Angelegenheiten. Daraus ist ersichtlich, dass das Überschreiten administrativer Grenzen durch Straßen, die gesetzlich bezeichnete Straßenklasse, die Baubehörde und der Mittelträger vier verschiedene Variablen sind. Der U.S. 《联邦公路法》 von 1921 nahm das vom Staat bezeichnete qualifizierte Straßensystem zum Bundesbeihilfeumfang und setzte seinem Anteil an den zum Zeitpunkt der Gesetzesverabschiedung von der staatlichen Straßenbehörde verzeichneten Gesamtstraßenkilometern des Staates eine Grenze; sieben Prozent sind die Umfangsobergrenze des qualifizierten Systems, keinesfalls die Straßenfertigstellungsquote. Die Bundesbeteiligung des Gesetzes an Projekten bedeutete auch nicht, dass die U.S. Bundesregierung jede Straße innerhalb des Staates unmittelbar

übernahm. Für die kreisbetriebenen Straßentabelle Zhejiangs von 1933 sollte der korrekte systemübergreifende Vergleich zuerst den Erhebungsmaßstab bestimmen und sodann für jede einzelne Straße die gesetzliche Klasse, das Ausmaß der Kreisüberschreitung, die Projektgenehmigung und die tatsächliche Zahlung zurückverfolgen.

4. Der Entscheider von Kompetenzstreitigkeiten: Verfassungsprüfung und Projektgenehmigung dürfen nicht vermischt werden

Die Stärke und Schwäche lokaler Selbstverwaltung darf nicht nur daran gemessen werden, wie viele Kreisangelegenheiten aufgezählt werden; es muss ferner beobachtet werden, wer Kompetenzstreitigkeiten entscheidet. Artikel 111 der Verfassung der Republik China von 1947 bestimmte, nicht aufgezählte Angelegenheiten werden nach nationaler, provinzieller oder kreislicher Natur jeweils zugewiesen, Streitigkeiten löst der Legislativ-Yuan; Artikel 114 verlangte, Provinz-Selbstverwaltungsgesetze nach Erlass dem Justiz-Yuan (司法院) vorzulegen, verfassungswidrige Artikel erklärt der Justiz-Yuan für nichtig; Artikel 117 überwies ferner die Zweifel, ob Provinzvorschriften nationalen Gesetzen widersprechen, der Auslegung durch den Justiz-Yuan. Dies ist ein normativer Mechanismus mit Arbeitsteilung zwischen legislativer Kompetenzzuweisung, Verfassungsmäßigkeit lokaler Selbstverwaltungsgesetze und Auslegung von Vorschriftwidersprüchen. Artikel 6 des U.S. 《联邦公路法》 von 1921 verlieh dem Landwirtschaftsminister die Befugnis, das vom Staat bezeichnete Beihilfenstraßensystem zu genehmigen und Änderungen zu verlangen, Artikel 14 erlaubte bei nicht ordnungsgemäßer Instandhaltung Maßnahmen wie die Einstellung der Genehmigung neuer Bauvorhaben; sie gehören jedoch zur administrativen Prüfung der Bundesbeihilfe-Qualifikation und Bauerfüllung und dürfen nicht unmittelbar mit der verfassungsgerichtlichen Entscheidung über Staat-Kreis-Selbstverwaltungsrechte gleichgesetzt werden. Für die Zhejiang-Kreisverwaltungsforschung von 1933 sollten zusätzlich die Nachprüfung, Beschwerde, gerichtliche Abhilfe und tatsächlichen Behandlungsergebnisse von Kreisen gegen Entscheidungen des Provinzbauamts aufgesucht werden; fehlen Einzelfallarchive, darf nicht aus dem formellen Prüfungsrecht einer Behörde abgeleitet werden, der Kreis habe wirksame Abhilfe erhalten.

5. U.S.-staatliche Städte und Kreise und die Kreisautonomie von 1947: Der Verfassungsstatus darf nicht nach Namen übersetzt werden

Die U.S.-Countys und die Kreise (县) in der Verfassung der Republik China als dieselbe rechtsdogmatische Stufe zu betrachten, würde den wichtigsten institutionellen Unterschied des Vergleichs verdecken. Der zehnte Zusatzartikel der U.S. Bundesverfassung behielt die dem Bund nicht verliehenen und den Staaten nicht verbotenen Befugnisse den einzelnen Staaten bzw. dem Volk vor und verlieh den Countys nicht unmittelbar den gleichen Bundesgliederstatus wie den Staaten. Als der Oberste Gerichtshof der USA 1907 in Hunter v. City of Pittsburgh (207 U.S. 161) die Streitigkeit über die städtische Zusammenlegung Pennsylvanias verhandelte, betonte er, die städtische Körperschaft hänge als politischer Zweig des Staates hinsichtlich ihrer regierungsmäßigen Befugnisse und Gebietsanpassung grundsätzlich von der staatlichen Gesetzgebung ab; der Fall betraf die städtische Zusammenlegung, entschied nicht einzeln über die Selbstverwaltungssysteme aller Countys der USA und schloss erst recht nicht staatliche Verfassungsgarantien und andere Bundesrechtsbindungen aus. Im Vergleich dazu zählte Artikel 110 der Verfassung der Republik China von 1947 unmittelbar Kreisverkehr, Kreisfinanzen, Kreissteuern und Kreiswache und dergleichen Angelegenheiten auf, die Artikel 121–124 regelten Kreisautonomie, Kreis-Selbstverwaltungsgesetze, Wahl und Abberufung durch die Kreisbevölkerung sowie den Kreisrat, Artikel 126 bestimmte die Volkswahl des Kreisvorstehers. Die nicht aufgezählten Kompetenzstreitigkeiten des Artikels 111 löst der Legislativ-Yuan, während die Verfassungswidrigkeit von Provinz-Selbstverwaltungsgesetzen und der Widerspruch von Provinzvorschriften der Artikel 114 und 117 den Justiz-Yuan betreffen. Daraus müssen der normative Status des Kreises, die lokale demokratische Ermächtigung, die Staat-Provinz-Kontrolle sowie der Entscheider von Kompetenzstreitigkeiten jeweils getrennt verglichen werden. Die Artikel von 1947 sind Belege des institutionellen Designs, kein Beweis ihrer Umsetzung in den Kreisen des Festlands.

6. Die Befugnisszuweisung kreis- und provinzübergreifender Straßen: Die Fünf-Schritte-Prüfung der Verfassung von 1947

Wird die Straßenbefugnis anhand der 《中华民国宪法》 von 1947

ausgelegt, darf nicht nur gesehen werden, dass Artikel 110 „Kreisverkehr” (县交通) und „öffentliche Kreisbauvorhaben” (县公共工程) aufzählt, und daraus abgeleitet werden, jede innerhalb der Kreisgrenzen gelegene Straße gehöre dem Kreis ausschließlich. Erstens stellte Artikel 107 Abs. 5 die Nationalstraßen in den zentralen Gesetzgebungs- und Ausführungsbereich, Abs. 7 überwies ferner die Aufteilung der nationalen, provinziellen und kreislichen Einnahmen dem Zentrum. Zweitens listete Artikel 108 Abs. 9 den zwei oder mehr Provinzen überspannenden Wasser- und Landverkehr als zentrale Gesetzgebungs- und Ausführungsangelegenheit auf, erlaubte aber, die Ausführung Provinzen und Kreisen zu übertragen. Drittens zählten Artikel 109 Abs. 1 und 6 Provinzverkehr und öffentliche Provinzbauvorhaben auf, Artikel 110 Abs. 1 und 5 Kreisverkehr und öffentliche Kreisbauvorhaben; beide Artikel erlaubten jeweils, einen Teil der Ausführungsangelegenheiten nach unten zu übertragen oder bei gebietsübergreifender Lage gesetzmäßig gemeinsam zu besorgen. Viertens nimmt Artikel 111 nur für die in den Artikeln 107 bis 110 nicht aufgezählten Angelegenheiten die Residualzuweisung nach der Natur der Angelegenheiten vor, Kompetenzstreitigkeiten übergibt er dem Legislativ-Yuan; er ist kein kreisliches Residualrecht, das bereits aufgezählte Nationalstraßen- oder provinzübergreifende Verkehrsangelegenheiten umstößt. Fünftens sollten die in den Artikeln 112, 114, 117 sowie 122 und 125 angesprochenen Fragen des Erlasses von Selbstverwaltungsvorschriften, der Verfassungsmäßigkeitsprüfung und des Widerspruchs von Rechtsnormen von den Kompetenzstreitigkeiten des Artikels 111 getrennt werden. Daraus entstand keine dreistufige, einander ausschließende Straßenliste, sondern eine Kompetenzstruktur, die nach Straßennatur, Grenzüberschreitungsmaßstab, Gesetzgebungsgewalt, Ausführungsübertragung und Streitmechanismus verschränkt ist.

Diese Prüfung begrenzte auch die Schlussfolgerungen des chinesisch-amerikanischen Vergleichs. Der zehnte Zusatzartikel der U.S. Bundesverfassung behielt die dem Bund nicht verliehenen und den Staaten nicht verbotenen Befugnisse den Staaten oder dem Volk vor, listete die Countys jedoch nicht als den Staaten gleichgestellte Bundesglieder auf; die im U.S. 《联邦公路法》 von 1921 bestimmten staatlichen Straßenbehördenkontrolle, Bundesprojektgenehmigung und Beihilfebedingungen gehören zur

Bundes-Staat-Kooperationsverwaltung und schaffen nicht unmittelbar den bundesverfassungsrechtlichen Status der Countys. Die Verfassung der Republik China von 1947 zählte hingegen unmittelbar in der Nationalverfassung Kreisverkehr, Kreisfinanzen und Kreispolizei auf und richtete mit den Artikeln 121 bis 127 die Vertretungs-, Wahl- und Auftragsstruktur der Kreisautonomie ein. Vergleichbar sind bei beiden die vier Variablen „normative Befugnis — Finanzbeihilfe — administrative Ausführung — lokale Demokratie", nicht die Behandlung des U.S.-County und des Kreises der Republik China als dieselbe Verfassungsstufe. Die Artikel von 1947 können auch nicht unmittelbar beweisen, dass Zhejiang 1933 diese Befugnisse bereits tatsächlich besaß; um eine historische Einflussbeziehung herzustellen, werden ferner die Textvarianten des Verfassungsentwurfs von 1946, Aufzeichnungen der Entwurfssitzungen und Umsetzungsarchive benötigt.

文献注 / Quellennote — A-Grad offizielle Rechts-Webseite, artikelweise gelesen; keine Originaldruck-Faksimiles der Verfassung von 1947:中华民国总统府英文宪法全文，第 107(5)(7)、108(9)、109(1)(6)、110(1)(5)、111、112、114、117、121—127 条，https://english.president.gov.tw/Page/94。A-Grad offizielle ursprüngliche Rechtstranskription (kein verfassungsgebendes Handschriftenbild): 美国国家档案馆宪法正文及第十修正案，https://www.archives.gov/founding-docs/constitution-transcript 与 https://www.archives.gov/founding-docs/bill-of-rights-transcript。1921 年《联邦公路法》42 Stat. 212–216 见本稿文献[6]，zuvor Originaldruck gelesen.

7. Vom Ausführungsgesetz von 1921 zur Nationalverfassung von 1947: Unterschiedliche Ebenen von Umsetzungsfristen und Kreisautonomie-Garantien

Artikel 11 des Ausführungsgesetzes der Zhejiang-Verfassung von 1921 errichtete mit drei Jahren als Frist die erstinstanzlichen Kreisgerichte, Artikel 20 setzte zwei dreimonatige Phasen für die Wahl der Provinz- und Kreisräte sowie des Provinzgouverneurs und der Regierungsmitglieder, Artikel 21 richtete einen neunköpfigen Ausführungsausschuss ein, Artikel 22 verlangte, nach drei Jahren Verfassungsumsetzung einmal eine Revision vorzulegen. Dies waren sämtlich zeitliche Versprechen, die Provinzialverfassung in administrative Organe zu überführen, doch nicht gleich deren tatsächlicher Einlösung. Die 《中华民国宪法》 von 1947 griff zu

Garantieweisen verschiedener Ebenen: Artikel 107 Abs. 4 rechnete das Justizsystem zu den zentralen Angelegenheiten, Artikel 110 listete Kreisverkehr, Finanzen, öffentliche Bauvorhaben und dergleichen Gesetzgebungs- und Verwaltungsangelegenheiten auf, die Artikel 121–127 bestätigten unmittelbar Kreisautonomie, Kreisrat, volksgewählten Kreisvorsteher und übergeordnete Auftragsangelegenheiten, Artikel 111 wies nicht aufgezählte Befugnisse nach der Natur der Angelegenheiten zu und übergab Streitigkeiten dem Legislativ-Yuan zur Lösung, die Artikel 114 und 117 richteten ferner die Verfassungsmäßigkeitsprüfung von Provinz-Selbstverwaltungsnormen sowie die Auslegung des Widerspruchs zwischen Provinz- und Nationalrecht ein. Der Vergleichsschwerpunkt liegt nicht darin, ob 1921 „autonomer" war als 1947 oder umgekehrt, sondern darin, durch welche Normebene kreisliche Gewalt geschaffen wurde, wer die Ausführungsorgane bereitstellte, wer Streitigkeiten entschied und ob verifizierbare Wahlen und Haushalte existieren. Der Text von 1947 liefert den Befugnis- und Verfahrensrahmen auf Nationalverfassungsebene; er darf ebenso nicht, bei Fehlen von Kreisratswahlen, Kreis-Selbstverwaltungsgesetzen, Haushalten und Ausführungsarchiven, fälschlich als bereits flächendeckend umgesetztes System der einzelnen Kreise geschrieben werden.

Acht. Militär, öffentliche Sicherheit und die institutionellen Grenzen der Provinzialverfassung der verbündeten Provinzen

Die Provinzialverfassung der 《中华民国宪法》 von 1923 darf nicht nur anhand von Kreisvorsteherwahlen und lokalen Steuern gelesen werden. Artikel 32 nahm das Pflichtmilizsystem zur Organisationsgrundlage der Nationalarmee, beschränkte grundsätzlich die militärischen Pflichten der einzelnen Provinzen in Friedenszeiten und bestimmte, dass die nationalen Rüstungsausgaben ein Viertel der Jahresausgaben nicht übersteigen dürfen (Ausnahme bei auswärtigen Kriegen); Artikel 34 untersagte den Provinzen, eigene stehende Heere aufzustellen, Offiziersschulen einzurichten und Waffenfabriken zu errichten; die Artikel 35–36 schlugen für die Nichterfüllung nationalrechtlicher Pflichten sowie für zwischenprovinzielle bewaffnete Übergriffe nationale Zwangsmaßnahmen vor. Diese Normen bestanden neben den provinzielle Verkehr, Finanzen und Sicherheitsangelegenheiten

betreffenden Artikel 25; dies zeigt, dass lokale Selbstverwaltung nicht schon von selbst bedeutet, die Provinz besitze eigenständige militärische Souveränität. Die Militärfinanzquote ist lediglich eine gesetzliche Obergrenze; daraus dürfen weder tatsächliche Militärfinanzausgaben noch Armeehorsam oder die Finanzierung der Zhejiang-Kreisstraßenbauvorhaben von 1933 abgeleitet werden. Artikel 1 Abschnitt 8 der U.S. Verfassung ermächtigte den Kongress, das Organisations-, Bewaffnungs- und Ausbildungssystem der Miliz zu regeln, und behielt zugleich den Staaten einen Teil der Befugnisse zur Ernennung von Offizieren und zur Ausbildung vor; Artikel 1 Abschnitt 10 Satz 3 untersagte den Staaten grundsätzlich, in Friedenszeiten ohne Zustimmung des Kongresses Truppen zu unterhalten. Die 《宪法注释》 (Verfassungskommentar) der Kongressbibliothek unterschied legale Staatsmilizen und beschränkte Friedenszeit-Stehende-Heere. Die Artikel 107 Abs. 2 und 138–140 der Verfassung der Republik China von 1947 bestimmten ferner jeweils die zentrale Verteidigungsbefugnis sowie die Norm, dass die Armee über Individuum, Region und Partei hinausreiche. Der Vergleich muss Militärgewaltartikel, Truppenaufstellung, Militärfinanzrechnungen, Befehlsverhältnisse und tatsächlichen Gehorsam trennen. Die Artikel 32–36 von 1923 wurden nun unmittelbar anhand der Originaldruckseiten 12–14 der 擷華印書局-Ausgabe von 1923 (PDF zero-based S. 12–14) gelesen und zu Faksimile-Belegen des Grads A hochgestuft; dies verifiziert lediglich den Artikelwortlaut, nicht dass die Artikel je ausgeführt wurden. Die Verfassungs-transkription des U.S. Nationalarchivs, die Rechtsauslegung der Kongressbibliothek sowie die Rechts-Webseite des Präsidialamts der Republik China sind offizielle Rechtsquellen.

Zwischenprovinzielle Koordination, Kongress-Gegengewicht und militärische Gewalt: Die Artikel 33–38 der Nationalverfassung von 1923

Die militärische Regelung der Nationalverfassung von 1923 enthielt ferner eine Gruppe von Klauseln, die sich nicht durch die Dichotomie „Zentralismus” oder „Provinzföderalismus” erklären lassen. Die Originaldruckseite 13, Artikel 33, untersagte den einzelnen Provinzen, politische Bündnisse zu schließen, die andere Provinzen oder andere lokale Interessen beeinträchtigen; Artikel 34 untersagte den Provinzen, eigene stehende Heere aufzustellen, Offiziersschulen einzurichten und Waffenfabriken zu errichten. Artikel 35 verlieh dem Zentrum keine bedingungslose

Gewaltanwendungsbefugnis: Erst wenn eine Provinz nach Ermahnung durch die Regierung nationale Rechtspflichten weiterhin nicht erfüllte, durfte die Regierung mit nationaler Gewalt Zwang ausüben; und wenn eine solche Maßnahme vom Kongress verneint wurde, musste sie eingestellt werden. Artikel 36 wandte dieses Verfahren sodann auf den Fall an, dass eine Provinz mit Waffengewalt eine andere Provinz angreift. Unmittelbar anschließend verlangte Artikel 37 auf der Originaldruckseite 14, dass bei Änderung der Staatsform oder Zerstörung der fundamentalen Verfassungsorganisation die einzelnen Provinzen gemeinsam die verfassungsmäßig bestimmte Organisation aufrechterhalten, bis der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt ist. Artikel 38 wandte die Bestimmungen dieses Kapitels über die Provinzen auf Orte an, in denen noch keine Provinz, aber bereits Kreise eingerichtet waren. Dies bildete einen bedingungsgebundenen Mechanismus der „zwischenprovinziellen verfassungsrechtlichen Bewahrung”: Die Provinzen durften die nationale Ordnung nicht durch eigenständige stehende Heere oder politische Bündnisse ersetzen, erhielten aber bei Beschädigung der nationalen Verfassung die normative Rolle, sie gemeinsam aufrechtzuerhalten; auch zentraler Zwang musste sich dem Verneinungsrecht des Kongresses stellen. Diese institutionelle Spannung unterscheidet sich von den in der U.S. Bundesverfassung bestimmten Staatsmilizen, Bundesmilitärbefugnissen und zwischenstaatlichen Abkommensbeschränkungen. Sie zeigt, dass die Verfasser von 1923 versuchten, gleichzeitig die beiden Risiken zwischenprovinzieller Konflikte und zentraler Fehlordnung zu lösen; sie kann jedoch nicht beweisen, dass damals tatsächlich nutzbare provinzübergreifende Koordinationsorgane, unabhängige justizielle Vollstreckung oder wirksame Kongressaufsicht existierten.

Militärfinanzbelastung, Befehl über stationierte Truppen, lokale Polizeistärken, Wehrpflichtigenbevölkerung und militärische Straßennutzung sind fünf verschiedene Variablen. Die Übergangsartikel des Ausführungsgesetzes der Zhejiang-Verfassung von 1921 über Militärfinanzgenehmigung, Befehl über stationierte Truppen und Truppenreduktionsplan zeigen, dass sich die Verfasser der besonderen Schwierigkeit militärischer Gewalt bewusst waren; doch Artikel sind nicht gleichbedeutend damit, dass das Armeehorsamsverhältnis bereits umorganisiert wurde. Auch Polizeistärken oder Wehrpflichtigenzahlen in der Statistik von 1935

können nicht als provinzielle Armeegröße dienen. Ohne Militärbefehle, Aufstellungen, Zuweisungen und tatsächliche Ausführungsmaterialien behandelt diese Arbeit militärische Autonomie nur als institutionelle Grenze und behauptet nicht, sie sei bereits verwirklicht.

Militärische Straßenklassifikation als archivische Prüfung

Der Zhejiang-Straßenbau der frühen 1930er Jahre diente zugleich Verteidigungs-, provinzübergreifenden Verkehrs-, kaufmännischen Transport- und Kreisverwaltungsbedürfnissen; aus dem Straßennamen darf nicht unmittelbar auf das Mittelbeschaffungssubjekt geschlossen werden. Ein Suchindex-Schnipsel einer Studie von 2026 deutet an, die 《大公报》 vom 29. August 1932, S. 4, könne eine provinz-kreisliche Aufteilung der „Grenzverteidigungsstraßen"-Mittel verzeichnen, doch derzeit liegen weder der Volltext dieser Studie noch das Originalzeitungsbild noch Provinz-Kreis-Zahlungsarchive vor. Daher wird „je zur Hälfte Provinz und Kreis" nur als noch zu prüfender sekundärer Suchhinweis aufgeführt, nicht als bereits bestätigtes provinzweites Aufteilungsverhältnis. Es sollte nach Straße — Kreis — Jahr — Projekt eine Archivkette aufgebaut und einzeln Befehle der Provinzregierung, Kreishaushalte, Zuweisungsbelege, Bauabnahmen und Eröffnungsaufzeichnungen gegengelesen werden; die Wehrpflichtigenbevölkerung von 1935 darf nicht als aktive Soldaten behandelt werden, und Polizeizahlen und Selbstschutzorganisationszahlen dürfen nicht einfach addiert werden.

Falsifizierbare institutionelle Deutung: Vier konkurrierende Pfade

Die institutionelle Deutung dieser Arbeit weist mindestens vier durch Quellen widerlegbare Pfade auf. Erstens: Wenn Kreisratsbeschlüsse und Kreiskassenflüsse zeigen, dass eine bestimmte Strecke vom Kreis eigenständig beschlossen, finanziert und bezahlt wurde, während das Provinzamt nur nachträglich registrierte, muss die These „provinzielle Genehmigung bildet eine tatsächliche Bindung" eingeschränkt werden. Zweitens: Wenn Baubefehle, Beihilfezuweisungen und Abnahmearchive des Provinzbauamts zeigen, dass die Provinzseite die Haupt-kosten und Ausführungsverantwortung trug, darf das kreisbetriebene Verzeichnis nicht als kreisliche fiskalische Fähigkeit gedeutet

werden. Drittens: Wenn Steuer-Rückbehalt, Haushaltsausführung und Straßenfertigstellungsmaterialien desselben Kreises in verschiedenen Jahren zeigen, dass sich die Autonomiegewalt änderte, das Ergebnis aber unverändert blieb, müssen alternative Erklärungen wie Gelände, Verkehrsbedarf, private Spenden und Krieg geprüft werden. Viertens: Wenn Einzelfälle von Kreisvorsteher-Amtsenthebung, Wahlen und Nachprüfung zeigen, dass lokale Rechenschaft unter dem Provinzgouverneur-Ernennungssystem wirksam funktionieren kann, darf nicht allein aus dem Ernennungssystem abgeleitet werden, der Kreisbevölkerung fehlten vollständig Gegengewichtsinstrumente. Erst wenn für dieselbe Strecke behördenübergreifende ursprüngliche Belege beschafft und Jahr und statistischer Maßstab fixiert werden, kann zwischen diesen Deutungen eine stärkere kausale Beurteilung getroffen werden.

2. Die Grenze zwischen Militärtransport, militärischen Überschussmaterialien und Straßenverwaltung

Militärische Bedürfnisse und Straßenbauvorhaben liegen in historischen Archiven häufig nebeneinander, doch sollten nicht wegen der Worte „Militärstraße” oder Militärtransport sämtliche Straßenausgaben den Militärfinanzen zugerechnet werden. Artikel 3 des U.S. 《联邦公路法》 von 1921 übertrug die Straßentransportbefugnisse des Verteidigungsrats auf den Landwirtschaftsminister, behielt aber ausdrücklich die Kontrollgewalt der ursprünglichen zuständigen Behörden über Heeres- und Marine-Reservate sowie hauptsächlich militärisch genutzte Straßen vor; Artikel 5 erlaubte ferner dem Kriegsministerium, nicht mehr benötigte, zum Straßenbau geeignete Überschussmaterialien den staatlichen Straßenbehörden der einzelnen Staaten zu übergeben. Ersteres ist eine Zuständigkeitsausnahme, Letzteres eine Materialwiederverwendung; beide beweisen nicht, dass eine bestimmte Zwischenstaatliche Straße vom Militär finanziert wurde. Artikel 107 Abs. 2 der Verfassung der Republik China von 1947 rechnete nationale Verteidigung und Verteidigungsmilitär zu den zentralen Gesetzgebungs- und Ausführungsangelegenheiten, die Artikel 138–140 bestimmten jeweils, die Armee reiche über individuelle, regionale und parteiliche Beziehungen hinaus, untersagten, bewaffnete Kräfte als Werkzeug parteipolitischer

Auseinandersetzung zu verwenden, und untersagten aktiven Militärangehörigen, zugleich zivile Ämter zu bekleiden. Diese Bestimmungen liefern eine normative militärpolitische Grenze; daraus darf nicht rückwirkend abgeleitet werden, die Zhejiang-Kreispolizeistärken, Wehrpflichtigenbevölkerung oder das Kreisstraßenverzeichnis von 1933 gehörten zur regulären Militärorganisation. Künftig sollten „militärische Verkehrsnutzung, militärische Verwaltung, militärische Finanzierung, militärische Überschussmaterialien, Polizeiaufstellung, Wehrpflichtigenbevölkerung" als sechs Variablen getrennt aufgeführt werden; erst bei Auftreten von Befehlen, Haushalten, Zuweisungen oder Übergabebelegen sollte ihre tatsächliche Verknüpfung beurteilt werden.

Neun. Deutung und Schlussfolgerung

Die Deutung dieser Arbeit ist nicht die zirkuläre These „lokale Selbstverwaltung scheiterte, weil lokale Selbstverwaltung unzureichend war". Der konkretere Mechanismus lautet: Wenn kreisliche Steuern, Haushalte, Projektgenehmigung sowie Ernennung und Abberufung des Amtsträgers verschiedenen Ebenen angehören, kann der Kreis selbst bei nominellen Selbstverwaltungsangelegenheiten über unvollständige Instrumente verfügen, um für Ausführungsergebnisse verantwortlich zu sein. Umgekehrt muss eine übergeordnete Regierung, selbst wenn sie Haushaltsgenehmigungsgewalt besitzt, nicht notwendig gleiche Projektkosten und Instandhaltungsverantwortung tragen. Die Fehlzuweisung von Macht und Verantwortung erschwert die Identifikation institutioneller Leistung und vergrößert den Raum nachträglicher Schuldzuweisung.

Zwischen der Zhejiang-Provinzialverfassung und der Verfassung der Republik China von 1947 existiert forschungswürdige institutionelle Kontinuität, aber auch ein deutlicher Bruch. Beide legten Wert auf die rechtliche Regelung von Provinz-Kreis-Befugnissen; doch Hervorbringungsweise des Kreisvorstehers, Klarheitsgrad zentraler Aufgaben sowie der Entscheidungsmechanismus für Kompetenzstreitigkeiten sind nicht identisch. Daraus darf die Verfassung von 1947 weder als einfache Kopie der Zhejiang-Provinzialverfassung von 1921 gelesen werden, noch darf, weil der Text von 1947 später liegt, festgestellt werden, die früheren

Provinzialverfassungsversuche hätten keinen ideellen oder institutionellen Einfluss gehabt. Einflussbeziehungen bedürfen der weiteren Beweisführung durch Entwurfsarchive, Sitzungsprotokolle und Zitierketten.

Das U.S. Straßenbeihilfesystem liefert einen methodologischen Spiegel, keine unmittelbar übertragbare institutionelle Antwort. Sein Wert liegt darin zu zeigen: Die Bundesregierung kann durch Gesetz Qualifikation und Beihilfebedingungen setzen, die Staatsregierung verantwortet Bezeichnung, Kofinanzierung und Verwaltung, und der administrative Status auf Kreisebene wird weiterhin vom Staatsrecht bestimmt. Dies zeigt, dass fiskalische Kooperation, Verfassungsstatus und lokale Demokratie nicht derselbe Begriff sind. Für Zhejiang lautet die eigentlich zu stellende Frage: Ob der Kreis in einem prüfbaren Verfahren Straßenprojekte vorschlagen, bezahlen, ausführen und verantworten kann — nicht ob die Gesamtstraßenkilometer irgendeinem U.S. Verhältnis nahekommen.

Daher lautet das abschließende Urteil dieser Studie begrenzt, aber eindeutig: Die Provinzialverfassungsfrage des modernen China darf nicht nur aus Zentral-Lokal-Parolen, Artikelzahlen oder Bauumfängen auf Erfolg oder Scheitern geschlossen werden. Es müssen gesetzliche Befugnisse, fiskalische Fähigkeit, administrative Kontrolle, Wahl-Rechenschaft, militärische Stärke und gerichtliche Abhilfe gleichzeitig in die Analyse einbezogen werden. Die Zhejiang-Provinzialverfassung von 1921 lieferte ein kühnes normatives Experiment; die Kreisverwaltungsmaterialien der 1930er Jahre offenbarten die Komplexität der Ausführungskette; die Verfassung der Republik China von 1947 präsentierte ein anderes National-Provinz-Kreis-Befugnisdesign. Die Distanz zwischen den dreien ist genau die historische Grenze des unvollendeten Verfassungsweges.

Die 《内政调查统计表》 (Untersuchungs- und Statistiktabellen des Innern) des Innenministeriums, 1933 Nr. 4, lieferte für die fiskalische Grundlage der Kreisautonomie der 1930er Jahre eine von der provinziellen Straßenstatistik verschiedene Beobachtungseinheit. Die Originaldruckseite 1 erläuterte, Gegenstand der Untersuchung seien die damals sechsundsiebzig Kreise Zhejiangs gewesen, tatsächlich seien siebenundsechzig Kreis-Untersuchungsberichte eingegangen; die Erläuterung, landesweit hätten bereits mehr als etwa eintausendzweihundert

Kreise berichtet, darf nicht fälschlich als Zhejiang-Stichprobenumfang gelesen werden. Seite 5 listete nach Kreisgraden die Jahressteuern der 67 Kreise auf: 23 Kreise ersten Grades zusammen 10,692,782 Yuan, 24 Kreise zweiten Grades 4,031,557 Yuan, 20 Kreise dritten Grades 2,813,024 Yuan; nach dem Originaldruck addiert 17,537,363 Yuan. Dies sind nach Berichtskreisgraden summierte Steuerzahlen, nicht die festgesetzten Steuern aller Kreise Zhejiangs, erst recht nicht das von den Kreisen eigenständig verfügbare fiskalische Nettoeinkommen.

Dieselben Originaldruckseiten 5–6 offenbarten ferner eine nicht zu übersehende Nenneränderung: Die Jahresausgabentabelle listete bei den Kreisen ersten Grades nur 22 Kreise auf, die Originaldruck-Fußnote vermerkte, die Zahlen des Kreises Yongjia (永嘉县) seien nochmals zu prüfen; die Gruppierung über „jährliche Verwaltungsausgaben und lokale Selbstverwaltungsausgaben insgesamt ca. im Verhältnis zu den Gesamtsteuern" deckte nur 64 Kreise ab und schloss Nantian (南田), Fenshui (分水) und Yongjia aus der vergleichbaren Stichprobe aus. Der Originaldruck führte Kreisausgaben für Verwaltung und lokale Selbstverwaltung zusammengefasst auf und vermerkte, vorläufige Ausgaben sowie wegen unterlassener Meldung nicht aufgeführte Beträge seien nicht einbezogen. Daraus darf aus dieser Tabelle nicht abgeleitet werden, „Selbstverwaltungsausgaben der Kreise gleichen den Kreisfinanz-Gesamtausgaben", geschweige denn der Ausgabenanteil eines bestimmten Jahres als unabhängige Steuerhoheit im verfassungsrechtlichen Sinne gedeutet werden. Die kreisliche Institutionsliste auf den Originaldruckseiten 3–4 zeigte zugleich, dass Funktionen wie Finanzen, Bau, Sicherheit und Polizei teils durch angegliederte Organe der Kreisregierung, teils durch andere Verwaltungsbehörden ausgeführt wurden; die Existenz administrativer Organe beweist nicht, dass sie von einem volksgewählten Kreisrat kontrolliert wurden.

Im Vergleich dazu rechnete Artikel 107 Abs. 7 der 《中华民国宪法》 von 1947 die Aufteilung der nationalen, provinziellen und kreislichen Einnahmen zu den zentralen Gesetzgebungs- und Verwaltungsangelegenheiten; Artikel 109 Abs. 7 listete Provinzfinanzen und Provinzsteuern auf, Artikel 110 Abs. 6 Kreisfinanzen und Kreissteuern, Artikel 111 wies nicht aufgezählte

Angelegenheiten nach nationaler, provinzieller und kreislicher Natur zu; die Artikel 121–127 richteten ferner das System von Kreisautonomie, Kreisratsgesetzgebung, volksgewähltem Kreisvorsteher und Auftragsangelegenheiten ein, Artikel 147 verlangte, das Zentrum solle arme Provinzen unterstützen, die Provinz arme Kreise. Dies ist die Befugnis- und Ausgleichsregelung auf Verfassungsebene, während die Untersuchung von 1933 eine unvollständige administrative Statistik einer früheren Periode ist. Beide können eine „Basislinie — Design”-Beziehung des institutionellen Vergleichs bilden; sie dürfen nicht so geschrieben werden, als habe die Verfassung von 1947 die kreisliche fiskalische Eigenständigkeit in der Statistik von 1933 bereits verwirklicht. Ob das System von 1947 wirklich umgesetzt wurde, bedarf ferner der Ergänzung durch Kreis-Selbstverwaltungsgesetze, lokale Steuergesetze, Haushaltsgenehmigung, Zuweisungs- und Rechnungslegungsbelege.

Der Originaldruck der 《中华民国宪法》 von 1923 lieferte eine wichtige mittlere institutionelle Schicht. Der Originaldruck der 擷華印書局, Originaldruckseite 36 (PDF-S. 36, zero-based), Artikel 128 Abs. 3, bestimmte, der Kreis habe hinsichtlich der von ihm getragenen Provinzsteuergesamtsumme ein Rückbehaltungsrecht, die Obergrenze betrage jedoch vierzig Prozent; dies garantiert nicht, dass der Kreis mindestens vierzig Prozent der Provinzsteuern erhalten könne. Artikel 128 Abs. 4 schützte zugleich Kreisvermögen und Selbstverwaltungsfinanzen vor Verfügung durch die Provinzregierung. Die Originaldruckseite 37, Artikel 129, überwies die Aufteilung von Provinz- und Kreissteuern der Beschlussfassung des Provinzparlaments, Artikel 130 untersagte grundsätzlich, dass die Provinz gegenüber einem oder mehreren Kreisen besondere Gesetze erlasse, und richtete eine Ausnahme für Angelegenheiten gemeinsamen Interesses ein; der genaue Gegenstand und Anwendungsbereich der Ausnahme sollten weiterhin mit anderen Originaldrucken gegengelesen werden. Daraus folgt: Die kreisfiskalische Absicherung von 1923 musste weiterhin durch Beschluss des Provinzparlaments über Steuerarten und Verteilung erfolgen; allein aus Artikel 128 darf nicht abgeleitet werden, die einzelnen Kreise hätten bereits stabile, unabhängige und ausreichende Steuern besessen. Die Einnahmen- und Ausgabenverteilung der Innenministeriums-Untersuchung von 1933 kann gerade dazu verwendet werden, nachfolgende

Verifikationsfragen aufzuwerfen: Stammten die Kreiseinnahmen tatsächlich aus eigenständigen Kreissteuern, Provinzsteuer-Rückbehalt, Zentralbeihilfen oder administrativen Erhebungen? Vor Fehlen von Steueraufteilungsdetails, Rechnungslegung und einer Entsprechungstabelle gesetzlicher Befugnisse sollten statistische Gesamtsummen keiner einzigen Kategorie zugerechnet werden.

Evidenzanhänge

Im Folgenden werden mehrere Gruppen forschungsbezogener Statistiken, Methoden und Materialgrenzen bewahrt, ohne sie als bereits abgestimmte Schlussfolgerungen des Haupttextes zu behandeln.

Anhang 1 / Appendix 1 — Kreisverwaltungsstatistik: Ebenen und Zeiträume — Veröffentlichung 1935, Daten 1932–1933

Die in 《浙江民政月刊》 Bd. 5 Nr. 4 von 1935 abgedruckte Tabelle 7 ist eine Vergleichstabelle der monatlichen Verwaltungsausgaben der einzelnen Kreise des 22. Jahres der Republik; sie gehört zur nach Betragsstufen gegliederten Verteilung der Verwaltungsausgaben und darf nicht unmittelbar als Kreisstraßen-Baubudget dienen; Tabelle 8 zählte hingegen die Basisorganisationen wie Bezirke (区), Stadtviertel (坊), Gemeinden (乡), Städte (镇), Nachbarschaften (闾) und Gassen (邻) desselben Jahres, nicht die Zahl selbstverwalteter juristischer Personen mit eigenständiger Besteuerungsgewalt. Tabelle 15 listete für das 22. Jahr die ursprünglichen Polizeistärken der Wasser- und Landorgane der öffentlichen Sicherheit mit 13,797, gestrichen 1,887, vorhanden 11,910 auf; Tabelle 16 trug im Haupttext den ursprünglichen Titel „二十一年度水陆警力比較表” (Vergleichstabelle der Wasser- und Landpolizeistärken des 21. Jahres) (was mit dem im Inhaltsverzeichnis aufgeführten 22. Jahr nicht übereinstimmte) und führte Landpolizei 10,208 und Wasserpolizei 1,702 getrennt auf, zusammen ebenfalls 11,910. Dass beide Tabellen dieselbe Gesamtsumme aufweisen, bildet keine voneinander unabhängige Zeitreihe, geschweige denn dürfen sie addiert werden. Die in Tabelle 29 verzeichneten 3,751,901 Wehrpflichtigen des 21. Jahres sind eine Bevölkerungsstatistikkategorie und dürfen nicht unmittelbar als aktive Soldaten oder als Zahl kreislicher

Schutztrupps behandelt werden. Werden Veröffentlichungszeit, Untersuchungsjahr, Organisationsebene und statistischer Gegenstand vermischt, wird die administrative Abdeckung des Kreisautonomiesystems fälschlich als tatsächliche Fähigkeit fiskalischer, polizeilicher oder militärischer Autonomie geschrieben.

Anhang 2 / Appendix 2 — Basisorganisationszahl ist nicht gleich Selbstverwaltungsgewalt: Statistik unterhalb der Kreisebene Zhejiangs 1933

Tabelle 8 in 《浙江民政月刊》 1935 Bd. 5 Nr. 4 verzeichnete die Basisorganisationen wie Bezirke, Stadtviertel, Gemeinden, Städte, Nachbarschaften und Gassen des 22. Jahres der Republik. Ihre Summenspalte ist lesbar als Bezirke 431, Gemeinden (ferner Stadtviertel 58) 11,325, Städte 1,223, Nachbarschaften 174,026, Gassen 872,188; die Ebenen der einzelnen Einheitstypen sind verschieden, und ob sie über eigenständige Haushalte, Wahlorgane und gesetzliche Steuerhoheit verfügen, lässt sich nicht aus der Zahlenspalte ableiten. Tabelle 7 ordnete die monatlichen Verwaltungsausgaben der Kreise nach Ausgabenbetragsstufen und gliederte ebenfalls nicht Posten für Posten Straßenausgaben auf. Werden Organisationszahl und Ausgabenstufe kombiniert, kann die noch zu prüfende Hypothese „hat sich der administrative Durchdringungsbereich erweitert” aufgestellt werden; daraus darf jedoch weder die demokratische Repräsentativität noch die fiskalische Unabhängigkeit der lokalen Selbstverwaltung bewiesen werden. Insbesondere bedeutet der Druck von 1935 nicht, dass diese Werte zum Jahr 1935 gehören; der Originaldruck wies das 22. Jahr (1933) aus; beim Vergleich mit dem Kreisrat- und Kreisvorsteherwahlsystem der Verfassung von 1947 müssen Zeitdifferenz und Systemdifferenz bewahrt werden.

Anhang 3A / Appendix 3A — Die Beweisleiter von Artikel zu Beleg

Diese Arbeit behandelt die Institutionengeschichte der Autonomie der verbündeten Provinzen mit einer vierstufigen Beweisleiter: Die erste Stufe bilden die verkündeten Verfassungen und Ausführungsgesetze, die die behaupteten Befugnisse des Systems erläutern; die zweite Stufe bilden Provinzregierungssitzungsbeschlüsse und -ordnungen, die erläutern, wie Verwaltungsbehörden zu operieren planten; die dritte

Stufe bilden Kreisratsbeschlüsse, Haushaltsgenehmigungen, Steuerbücher und Bauverträge, die konkrete Entscheidungen und Mittelzusagen erläutern; die vierte Stufe — Zahlungsbelege, Bauabnahmen und Instandhaltungsaufzeichnungen — kann erst die Beurteilung „Ausführung vollendet” stützen. Die Zhejiang-Provinzialverfassung und das Ausführungsgesetz von 1921 gehören zur ersten Stufe; die Sitzungsaufzeichnung der Provinzregierung vom Mai 1933 über die Finanzinstitution des Kreises Deqing sowie die Kreis-Lokalhaushaltsordnung und die Kreisvorsteher-Straßenbau-Belohnungs- und Bestrafungsordnung gehören zur zweiten Stufe. Die vorhandenen Materialien können die Belege der dritten und vierten Stufe für die tatsächliche Auflösung des Finanzbüros des Kreises Deqing nicht füllen, und die Summzahlen des Kreisstraßenverzeichnisses von 1933 können streckenweise Abnahmen und Zahlungsbelege nicht ersetzen. Nachfolgende Datenbanken müssen für jede Behauptung Zeit, Zuständigkeitsebene, Normtyp, Archivseitenzahl, Original- oder Transkriptionsstatus, Betragsmaßstab und Gegenbeweispfad verzeichnen; für nicht rückverfolgbare Summendifferenzen wird die Ungelöst-Markierung bewahrt. Ein solches Design macht „ob das Provinzialverfassungsversprechen sich in kreisliche Selbstverwaltungsfähigkeit übersetzte” zu einer durch Archive beweis- oder widerlegbaren These statt zu einer durch Begriffsähnlichkeit bestehenden Erzählung.

文献注 / Quellennote: SYNTHESE NACH BEWEISSTUFEN. Verfassung und Ausführungsgesetz von 1921 (Rechtstext-Transkriptionen, keine Originalfaksimiles); Provinzbeschluss des 浙江省政府行政報告 von 1933 (Originalbild in früherem Durchgang geprüft, nicht neu geprüft); Kreis-haushalts- und Straßen-Kreisvorsteher-Regelungen der 浙江民政月刊 von 1933 (Originalbilder in früherem Durchgang geprüft, nicht neu geprüft); 浙江省公路統計 von 1933 gedruckte S. 31–37 (Originalbilder in früherem Durchgang geprüft, nicht neu geprüft). Kreisliche Zahlungsaufzeichnungen und Deqing-Ausführungsaufzeichnungen bleiben unverifiziert; die Baukostendaten der Tabelle 17 sind durch unabhängige Blind-Transkription verifiziert (Anhang 13). Querverweis [1] Straßenoriginal:https://commons.wikimedia.org/wiki/File:NLC511-027032013015344-16332_浙江省公路統計.pdf; [3] Zhejiang-Transkription 1921: https://zh.wikisource.org/wiki/浙江省憲法.

Anhang 3B / Appendix 3B — 1933 浙江县政资料的样本分母核对 / Nennerabgleich kreislicher Stichproben in den Zhejiang-Kreisverwaltungsmaterialien 1933

校勘说明：Nach Originaldruck-Lesung und Nachprüfung wurde die Differenz von 400 Yuan zwischen den vorläufigen Transkriptionssummen von 17 Kreisen und 18 Kreisen als die kreisliche Zwischensumme des Kreises Xindeng (新登县) auf der Originaldruckseite 31 lokalisiert; die 400 Yuan des Kreises Wukang (武康县) auf der Originaldruckseite 32 gehören ferner zu den streckenweisen Details, beide dürfen nicht vermischt werden. Die Schlussfolgerung einer Überschreitung von 2,261.400 Yuan bei 19 Kreisen, verursacht durch die Fehldeutung von Yiwus 11.660 Kilometern als Baukosten, wurde zurückgezogen; das vollständige Abstimmungsergebnis der Baukosten siehe Anhang 13.

Chinesisch (Originaldruckseiten 8–9 unmittelbar visuell gelesen). 《浙江民政月刊》1935 年第 5 卷第 4 期原印第 8 页（PDF 零基第 14 页）第 7 表，题为《浙江省二十二年度各县每月行政经费数比较表》。Tabelle 7 auf der Originaldruckseite 8 (PDF zero-based S. 14) der 《浙江民政月刊》 1935 Bd. 5 Nr. 4 trug den Titel 《浙江省二十二年度各县每月行政经费数比较表》 (Vergleichstabelle der monatlichen Verwaltungsausgaben der einzelnen Kreise Zhejiangs des 22. Jahres). Die sechs Zeilen listeten der Reihe nach die Kreiszahlen 1, 24, 26, 3, 18, 3 auf, zusammen 75 kreisliche Posten. Dies sind nach Verwaltungsausgabenstufen aufgeführte Kreiszahlen, nicht die tatsächlich erhobenen Steuern, Straßenbaukosten oder kreisfiskalischen Rechnungen von 75 Kreisen. Tabelle 8 führte auf der Originaldruckseite 9 (PDF zero-based S. 15) ferner zeilenweise Städte und Kreise auf, zusammen Bezirke 431, Gemeinden (ferner Stadtviertel 58) 11,325, Städte 1,223, Nachbarschaften 174,026, Gassen 872,188; Bezirke, Gemeinden, Städte, Nachbarschaften und Gassen sind administrative Gliederungen verschiedener Ebenen und dürfen keinesfalls zur Gesamtzahl der Selbstverwaltungseinheiten addiert werden. Die Nenner der Hangzhou- und anderer Stadt- und Kreiszeilen dieser Tabelle müssen ferner zeilenweise verifiziert werden; die 75 Kreise der Tabelle 7 dürfen nicht unmittelbar als statistische Kreiszahl der Tabelle 8 verwendet werden.

Chinesisch (Nennerabgleich). Die Zhejiang-Kreisverwaltungsuntersuchung des Innenministeriums, 1933 Nr. 4, erläuterte, von 76 Kreisen seien 67 Kreisberichte eingegangen; die

kreisbetriebenen Straßen-Zusammenfassung der 《浙江省公路统计》 von 1933 betraf 30 Kreise, 191 Straßen und 1,734.705 Kilometer; die 75 Kreise der Tabelle 7 sind die Kreiszahl nach Ausgabenstufen. Die vier Zahlen gehören zu verschiedenen Behörden, Fragen und statistischen Einheiten und dürfen nicht zu einem Kreisautonomie-Nenner vermischt werden. Dass Tabelle 7 mit 75 und die Innenministeriums-Untersuchung mit 67 um 8 differieren, darf auch nicht als Behauptung gelesen werden, es gebe genau 8 gemeinsam fehlende Kreise. Der Baukostenmaßstab folgt der unabhängigen Blind-Transkription: Bei den 18 Gruppen mit gedruckter kreislicher Zwischensumme stimmte die Summe der gedruckten Zwischensummen genau mit der provinzweiten Gesamtsumme 496,635.960 Yuan auf der Originaldruckseite 37 überein; bei den 12 Gruppen ohne Zwischensumme mit zusammen 55 Straßen waren die Baukostenspalten leer (siehe Anhang 13). Die Differenzen 9,798.600 Yuan und 9,398.600 Yuan, die sich aus den frühen vorläufigen Transkriptionsphasen von 17 Kreisen mit 486,837.360 Yuan und 18 Kreisen mit 487,237.360 Yuan ergaben, rührten sämtlich von der Fehllesung dreier gedruckter Zwischensummen (Yinxian, Fenghua, Zhenhai) durch die vorläufige Transkription her und werden nur als Kollationsgeschichte bewahrt. Ferner muss die statistische Ebene unterschieden werden: Die 400 Yuan des Kreises Xindeng auf der Originaldruckseite 31 sind eine kreisliche Zwischensumme, die 400 Yuan des Kreises Wukang auf der Originaldruckseite 32 sind streckenweise Details; sie dürfen nicht vertauscht werden.

Anhang 4 / Appendix 4 — 1932 壮丁人口表与 1933 县道建筑费的分母及层级核验（2026-10-11）/ Nenner- und Ebenenverifikation der Wehrpflichtigenbevölkerungstabelle 1932 und der Kreisstraßen-Baukosten 1933 (2026-10-11)

Chinesisch (Originaldruckseiten 35–36 unmittelbar visuell verifiziert). Tabelle 29 der 《浙江民政月刊》 1935 Bd. 5 Nr. 4 trug den Titel 《浙江省二十一年度各市縣壯丁數統計表》 (Statistische Tabelle der Wehrpflichtigenzahlen der Städte und Kreise Zhejiangs des 21. Jahres); sie ist die Stadt- und Kreisbevölkerungsstatistik von 1932 (21. Jahr der Republik), kein Beobachtungswert von 1935, erst recht keine Armeezahl. Die Originaldruckseite 35 (PDF zero-based S. 41) listete für die einzelnen Städte und Kreise gewöhnliche Haushalte, Bootshaushalte, Tempel sowie Wehrpflichtige des ganzen Kreises

und die Gesamtzahl der Männer des ganzen Kreises auf; die Originaldruckseite 36 (PDF zero-based S. 42) veröffentlichte die Gesamtsumme: Wehrpflichtige gewöhnlicher Haushalte 3,737,176, Bootshaushalte 5,041, Tempel 9,684, zusammen Wehrpflichtige 3,751,901; Gesamtzahl der Männer des ganzen Kreises 11,195,392, in der Tabelle ausgewiesenes Verhältnis 33.51%. Arithmetische Nachprüfung: 3,737,176 + 5,041 + 9,684 = 3,751,901; 3,751,901 / 11,195,392 ≈ 33.51%. Diese Zahlen sind der von der Zeitschrift berichtete statistische Maßstab; daraus dürfen nicht automatisch Einberufung, Milizorganisation, mobilisierbare Soldaten oder Armeebefehlsgewalt abgeleitet werden. Die zeilenweise Abdeckung der Städte und Kreise, die Altersabgrenzung und die Unterlassungssituation des Originaldrucks wurden noch nicht unabhängig transkribiert; die statistische Gesamtsumme wird nur als im Originaldruck gesehene, nicht als unabhängig bestätigte Bevölkerungstatsache markiert.

Chinesisch. In den Strecken des Kreises Wukang auf Seite 32 der《浙江省公路統計》(PDF zero-based S. 39) gab es einen Baukostenposten von 400.000 Yuan, gelegen in einer einzelnen Straßenaufzeichnung, nicht in der kreislichen Klammer-Zwischensumme; die Originaldruck-Zusammenfassung auf Seite 37 (PDF zero-based S. 44) lautete 30 Kreise, 191 Strecken, 1,734.705 Kilometer und Baukosten von 496,635.960 Yuan. Die frühe Differenz von 400.000 Yuan zwischen der vorläufigen Transkription von 17 Kreisen und der von 18 Posten wurde bereits durch die kreisliche Zwischensumme von 400.000 Yuan des Kreises Xindeng auf der Originaldruckseite 31 erklärt; die streckenweisen 400.000 Yuan von Wukang dürfen nicht vermischt gezählt werden. Der geltende Baukostenmaßstab folgt der unabhängigen Blind-Transkription (Anhang 13): Die Summe der gedruckten Zwischensummen stimmt mit der gedruckten Gesamtsumme überein; die alten vorläufigen Transkriptionen von 17 Kreisen mit 486,837.360 Yuan und 18 Kreisen mit 487,237.360 Yuan sowie deren Differenzen (9,798.600 Yuan, 9,398.600 Yuan) rührten von der Fehllesung dreier gedruckter Zwischensummen her, wurden als Daten zurückgezogen und bestehen nur als Kollationsgeschichte fort. Yiwus 11.660 sind Kilometer; auch seine Baukostenlesung wurde zurückgezogen. Weiterhin müssen die statistischen Ebenen von Straßeneinträgen, Zwischensummen, Kreiszahlen, Kreiszahlen mit nicht-leeren Kostenzellen sowie Mittelquellen unterschieden werden.

Quellen- und Verifikationsnote: A — Originalfaksimile-Bilder unmittelbar geprüft: 《浙江民政月刊》1935 年 5 卷 4 期 printed pp35–36, PDF zero-based pp41–42, table29, https://commons.wikimedia.org/wiki/File:NLC404-01J002066-24536_浙江民政月刊_1935 年 5 卷 4 期.pdf; 《浙江省公路統計》1933 printed pp32,37, PDF zero-based pp39,44, https://commons.wikimedia.org/wiki/File:NLC511-027032013015344-16332_浙江省公路統計.pdf. Baukostenzahlen nach der unabhängigen Blind-Transkription (Anhang 13). Dieser Anhang ist eine quellenkritische Note, kein abgeschlossener statistischer Datensatz.

Anhang 5 / Appendix 5 — Von der Ezhou-Vorläufigen Verfassung 1911 bis zur Kreisautonomie 1947: Projektübergreifende Beweiskollation zu Normebenen sowie fiskalischen und militärischen Befugnissen

Chinesisch | Fragen und Quellenebenen. Die Xinhai-Revolutionsforschung führt die 《中华民国鄂州临时约法》 (Vorläufige Verfassung von Ezhou der Republik China) als Schlüsselfall, in dem die Revolutionsregierung 1911 von der faktischen Übernahme zum verfassungsrechtlichen Design überging. Diese Studie las unmittelbar die auf Wikisource vorhandene historische Transkription der sechzig Artikel, prüfte aber visuell nicht die Originalzeitung von 1911, das Militärregierungs-Amtsblatt oder die Papierausgabe der 《湖北军政府文献资料汇编》; daher sind die folgenden Artikel nur eine Analyse historischer Transkriptionen des Grads B und werden nicht zu Faksimile-Belegen des Grads A hochgestuft. Die Wikisource-Seite vermerkte den 9. November 1911; eine andere forschungsbezogene sekundäre Chronologie nannte, der Entwurf sei Mitte November verkündet und im Dezember in der Zeitung erschienen; die vier Zeitpunkte Abfassung, Beschlussfassung, Verkündung und Inkrafttreten wurden noch nicht anhand von Originalen abgestimmt. Auch die redaktionellen eckigen Klammern „[公佈之]” in der Transkription des Artikels 60 müssen zur Originalausgabe zurückverfolgt und verifiziert werden. Diese Arbeit behauptet nicht anhand des Webseitendatums, das Gesetz sei am selben Tag bereits umgesetzt gewesen.

Chinesisch | Vier prüfbare institutionelle Unterschiede. (1) Der transkribierte Artikel 3 von Ezhou sah vor, dass nach vollständiger Errichtung der Republik China die lokale Vorläufige Verfassung vor

der nationalen Verfassung zurücktrete, behielt aber zugleich die Möglichkeit vor, mit nationaler Anerkennung eine Ezhou-Verfassung zu erlassen; dies ist eine bedingte lokale Verfassungsgebungsvorstellung, keine bereits bestehende Bundesgliedsouveränität. (2) Die Artikel 2, 23 und 25 erlaubten, die Eröffnung des Parlaments zu verschieben, dem Militärgouverneur (都督) vor dessen Errichtung vorläufig die Gesetzgebung ausüben zu lassen und dringende Ersatz-Gesetzesbefehle unter Gegenzeichnung aller Regierungsmitglieder zu verkünden; daher bestanden Verfassungsversprechen und vorläufige administrative Machtkonzentration nebeneinander. (3) Artikel 29 übergab dem Militärgouverneur das Kommando über Wasser- und Landarmee, die Artikel 37–38 verlangten, Haushalt, Anleihen und Verträge zu Lasten der Staatskasse vom Parlament beschließen zu lassen, dringende fiskalische Verfügungen bedurften nachträglicher Zusage; dies sind gesetzliche Militär- und Fiskalkontrollpläne, kein Beweis bereits erlangten Militärbefehlgehorsams, bereits erhobener Steuern oder bereits vorhandener Zahlungsbelege. (4) Artikel 14 sah ein Verwaltungsgerichts-Abhilfedesign gegen administrative Rechtsverletzungen vor; ob die tatsächliche Rechtsprechungsbehörde eingerichtet wurde, muss weiterhin anhand von Originalarchiven verifiziert werden. Die obigen vier Punkte dürfen nicht mit dem einen Etikett „Provinzautonomie” zusammengefasst werden.

Chinesisch | Begrenzter Vergleich mit den Institutionen von 1921–1947. Die Zhejiang-Provinzialverfassung von 1921 stellte die Ernennung des Kreismagistrats und die unmittelbare Wahl des Kreisrats nebeneinander, und kreisliche Straßenbauvorhaben teilten ferner nach Fern- und Zweigstrecken die Bauverantwortung auf; die Artikel 34–36 der Nationalverfassung von 1923 untersagten hingegen den Provinzen eigene stehende Heere und richteten für zentralen Zwang Bedingungen und einen Kongress-Verneinungsmechanismus ein; die Verfassung der Republik China von 1947 listete in Artikel 107 zentrale Verteidigungsbefugnisse auf, in Artikel 110 kreisliche Finanzen und Verkehrsangelegenheiten, und Artikel 126 bestimmte die Volkswahl des Kreisvorstehers. Diese Texte werfen gemeinsam die Fragen auf „von wem wird lokale Gewalt verliehen, wer kontrolliert die Waffengewalt, wer genehmigt und löscht Finanzen, wie rechnet die lokale Bevölkerung ab” — gehören aber zu den verschiedenen institutionellen Kontexten von

Revolutions-Militärregierungs-Vorläufigem Recht, Provinzialverfassung, Nationalverfassung und verschiedenen Zeiträumen. Aus Artikel 3 von Ezhou darf nicht unmittelbar abgeleitet werden, die Zhejiang-Verfassung von 1921, die Nationalverfassung von 1923 oder die Verfassung von 1947 hätten seinen Wortlaut fortgesetzt, geschweige denn darf die militärpolitische Verkündung von 1911 als tatsächliche Ausführung der Selbstverwaltungssysteme der 1920er Jahre betrachtet werden. Überlieferungshypothesen müssen Verfasser, Entwurfstextvarianten, Sitzungsprotokolle oder ausdrückliche Zitierketten finden.

文献注 / Quellen: B-Grad historische Transkription (unmittelbar gelesen): 《中华民国鄂州临时约法》六十条, https://zh.wikisource.org/wiki/中華民國鄂州臨時約法（第 2—3、14、23、25、29、37—38、60 条）。C-Grad sekundäre Chronologie-Hinweise: https://wikis.tw/中国历代宪法（Verkündungsdatum nicht unabhängig verifiziert）。A-Grad: 1923 年宪法原印第 13—14 页与 1947 年宪法官方网页，siehe Haupttext-Quellennote. Einschränkung: Das ursprüngliche Verkündungsdatum und die tatsächliche Umsetzung der Ezhou-Verfassung von 1911 unverifiziert.

附录 5 补充校勘 / Ergänzende Kollation zu Anhang 5. Chinesisch: Sekundärliteratur-Hinweise machen die Behauptung „bereits am 9. November 1911 verkündet und in Kraft getreten” noch vorsichtsbedürftiger. Die Errata eines Geschichtsforschers zu 《宋教仁集》 (Gesammelte Werke Song Jiaorens) wiesen darauf hin, die 《中华民国公报》 vom 14. November 1911 habe die Bekanntmachung der Generalinspektionsstelle des Militärgouvernements der Hubei-Armee betreffend den 《鄂州临时约法草案》 und den Behördenorganisationsentwurf veröffentlicht, mit der Aufforderung, Meinungen einzuholen und etwa einen halben Monat später Beschlussfassung und Ausführung vorzusehen; eine andere Studie führte 《民立报》 Nr. 411 vom 2. Dezember 1911 als Veröffentlichungsquelle für Artikel 14 des Entwurfs an, der Katalog der 《湖北军政府文献资料汇编》 verortete den Entwurf auf S. 40 und die Bekanntmachung vom 14. November auf S. 44. Dies sind sämtlich bereits lokalisierte, aber noch nicht mit Originalzeitungsbildern beschaffte sekundäre Zitate oder Kataloge und können das Original nicht ersetzen. Wenn das

Konsultationsverfahren vom 14. November durch die Originalzeitung bestätigt würde, sollte die Überschrift „9. November” der Wikisource-Seite als nicht festgestelltes Katalogisierungsdatum betrachtet werden und darf nicht unmittelbar als förmliches Inkrafttretungsdatum gelesen werden. Weitere empirische Fragen lauten: Ob es eine revidierte endgültige Verfassung gab, wann sie veröffentlicht wurde, wann das Parlament eingerichtet wurde, ob es einen Verwaltungsgerichtshof gab sowie praktische Aufzeichnungen über Haushalt und Rechnungslegung. Englisch: Eine quellenkritische Korrekturstudie zu den Gesammelten Werken Song Jiaorens zitiert eine Bekanntmachung vom 14. November 1911 in der Gazette der Republik China, die die Konsultation zum Ezhou-Entwurf und eine vorgesehene spätere Entscheidung beschreibt; ein rechtshistorischer Artikel weist auf Minli Bao Nr. 411 (2. Dezember 1911) für die Verwaltungsrechtsklausel des Entwurfs hin. Ein Katalog der Hubei-Militärregierungsdokumente verortet den Entwurf auf der gedruckten S. 40 und die Bekanntmachung vom 14. November auf S. 44. Keine dieser Originalseiten wurde wiederbeschafft oder persönlich geprüft. Der Beleg schafft einen spezifischen Test gegen die Behandlung der Wikisource-Überschrift vom 9. November als bewiesenes Erlassdatum; er löst die Chronologie noch nicht auf. C bibliographische/sekundäre Hinweise:https://ishare.ifeng.com/c/s/v002gI–3XbPBTcuxf1NLSTAqTOoI-*sqLHuRqHv30X4IqhMU_*;https://ask.fsou.com/html/text/art/3355920/335592071_1.html;https://www.qianqiantushu.com/ebook/3641233.html. Verifikationsmaßnahme: Die Gazette vom 1911-11-14, Minli Bao 1911-12-02 und die Hubei-Kompilation S. 40, 44 prüfen, bevor die Verkündungsbehauptung mit A bewertet wird.

附录 5 来源定位补记 / Quellenlokalisierungsnachtrag zu Anhang 5. Der öffentliche Katalog der 《湖北军政府文献资料汇编》 ist nun präzise verortet: Nr. 36 „中华民国鄂州临时约法草案” auf der Druckseite 40, Nr. 37 „总监察处关于议决鄂州临时约法草案及官制草案的特别通告（1911 年 11 月 14 日）” auf der Druckseite 44; die bibliographische Information lautet: Gedenkstätte des Wuchang-Aufstands der Xinhai-Revolution und Politischer Konsultativkonferenz des Provinzkomitees Hubei gemeinsam herausgegeben, Wuhan-Universitätsverlag 1986. Ein öffentlicher Online-Leseprobenzugang zeigt ferner, dass dieser Scan 807 Seiten / ca. 25.6 MB umfasst,

doch die Bilder der Seiten 40 und 44 liegen noch nicht vor. Die Versionskette wurde daher von „vager Sekundärbehauptung” zu „eindeutige Kompilationsseitenzahlen + Originalzeitungsname + Datum als ausführbarer Beschaffungspfad” hochgestuft, aber noch nicht zur visuellen Verifikation des Originals von 1911. Als nächster Schritt werden drei Punkte getrennt gehalten: die Konsultationsbekanntmachung vom 14. November, die fortlaufende Veröffentlichung in 《民立报》 vom 2.–6. Dezember, und ob es schließlich eine weitere revidierte verkündete Fassung gab.

附录 5 版本状态补记 / Versionsstandnachtrag zu Anhang 5. Der abrufbare Originalzeitschriftentext von 〈辛亥革命时期各省军政府约法初探〉 in 《中外法学》 1991 Nr. 5 gibt ausdrücklich wieder: Am 14. November 1911 veröffentlichte die Generalinspektionsstelle eine besondere Bekanntmachung, übergab die bereits gedruckt verteilte Ezhou-Vorläufige Verfassung sowie den Behördenorganisationsentwurf der gesellschaftlichen Kommentierung, mit der vorgesehenen Beschlussfassung und Ausführung „einen halben Monat später”; Ende desselben Monats wurde nach den Meinungen aller Kreise revidiert, nach der Revision der Militärregierung zur Verkündung und Ausführung übergeben, und der Gesamtfall umfasse sieben Kapitel und sechzig Artikel. Dieser Artikel gehört zur späteren wissenschaftlichen Forschung, nicht zum Original von 1911; doch er ermöglicht, die Versionskette vorläufig zu gliedern in „bereits gedruckter Konsultationsentwurf → öffentliche Kommentarperiode ab 14. November → Revision Ende des Monats → Verkündung und Ausführung durch die Militärregierung”. Daher darf die 60-Artikel-Transkription von Wikisource nicht bedingungslos mit der ursprünglich verteilten Fassung gleichgesetzt werden; solange die endgültige verkündete Fassung nicht beschafft ist, dürfen auch nicht alle Artikelunterschiede als redaktionelle Fehler betrachtet werden.

附录 7｜1921—1925 年浙江县自治的财政责任重组 / Anhang 7｜Fiskalische Verantwortungsneugliederung der Zhejiang-Kreisautonomie 1921–1925

Das 《浙江省县议会法》 (Kreisratsgesetz Zhejiangs) von 1921 rechnete Kreishaushalt, Rechnungslegung, Kreissteuern, Anleihen, die Amtsenthebung des Kreismagistrats sowie die Prüfung der Selbstverwaltungsfinanzen zu den Kreisratsbefugnissen; der Kreisbeirat (县参事会) wurde vom vom Provinzgouverneur ernannten

Kreismagistrat in Personalunion als Vorsitzender geleitet und unterstand der Aufsicht der Provinzregierung. Das 《浙江省县自治委员会法》 (Gesetz über den Kreisselbstverwaltungsausschuss Zhejiangs) von 1925 machte stattdessen einen von der Kreisbevölkerung unmittelbar gewählten Fünferausschuss zum vorgesehenen kreislichen Selbstverwaltungs-Ausführungsorgan, verantwortlich für die Ausführung der Kreisratsbeschlüsse, die Aufstellung von Haushalt und Rechnungslegung, die Steuererhebung sowie die Besorgung von Auftragsangelegenheiten. Artikel 12 des 《县议会法》 von 1925 wahrte weiterhin das Beschlussrecht des Kreisrats über Haushalt, Rechnungslegung, Kreissteuern und Anleihen; die Artikel 30–31 bestimmten, Beschlussvorlagen seien binnen zehn Tagen zu verkünden, der Ausschuss könne binnen fünf Tagen Wiedererwägung (覆议) beantragen; die Artikel 33–38 verfeinerten das Verfahren für Jahreshaushalt, Vermögensverzeichnisse, Vorbehaltsmittel und belegbehaftete Rechnungslegung. Die vorliegende Transkription des Artikels 31 enthält nicht die Zweidrittel-Schwelle des Wiedererwägungssystems von 1921; das alte Recht darf nicht übertragen werden. Artikel 5 des 《省自治法施行法》 (Ausführungsgesetz zum Provinz-Selbstverwaltungsgesetz) von 1925 erlaubte dem Provinzgouverneur, kreis- und jahrweise gestaffelte Umsetzungsmaßnahmen vorzuschlagen, spätestens fünf Jahre; vor Bildung des Ausschusses besorgte weiterhin der vom Provinzgouverneur ernannte Kreismagistrat die Selbstverwaltungsadministration. Daher ist das gesetzliche Design unmittelbar gewählter Organe nicht gleichbedeutend damit, dass 1925 provinzweit die Kreisautonomiewahlen tatsächlich vollendet wurden. Die Umsetzung muss weiterhin anhand von Umsetzungsbefehlen, Wahl- und Amtsantrittsaufzeichnungen, Kreishaushalt und -rechnungslegung sowie Kreiskassen-Zahlungsbelegen geprüft werden.

附录 7 证据说明 / Nachweisnote zu Anhang 7: Gemischte Grade — Rechtstext-Transkriptionen von 1921: B; bezeichnete Originaldruck-Bestimmungen von 1925: A (siehe die Gradnoten unten): https://zh.wikisource.org/zh-hant/浙江省縣議會法_(民國 10 年); https://zh.wikisource.org/zh-hant/浙江省縣議會法_(民國 14 年); https://zh.wikisource.org/wiki/浙江省縣自治委員會法; https://wk.100ke.info/wiki/浙江省自治法施行法. Die ursprüngliche Verkündungsausgabe von 1921 und die tatsächliche

Kreisumsetzung bleiben unverifiziert.

附录 7 证据等级说明（取代前文笼统的 B 级表述）/ Gradnotiz zu Anhang 7 (ersetzt die frühere pauschale B-Grad-Formulierung): Die Originaldruck-Scan-PDF-Seiten 52, 54, 55, 108 und 109 des 《浙江省自治法》 von 1925 wurden unmittelbar visuell gelesen und betreffen jeweils die Kreisratsgesetz-Artikel 12–15, 30–31, 33–38 sowie die Artikel 1–6 des Kreisselbstverwaltungsausschussgesetzes. Die obigen bezeichneten Artikel von 1925 wurden von B auf A hochgestuft (visuelle Lesung des Originaldruckbildes); das Recht von 1921 bleibt B (historische Transkription); Artikel 5 des Ausführungsgesetzes von 1925 wurde auf den nachfolgenden Originaldruckseiten 36–37 verifiziert und auf A hochgestuft, die Umsetzung bleibt unverifiziert. Originalsignatur NLC416-08jh004239-41944；https://commons.wikimedia.org/wiki/File:NLC416-08jh004239-41944_浙江省自治法.pdf。

附录 7 校勘 / Kollation zu Anhang 7: Die Originaldruckseiten 36–37 des Ausführungsgesetzes von 1925 wurden visuell gegengelesen. Artikel 5 wahrte die Ernennung des Kreismagistrats durch den Provinzgouverneur in der Übergangszeit, Artikel 6 beließ die Disziplinargewalt über die Amtsenthebung des Kreismagistrats bei der Provinzregierung, Artikel 7 übergab dem Provinzgouverneur die Behandlung wichtiger Streitigkeiten zwischen Kreisrat und Kreisbeirat. Das obige institutionelle Design ist nicht gleich tatsächlicher Ausführung.

金额校勘说明 / Betragskollationsnote: Für die Lesung der zwei Kreiszahlen auf den Originaldruckseiten 33–34 der 《浙江省公路統計》 von 1933 gilt die unabhängige Blind-Transkription vom Oktober 2026: Kreis Zhenhai (镇海县) gedruckte Zwischensumme 14,780.000 Yuan, Kreis Fenghua (奉化县) gedruckte Zwischensumme 23,091.000 Yuan; die streckenweisen Einzelposten beider Kreise stimmen jeweils genau mit den gedruckten Zwischensummen überein. Die frühere vorläufige Transkription schrieb 14,780.600 Yuan und 23,691.800 Yuan, sämtlich Transkriptions-Fehllesungen; die daraus entstandene alte Achtzehn-Kreise-Differenz von 9,398.600 Yuan wurde aufgeklärt und zurückgezogen (siehe Anhang 13). Kreisliche Zwischensummen und provinzweite Gesamtsumme beweisen beide keine tatsächlichen Zahlungen aus den Kreiskassen.

金额校勘说明（续）/ Betragskollationsnote (Fortsetzung): Die

unabhängige Blind-Transkription bestätigt, die Baukosten-Zwischensumme des Kreises Zhenhai beträgt 14,780.000 Yuan, die von Fenghua 23,091.000 Yuan (Originaldruckseiten 33–34); die alten Lesungen 14,780.600 Yuan und 23,691.800 Yuan waren Transkriptionsfehler und dürfen nicht als Originaldruck-Mehrdeutigkeit aufgeführt werden. Die 18 gedruckten Zwischensummen summieren sich genau zur gedruckten provinzweiten Gesamtsumme des Originalwerks von 496,635.960 Yuan (Anhang 13); Belege tatsächlicher Zahlungen aus den Kreiskassen liegen nicht vor.

Quelle / 史料：Statistik-Ausschuss des Bauamts der Zhejiang-Provinzregierung, 《浙江省公路統計》(1933), Tabelle 17, Originaldruckseiten 33–34, PDF zero-based S. 40–41; die Zwischensummen der Kreise Zhenhai und Fenghua wurden durch unabhängige Blind-Transkription festgesetzt (14,780.000 Yuan, 23,091.000 Yuan); die 18 gedruckten Kreiszahlen und die gedruckte Gesamtsumme des Originalwerks wurden bereits gegeneinander abgestimmt (Anhang 13); Belege tatsächlicher Zahlungen aus den Kreiskassen liegen nicht vor。https://commons.wikimedia.org/wiki/File:NLC511-027032013015344-16332_浙江省公路統計.pdf.

Vergleichsbefund (Ausführungsgesetz von 1925, Originaldruckseite 36): Artikel 1 bestimmte, dass bei Widerspruch zwischen dem Provinz-Selbstverwaltungsgesetz und der künftigen Nationalverfassung die Nationalverfassung gelte, Artikel 2 erlaubte, dass geltende nationale Gesetze und Befehle, die dem Provinz-Selbstverwaltungsgesetz nicht widersprechen, weiterhin Anwendung finden; Artikel 4 verlangte, binnen fünf Jahren provinzweit erstinstanzliche Gerichte einzurichten, in Kreisen ohne Einrichtung vorläufig Justizämter einzusetzen. Daher war der Kreisautonomie-Übergang keine vom nationalen Rechtssystem losgelöste unabhängige Staatsgründung, sondern eine mit der Wirksamkeit nationalen Rechts und der Justizorgan-Übergangszeit parallele institutionelle Regelung. Der tatsächliche Einrichtungsfortschritt der Gerichte muss weiterhin anhand von Verwaltungsarchiven verifiziert werden.

Grenzen des Verfassungsvergleichs: Artikel 7 des Zhejiang-Ausführungsgesetzes von 1925 übergab dem Provinzgouverneur die Entscheidung interner administrativer Streitigkeiten zwischen

Kreisrat und Kreisbeirat in der Übergangszeit; Artikel 111 der Verfassung der Republik China von 1947 behandelt hingegen Aufgabenstreitigkeiten zwischen Zentrum und Orten und übergibt sie dem Legislativ-Yuan zur Lösung. Streit-subjekte, Rechtsebenen und Abhilfezwecke beider sind verschieden; sie dürfen nicht zur einfachen Entwicklung derselben Streitentscheidungsbehörde gezeichnet werden. Der Originaltext von 1947 folgt der früheren offiziellen Artikelverifikation.

附录 8｜1921—1925 年浙江县级司法机关设置期限比较 / Anhang 8｜Vergleich der Einrichtungsfristen kreislicher Justizorgane in Zhejiang 1921–1925

Artikel 11 des 《中华民国浙江省宪法施行法》 von 1921 bestimmte, die erstinstanzlichen Gerichte der einzelnen Kreise sollten binnen drei Jahren eingerichtet werden; wo noch nicht eingerichtet, seien vorläufig Justizämter einzusetzen. Artikel 4 des 《浙江省自治法施行法》 von 1925 setzte neu fest, binnen fünf Jahren erstinstanzliche Gerichte einzurichten. Die beiden Bestimmungen gehören zu verschiedenen Rechtstexten; die Friständerung allein kann nicht beweisen, dass der alte Plan gescheitert wäre. Tatsächliche Gründungsdaten, Personal und Haushalt der Kreisgerichte müssen weiterhin anhand unabhängiger Archive verifiziert werden. Die Originaldruck-Anhangseite 25 der 《东方杂志》 von 1922 sowie die Originaldruck-PDF-Seite 36 des 《浙江省自治法》 von 1925 folgen sämtlich früheren Faksimile-Lesungsaufzeichnungen.

附录 9｜1946 年省自治与统一军令的制度比较 / Anhang 9｜Institutioneller Vergleich von Provinzautonomie und einheitlichem Militärbefehl 1946

Die Gesprächsaufzeichnung Marshall–Zhang Qun (张群) des U.S. Außenministeriums vom 25. Januar 1946 besagte, die Verfassungsentwurf-Kleingruppe der Politischen Konsultativkonferenz habe erörtert, von den Provinzen der Nationalverfassung nicht widersprechende Provinzialverfassungen erlassen und Provinzgouverneure wählen zu lassen. Das Armeereorganisationsabkommen vom 25. Februar 1946 bestimmte hingegen, die nationale Armee werde vom Präsidenten über die Verteidigungsbehörden befehligt, und erlaubte zugleich den einzelnen Provinzen, Sicherheitstrupps mit Obergrenze zu unterhalten. Beide Materialien verkörpern das Nebeneinander von

Provinzautonomievorstellung und einheitlichem Militärbefehlsdesign; doch weder Verhandlungsprinzipien noch Abkommens-klauseln können beweisen, dass sie bereits tatsächlich umgesetzt worden wären. Quellen: FRUS 1946, Bd. IX, Dokumente 39 und 100; unmittelbare Lesung der offiziellen Archiv-Webseite des U.S. Außenministeriums, nicht gleichbedeutend mit der Prüfung chinesischer Originalunterzeichnungsstücke。https://history.state.gov/historicaldocuments/frus1946v09/d39;https://history.state.gov/historicaldocuments/frus1946v09/d100。

制度解释补注（1946）/ Ergänzende Deutungsnote zum System (1946): Artikel 34 der Nationalverfassung von 1923 untersagte den Provinzen eigene stehende Heere; Artikel 6 des Reorganisationsabkommens von 1946 erlaubte begrenzte Provinz-Sicherheitstrupps, während Artikel 1 zugleich den einheitlichen nationalen Militärbefehl errichtete; die Artikel 138–139 der Nationalverfassung von 1947 normierten die Armee ferner nach den Prinzipien der Verstaatlichung und Überparteilichkeit. Die drei ziehen zwischen „ob die Provinz Sicherheitskräfte haben darf” und „ob die Provinz eigenständige militärische Souveränität besitzt” verschiedene Ebenen. Die ersten beiden stammen jeweils aus früherer Originaldruck-Verifikation und offizieller FRUS-Archivlesung; die Artikel von 1947 folgen dem bestehenden Verfassungsbelegindex und wurden nicht erneut anhand ursprünglicher Erstellungsaufzeichnungen verifiziert. Der Vergleich erläutert nur Unterschiede des normativen Designs und beweist nicht, dass irgendein Arrangement in der Armee umgesetzt wurde.

宪草条文链补注 / Ergänzende Note zur Entwurf-Artikelkette: Der Verfassungsentwurf-Revisionsentwurf der Politischen Konsultativkonferenz vom 19. April 1946 hatte in den Artikeln 37 und 133–136 bereits entworfen: der Präsident befehligt die Nationalarmee, die Armee ist überparteilich, es ist untersagt, die Armee als Werkzeug parteipolitischer Auseinandersetzung zu verwenden, und aktive Militärangehörige dürfen nicht zugleich zivile Ämter bekleiden; die im Dezember desselben Jahres verabschiedete Verfassung bildete mit den Artikeln 36 und 137–140 eine vergleichbare Artikelkette; dabei wurde die Formulierung des Artikels 139 von „Armee” (军队) zu „Waffengewalt” (武力) erweitert (laut Verfassungsentwurf-Belegregistrierung der Politischen

Konsultativkonferenz). Die Originale der Aufzeichnungen der verfassungsgebenden Nationalversammlung (oberer Band, S. 282–298) wurden nicht unmittelbar verifiziert; Kausalbeziehung und tatsächliche Ausführung bleiben zu beweisen.

附录 10｜1933 年浙江公路统计第十七表：嘉兴县道路明细与县级小计的 400 元差异 / Anhang 10｜Tabelle 17 der Zhejiang-Straßenstatistik 1933: Die 400-Yuan-Differenz zwischen den Straßendetails und der kreislichen Zwischensumme des Kreises Jiaxing

Unmittelbare visuelle Lesung der Originaldruckseite 31 (PDF-S. 39, zero-based S. 38) der Tabelle 17 der 《浙江省公路統計》 von 1933. Die sichtbaren nicht-leeren streckenweisen Baukosten des Kreises Jiaxing (嘉兴县) wurden Posten für Posten vorläufig transkribiert als 1,050.000, 105.000, 87.000, 37,056.980, 15,000.000, 500.000, 722.000, 1,352.000, 400.000 Yuan, arithmetische Summe 56,272.980 Yuan; die kreisliche Zwischensumme des Kreises Jiaxing in Klammern auf derselben Seite war mit 55,872.980 Yuan gedruckt, beide differierten genau um 400.000 Yuan. Ohne den letzten streckenweisen 400-Yuan-Posten zu zählen, gleicht die Detailsumme genau der kreislichen Zwischensumme. Dies ist eine neue tabelleninterne Abstimmungsanomalie, die statistischen Maßstab, Überlappung oder Satz betreffen könnte; sie darf nicht vor Gegengelesen der Originalanmerkungen, anderer Ausgaben und Bücher als Fehler beurteilt werden, geschweige denn dürfen die 400 Yuan eigenmächtig in die kreisliche Summe addiert werden. Sie unterscheidet sich von der kreislichen 400-Yuan-Zwischensumme des Kreises Xindeng und den streckenweisen 400-Yuan-Details des Kreises Wukang. Auf Provinzebene wurden die 18 gedruckten Zwischensummen bereits unabhängig blind transkribiert und mit der gedruckten Gesamtsumme von 496,635.960 Yuan abgestimmt (Anhang 13); es existiert keine auf diesen Posten wartende provinzielle Differenz: Diese 400 Yuan von Jiaxing sind eine Differenz zwischen tabelleninternen Einzelposten und Zwischensumme und bestehen unabhängig. Yiwus 11.660 sind Kilometer, dürfen nicht als Baukosten ergänzt werden; die alte Schlussfolgerung von 19 Kreisen mit 498,897.360 Yuan und einer Überschreitung von 2,261.400 Yuan wurde beide zurückgezogen. Das Originaldruckbild dieser Seite wurde diesmal unmittelbar geprüft (A: Bild; C: manuelle Betragstranskription und statistische Deutung). Quelle: Statistik-Ausschuss des Bauamts der Zhejiang-

Provinzregierung (Hrsg.), 《浙江省公路統計》(Mai 1933), Tabelle 17, Originaldruckseite 31,https://commons.wikimedia.org/wiki/File:NLC511-027032013015344-16332_浙江省公路統計.pdf。

补充校勘（鄞县，1933 年原印第 33 页）/ Ergänzende Kollation (Kreis Yinxian, Originaldruckseite 33 von 1933): In derselben Tabelle betrugen die zwei Baukostenposten des Kreises Yinxian 3,000.000 Yuan sowie ein über sechs innerstädtische Straßen zusammengeführter Baukostenposten von 135,000.000 Yuan; die kreisliche Klammer-Zwischensumme war mit 138,000.000 Yuan gedruckt, beide Posten addiert stimmen genau überein (durch unabhängige Blind-Transkription bestätigt). Die Forschung hatte in der frühen Phase die gedruckte Zwischensumme fälschlich als 128,000.000 Yuan gelesen; die daraus entstandene scheinbare Differenz von 7,000.000 Yuan existiert nicht. Dieser Posten unterscheidet sich seiner Natur nach von der tabelleninternen 400-Yuan-Differenz des Kreises Jiaxing: Jiaxing ist eine wirkliche tabelleninterne Inkonsistenz, Yinxian weist keine Anomalie auf. Beleg: unmittelbare visuelle Prüfung der Originaldruckseite 33 (PDF zero-based 40) sowie unabhängige Blind-Transkription; tatsächliche Kreiskassenzahlung unbewiesen.

1933 年公路统计勘误 / Errata zur Straßenstatistik 1933: Die 11.660 des Kreises Yiwu auf der Originaldruckseite 37 sind Straßenkilometer, nicht 11,660 Yuan Baukosten. Die Folgerung, Yiwu als 19. Kreis mit Baukosten-Zwischensumme aufzuführen, die Summe von 19 Kreisen mit 498,897.360 Yuan sowie die Schlussfolgerung einer Überschreitung von 2,261.400 Yuan gegenüber dem Originaldruck werden zurückgezogen. Die unabhängige Blind-Transkription vom Oktober 2026 ist abgeschlossen: Die 18 gedruckten Zwischensummen summieren sich genau zur gedruckten provinziellen Gesamtsumme von 496,635.960 Yuan; die alte vorläufige Transkriptionsdifferenz von 9,398.600 Yuan rührte von der Fehllesung dreier gedruckter Zwischensummen (Yinxian, Fenghua, Zhenhai) her, bereits aufgeklärt (siehe Anhang 13). Quelle: 《浙江省公路統計》, Tabelle 17, Originaldruckseiten 31–37 (PDF zero-based 38–44).

兰溪县表内勾稽（原印第 36 页）/ Tabelleninterne Abstimmung des Kreises Lanxi (Originaldruckseite 36): Die vier Straßen-Baukostenposten betrugen 3,000, 15,000, 1,418.410 und 600 Yuan,

zusammen 20,018.410 Yuan, genau übereinstimmend mit der kreislichen Zwischensumme in Klammern auf derselben Seite (durch unabhängige Blind-Transkription bestätigt). Die Forschung hatte in der frühen Phase den ersten Posten fälschlich als 8,000 Yuan gelesen; die daraus entstandene scheinbare Differenz von 5,000 Yuan existiert nicht.

附录 11｜1921 年《浙江省宪法施行法》第 16 条：1922 年同期影印本定位与版本页码校正（2026-10-12）/ Anhang 11｜Artikel 16 des 《浙江省宪法施行法》 von 1921: Lokalisierung des zeitgenössischen Faksimiles von 1922 und Versions-Seitenzahlkorrektur (2026-10-12)

Diesmal wurde der Originaldruck-Scan der 《东方杂志》 1922 Bd. 19 Nr. 22 (NLC404-01J002290-25829) unmittelbar geöffnet und die PDF zero-based Seiten 214–216 gelesen. Der Anhang 《中华民国浙江省宪法施行法》 dieser Zeitschrift begann auf der Originaldruckseite 25 (PDF zero-based 214), Artikel 16 lag auf der Originaldruckseite 26 (PDF zero-based 215), die Artikel 17–23 folgten auf der Originaldruckseite 27 (PDF zero-based 216) und gingen auf dieser Seite in den 《广东省宪法草案》 über. Daher war die frühere pauschale Seitenzahl „Artikel 16 siehe 《东方杂志》 Originaldruckseite 25″ ungenau; sie muss als Seite 26 angegeben werden. Diese Zeitschrift und das anderweitig verzeichnete 《浙江省法汇编》 第一辑, S. 22–25, gehören zu verschiedenen Ausgaben; die Seitenzahlen dürfen nicht vermischt verwendet werden. Artikel 16 betrifft die vorläufige Belastung Zhejiangs mit Militärfinanzen vor Errichtung der Nationalverfassung, die vom Provinzparlament zu verifizieren und zu beraten und zu zahlen ist, und weist einen in der Wikisource-Transkription als „第一百另一條” geschriebenen problematischen verfassungsrechtlichen Querverweis auf. Artikel 101 der Provinzialverfassung von 1921 enthält zwar die Norm „die Belastung mit nationalen Regierungsausgaben beträgt höchstens 30% der Provinzeinnahmegesamtsumme”; doch die problematische Schriftform im Bildschirmbild reichte diesmal nicht aus, um zweifelsfrei als „零／○” (null) zu bestimmen; daher bleibt Artikel 101 eine durch institutionellen Inhalt gestützte kandidierende Lesung, keine vollendete zeichenweise Kollation. Artikel 17 bestimmte, vor Errichtung der Nationalverfassung könnten stationierte Truppen vom Provinzgouverneur befehligt werden, Artikel 18 verlangte von der Provinzregierung, einen Truppenreduktionsplan zu entwerfen und dem ersten

Provinzparlament vorzulegen; sämtlich normatives Design, nicht gleich bereits gezahlten Militärfinanzen oder bereits kontrollierter Armee. Evidenzgrad: A (Seitenzahl, Klauselposition und Klauselthema des zeitgenössischen Drucks von 1922 unmittelbar visuell); C (problematische Ziffern-Schriftform des Artikels 16), Umsetzung X. Quelle:https://commons.wikimedia.org/wiki/File:NLC404-01J002290-25829_東方雜誌_1922年19卷22期.pdf （PDF 页 215—217／零基 214—216）；Artikel 101 der Provinzialverfassung: https://zh.wikisource.org/wiki/浙江省憲法 。

附录 12｜1921 年广东县长选举与 1925 年浙江县自治委员会：直选与省级任命的不同组合 / Anhang 12｜Die Kreisvorsteherwahl in Guangdong 1921 und der Zhejiang-Kreisselbstverwaltungsausschuss 1925: Verschiedene Kombinationen von unmittelbarer Wahl und provinzieller Ernennung

Artikel 43 der 《广东暂行县自治条例》 (Vorläufige Kreisautonomie-Verordnung von Guangdong) von 1921 bestimmte, die wahlberechtigten Kreisbewohner wählen unmittelbar drei Personen, von denen der Provinzgouverneur eine zum Kreisvorsteher ernennt; dies ist keine unmittelbare Entscheidung des endgültigen Kreisvorstehers durch die Wähler. Artikel 10 der 《广东暂行县长选举条例》 (Vorläufige Kreisvorsteherwahl-Verordnung von Guangdong) bestimmte, wer die Wählbarkeitsqualifikation besitzt und von mehr als 300 Wählern vorgeschlagen wird, könne in die Kandidatenliste aufgenommen werden, doch Artikel 16 erlaubte, dass die gewählte Person nicht auf dieser Liste steht, und Artikel 17 verlangte, das Ergebnis dem Provinzgouverneur zur Ernennung zu melden. Dass Artikel 6 Männer mit vollendetem 30. Lebensjahr betrifft, gehört zur Wählbarkeitsqualifikation des Kreisvorstehers; die Wählerqualifikation siehe ferner den Verweis in Artikel 3; daraus darf nicht abgeleitet werden, alle Wähler seien männlich. Das Zhejiang-Design von 1925 sah die unmittelbare Wahl eines fünfköpfigen Kreisselbstverwaltungsausschusses durch die Kreisbevölkerung vor und erlaubte die kreis- und jahrweise gestaffelte Umsetzung, wobei in der Übergangszeit weiterhin die Ernennung des Kreismagistrats durch den Provinzgouverneur vorbehalten blieb. Die Hervorbringungsmechanismen der Verwaltungschefs, die volksgewählte Beteiligung, die übergeordnete Ernennung und die Übergangsregelungen beider Provinzen sind

verschieden; allein aus den Artikeln dürfen weder tatsächliche Wahlen noch fiskalische Autonomie noch unmittelbare Überlieferung zwischen den Systemen bewiesen werden.

附录 13｜1933 年浙江公路统计第十七表：独立盲法复录与调平（2026 年 10 月）/ Anhang 13｜Tabelle 17 der Zhejiang-Straßenstatistik 1933: Unabhängige Blind-Transkription und Abstimmung (Oktober 2026)

Im Oktober 2026 transkribierte der zweite Bearbeiter, ohne die vorhandene vorläufige Transkription vorab zu sehen, sämtliche 191 Straßen der Tabelle 17 der 《浙江省公路統計》 von 1933 (Originaldruckseiten 31–37, PDF zero-based 38–44) hinsichtlich Kilometern und Baukosten Posten für Posten unabhängig und glich sie kreisweise gruppiert ab. Der Originaldruck unterschied Kilometer und Baukosten (Yuan): Yiwus 11.660 und Ninghais 25.920 sind sämtlich Kilometer; die Behauptung der alten 19-Kreise-Summe von 498,897.360 Yuan und einer Überschreitung von 2,261.400 Yuan wurde bereits zurückgezogen. Die gedruckten Zwischensummen der 18 Gruppen mit Baukosten-Zwischensumme lauteten: Kreis Hang 1,770.000, Haining 9,500.000, Xindeng 400.000, Jiaxing 55,872.980, Wuxing 26,101.570, Wukang 6,090.000, Yinxian 138,000.000, Zhenhai 14,780.000, Fenghua 23,091.000, Xiangshan 72,500.000, Nantian 3,000.000, Shaoxing 2,600.000, Yuyao 30,500.000, Huangyan 19,000.000, Xiaoshan 14,712.000, Jinhua 57,400.000, Lanxi 20,018.410, Jiashan 1,300.000 Yuan, zusammen genau die gedruckte provinzweite Gesamtsumme des Originalwerks von 496,635.960 Yuan, auf den Pfennig genau. Die in der früheren vorläufigen Transkriptionsphase aufgetretene Differenz von 9,398.600 Yuan rührte von der Fehllesung dreier gedruckter Zwischensummen durch die vorläufige Transkription her (Yinxian als 128,000.000 Yuan, Fenghua als 23,691.800 Yuan, Zhenhai als 14,780.600 Yuan), der Nettobetrag der drei Fehler belief sich genau auf 9,398.600 Yuan. Die Summe der streckenweisen Einzelposten betrug 496,735.960 Yuan und differierte von der Summe der gedruckten Zwischensummen um 100.000 Yuan, stammend aus den einzigen zwei tabelleninternen Inkonsistenzen: Jiaxings Einzelposten von 56,272.980 Yuan überstiegen die gedruckte Zwischensumme um 400.000 Yuan (der letzte Posten 项家濠路 mit 400.000 Yuan wurde nicht in die Zwischensumme einbezogen, siehe Anhang 10), Wukangs Einzelposten von 5,790.000 Yuan unterschritten die gedruckte

Zwischensumme um 300.000 Yuan (siehe Kollation zu Anhang 15). Die übrigen 12 Gruppen (Yuqian, Changxing, Shouchang, Zhuji, Longyou, Sui’an, Fenshui, Pingyang, Tiantai, Qingyuan, Ninghai, Yiwu) wiesen keine Zwischensumme auf, zusammen 55 Straßen, deren Baukostenspalten sämtlich leer waren — leer bedeutet nicht berichtet, nicht null. Der Originaldruck stützte sich auf die von den Kreisen ausgefüllten Straßen-Erhebungsbögen sowie die Bauamtsakten und ist kein Kreiskassen-Zahlungsbeleg; die Abstimmung beweist nur die arithmetische Selbstkonsistenz der Berichterstattung, nicht tatsächliche Zahlung. Beleg: A (Originaldruckbild), A (unabhängige Blind-Transkription und Abstimmung); Belege für Zahlungen aus den Kreiskassen liegen nicht vor. Quelle:https://commons.wikimedia.org/wiki/File:NLC511-027032013015344-16332_浙江省公路統計.pdf

附录 14｜1946 年 4 月省自治争议、县域国民大会代表名额与 1947 年宪法第 26 条：中美代表制度的不同层级 / Anhang 14｜Die Provinzautonomie-Kontroverse vom April 1946, die Delegiertenkontingente der Nationalversammlung auf Kreisebene und Artikel 26 der Verfassung von 1947: Verschiedene Ebenen des chinesischen und amerikanischen Repräsentationssystems

Das Telegramm der U.S. Botschaft in China vom 9. April 1946 (FRUS 1946, IX, doc.52, Original S. 164–166) verzeichnete: Der Lenkungsausschuss der Politischen Konsultativkonferenz habe in der Frage der Zusammensetzung der Nationalversammlung einen Delegierten je Kreis (hsien) erörtert und das Schema berichtet, bei Bevölkerung über 300,000 je weitere 500,000 einen Delegierten hinzuzufügen; dasselbe Telegramm nannte die Umbenennung der Provinzialverfassung in „Provinz-Selbstverwaltungsgesetz” nur einen Namenskompromiss, und dass Kuomintang, KPCh und Demokratische Liga hinsichtlich zentraler Genehmigung, provinzieller Gesetzgebungsautonomie und Änderungsbefugnissen des Legislativ-Yuan weiterhin substantielle Meinungsverschiedenheiten hätten. Artikel 26 des ursprünglichen Verfassungstextes der Republik China von 1947 bestimmte hingegen: je Kreis, Stadt und gleichgestelltem Gebiet ein Delegierter, bei Bevölkerung über 500,000 je weitere 500,000 ein Delegierter mehr. Die beiden Bevölkerungs-Ausgangsschwellen dürfen nicht vermischt geschrieben werden; doch das Telegramm vom 9. April ist der damalige Bericht eines U.S. Diplomaten über

das Verhandlungsschema, kein bereits unterzeichneter chinesischer Verfassungsentwurf; daraus darf nicht eigenmächtig entschieden werden, wann, von wem und in welchem Verfahren die 300,000-Schwelle zu 500,000 geändert wurde. Ein weiteres Botschafts-memorandum vom 18. April (doc.55) führte den Umfang der Provinzautonomie sowie die Verantwortlichkeit der Verwaltung gegenüber der Legislative weiter als ungelöste Fragen auf. Der siebzehnte Zusatzartikel der U.S. Verfassung bestimmte, dass jeder Staat je zwei Senatoren habe; daraus, dass das chinesische Schema von 1946 den Kreis zum Nationalversammlungs-Wahlkreis machte, darf der Kreis nicht fälschlich als U.S.-artiges Bundesglied betrachtet werden. Die obigen Belege können „Wahlkreis-Delegiertenkontingente" und „lokale verfassungsrechtliche Autonomiegewalt" als zwei verschiedene Variablen etablieren; sie können nicht beweisen, dass das Verhandlungsschema von 1946 umgesetzt wurde, und beweisen auch nicht, dass die Kreisautonomie von 1947 umgesetzt wurde. Evidenzgrad: A (offizielle zeitgenössische diplomatische FRUS-Aufzeichnungen des U.S. Außenministeriums sowie der vom Präsidialamt der Republik China gegenwärtig veröffentlichte Verfassungstext von 1947, unmittelbar gelesen; offizieller Verfassungstext des U.S. Senats, unmittelbar gelesen); C (chinesische Verhandlungsoriginale von 1946, der verfassungsgebende Prozess der 300,000-Schwellenänderung); X (konkrete Wahlausführung, Umsetzung lokaler Autonomie).

附录 15｜1933 年度浙江县区行政经费决算的 1935 年报送状态：原始行政报告与道路建筑费口径之区别 / Anhang 15｜Der Meldestand 1935 der Verwaltungsausgaben-Rechnungen der Zhejiang-Kreise und -Bezirke für 1933: Der Unterschied zwischen ursprünglichem Verwaltungsbericht und Straßenbaukosten-Maßstab

Die Nr. 1 der 《浙江省政府行政報告》 von 1935 veröffentlichte unter „Zivilverwaltung — Beamtenverwaltung" (民政—吏治) die 《飭催各縣區造送二十二年度決算報告書》 (Bericht über die Anmahnung der einzelnen Kreise und Bezirke zur Einreichung der Rechnungslegungsberichte des 22. Jahres) (Originaldruckseite 10, PDF zero-based S. 19). Der Bericht besagte, zum im Bericht genannten Zeitpunkt seien die Verwaltungsausgaben-Rechnungslegungsberichte des Jahres 1933 nur von 14 Kreisen sowie dem zweiten bis fünften Sonderbezirk vollständig eingereicht

worden; die übrigen Kreise und Bezirke hätten entweder unvollständige Verfahren oder noch nicht eingereicht. Dies beweist, dass damals das Problem unvollständiger Rechnungslegungs-Einreichung existierte; es kann nicht beweisen, dass die eingereichten Bücher die Prüfung bestanden, die endgültige Einreichungsquote der einzelnen Kreise, die tatsächlichen Zahlungsbeträge aus den Kreiskassen oder die Quellen der Straßenbaugelder. Die Namen der 14 Kreise müssen noch unabhängig zeichenweise kollationiert werden. Diese Verwaltungsausgaben-Rechnungslegungs-Einreichungsaufzeichnung, die 75 kreislichen Ausgabenstufen-Beobachtungswerte der anderen Tabelle sowie das Kreisstraßenverzeichnis der Straßenuntersuchung von 1933, Tabelle 17 (30 Kreise, 191 Strecken, siehe Anhang 13) — die drei unterscheiden sich sämtlich in Nenner, statistischem Gegenstand und Beweisnatur und dürfen nicht vermischt verwendet werden. Originalfaksimile: https://commons.wikimedia.org/wiki/File:NLC404-01J001967-52671_浙江省政府行政報告_1935 年 1 期.pdf 。Evidenzgrad: A (zeitgenössischer Originaldruck und Meldestand); C (Transkription der 14-Kreise-Liste); X (ursprüngliche Kreiskassenbücher und unabhängige Prüfung).

附录 15 校勘 / Quellenkritische Note zu Anhang 15: Die sieben Straßen-Baukostenposten des Kreises Wukang in Tabelle 17 der 《浙江省公路統計》 von 1933 betrugen 1,100, 2,500, 450, 400, 240, 600 und 500 Yuan, zusammen 5,790 Yuan, und differierten von der gedruckten kreislichen Zwischensumme von 6,090 Yuan um 300 Yuan. Die unabhängige Blind-Transkription bestätigte, dass einer der Posten 240 Yuan und nicht 2,400 Yuan wie in der alten vorläufigen Transkription betrug (die daraus in der alten vorläufigen Transkription entstandene Differenz von 1,860 Yuan wurde zurückgezogen); diese 300 Yuan sind eine der einzigen zwei Inkonsistenzen zwischen Einzelposten und Zwischensumme in der gesamten Tabelle (die andere ist Jiaxing, siehe Anhang 10), ändern die gedruckten Zahlen des Originalwerks nicht und stehen auch mit keiner provinziellen Differenz in Zusammenhang — die Summe der gedruckten Zwischensummen auf Provinzebene wurde bereits mit der gedruckten Gesamtsumme abgestimmt (Anhang 13). Ursprüngliches Faksimile:https://commons.wikimedia.org/wiki/File:NLC511-027032013015344-16332_浙江省公路統計.pdf （原印第 31—37 页）。 /

Die Wukang-Posten sind durch unabhängige Blind-Transkription als 1,100, 2,500, 450, 400, 240, 600 und 500 Yuan bestätigt, zusammen 5,790 Yuan gegenüber einer gedruckten kreislichen Zwischensumme von 6,090 Yuan — eine tabelleninterne Differenz von 300 Yuan, eine von nur zwei in der Tabelle (siehe Anhang 10 für Jiaxing). Die frühere Differenz von 1,860 Yuan, entstanden durch die Lesung eines Postens als 2,400 statt 240 Yuan, wird zurückgezogen. Die gedruckten Zahlen werden nicht geändert; keine Differenz auf Provinzebene ist beteiligt.

附录 16（中文研究说明）/ Anhang 16 (chinesische Forschungsnote): Die Originaldruckseiten 11–12 der Nr. 1 der 《浙江省政府行政報告》 von 1935 verzeichneten, die Provinzregierung beabsichtige, die Bezirksämter (区公所) aufzulösen und eine zweistufige Verwaltungsstruktur aus Kreisen sowie Gemeinden und Städten (乡镇) zu errichten. Der Bericht vertrat die Auffassung, die alten Ebenen unterhalb der Kreise seien zu zahlreich, die Gemeinden und Städte zu klein, Personal und Mittel unzureichend, was die lokale Selbstverwaltung behindere. Die Gemeinden und Städte sollten künftig von der Kreisregierung unmittelbar beaufsichtigt werden; ferner wurde erörtert, je Kreis etwa zwei bis achtzehn Selbstverwaltungs-Rundreise-Assistenten einzurichten. Die Provinzregierung prüfte noch die kreisweisen Gebietsgliederungs- und Personalpläne; daraus darf nicht abgeleitet werden, die Provinz habe Umsetzung, Wahlen oder Finanzreform bereits flächendeckend vollendet.

附录 16 / Appendix 16 引证与证据界限 / Anhang 16 / Appendix 16 Zitierung und Beweisgrenzen: Ursprüngliches Faksimile https://commons.wikimedia.org/wiki/File:NLC404-01J001967-52671_浙江省政府行政報告_1935 年 1 期.pdf （Originaldruckseiten 11–12; PDF zero-based 20–21). Grad A nur für die geprüfte zeitgenössische Verwaltungsberichts-Aussage; Grad B für die institutionelle Deutung; kreisweise Ausführung, Wahlen und Finanzergebnisse unverifiziert (X). Die zweistufige Kreis-Gemeinde-Verwaltungsaufsicht unterscheidet sich vom Verfassungsstatus eines U.S. Bundesstaates; aus dem Reformvorschlag darf die Umsetzung der Provinzialverfassung von 1921 nicht abgeleitet werden. / Quellen und Grenzen: ursprünglicher Bericht, gedruckte S. 11–12; A für die zeitgenössische Politikbeschreibung, B für die Deutung, X für Umsetzung und geprüfte Ergebnisse. Die Kreis-

Gemeinde-Aufsicht ist nicht äquivalent zum Verfassungsstatus eines U.S. Staates.

附录 17 / Anhang 17: Der provinzielle Finanzbericht von 1935 unterschied Kassenbestände, Anleihen, vorläufige Einnahmen und laufende Einnahmen; daraus dürfen die tatsächlichen Zahlungen aus den Kreiskassen von 1933 nicht abgeleitet werden. Die ursprünglichen kreislichen Bücher sind noch zu prüfen.

附录 18｜1948—1950 年省县自治立法与台湾地方自治的法源转换 / Anhang 18｜Provinz-Kreis-Selbstverwaltungsgesetzgebung 1948–1950 und die Rechtsquellenumwandlung der Taiwan-Lokalautonomie. Die vorhandene ursprüngliche Belegregistrierung liefert Hinweise verschiedener Ebenen: Am 31. August 1948 legte der Taiwan-Provinzsenat Änderungsmeinungen zum Entwurf der 《省县自治通则》 (Allgemeine Grundsätze der Provinz-Kreis-Autonomie) vor; 1948 stellte das Innenministerium die 52-seitigen 《省縣自治通則草案附屬法規草案》 (Entwürfe der Nebenvorschriften zum Entwurf der Allgemeinen Grundsätze der Provinz-Kreis-Autonomie) zusammen; die Aktenbeschreibung der staatlichen Archiveinrichtung unterschied den Erstdruck der Taiwan-Kreis-Stadt-Lokalautonomie-Grundsätze vom 20. September 1949 und die Exekutiv-Yuan-Genehmigungsphase vom 5. April 1950. Entwurf, Parlamentsmeinung, administrative Prüfung und Genehmigung müssen jeweils getrennt gekennzeichnet werden; der zentrale Entwurf von 1948 darf nicht fälschlich als bereits verkündetes gesamtstaatliches Gesetz behandelt werden.

附录 18 / Appendix 18 证据限界 / Anhang 18 / Appendix 18 Beweisgrenzen: Archivkataloghttps://catalog.digitalarchives.tw/item/00/17/23/52.html；Sammlungskataloghttps://taiwanebook.ncl.edu.tw/zh-tw/book/NCL-000022464；Archiv 机构说明 https://art.archives.gov.tw/tw/art/1289.html bzw.https://art.archives.gov.tw/tw/art/1567-13906.html。Diese Kataloge und institutionellen Erläuterungen wurden zwar registriert, doch diese Studie zog die 17-seitigen Akten bzw. den 52-seitigen Entwurfstext nicht unmittelbar heran, weshalb sie nur als offizielle/Sammlungs-Kataloge des Grads B sowie als Forschungshinweise dienen können; artikelweise Gesetzesrevision, kreisliche Ausführung und tatsächliche fiskalische Wirkung unverifiziert (X). / Dies sind archivische und bibliographische Beschreibungen, keine seitenweise Prüfung der zugrundeliegenden

17- oder 52-seitigen Quellen.

附录 19｜1935 年浙江县级决算报送名单：原始史料核对 / Anhang 19｜Die kreisliche Rechnungslegungs-Einreichungsliste Zhejiangs 1935: Prüfung anhand der Originalquelle. Die Originaldruckseite 10 der Nr. 1 der 《浙江省政府行政報告》 von 1935 zählte vierzehn Kreise sowie den zweiten bis fünften Sonderbezirk auf, die die Verwaltungsausgaben-Rechnungslegungsberichte des Jahres 1933 vollständig eingereicht hatten. Vorläufige Lesung der vierzehn Kreise: 海寧、臨安、嘉善、吳興、德清、安吉、孝豐、上虞、黃岩、仙居、蘭溪、武義、衢縣、麗水. Die Liste muss noch unabhängig blind transkribiert werden (C); der im Originaldruck verzeichnete Meldestand ist unmittelbar verifizierbar (A). Einreichung ist nicht gleich Prüfung, tatsächliche Zahlungen aus den Kreiskassen oder endgültige provinzweite Einreichungsquote.

附录 19 史料 / Quellenmaterial zu Anhang 19: Sekretariat der Zhejiang-Provinzregierung, 《浙江省政府行政報告》 1935 Nr. 1, Originaldruckseite 10, PDF-S. 20 (ab 1 gezählt), https://commons.wikimedia.org/wiki/File:NLC404-01J001967-52671_浙江省政府行政報告_1935 年 1 期.pdf 。Quellenposition: gedruckte S. 10, PDF-Index 19 (zero-based); Originalscan unmittelbar geprüft.

附录 20｜1935 年沙田收支月报 / Anhang 20｜Die monatlichen Sandfeld-Einnahmen-Ausgaben-Berichte 1935. Die Originaldruckseite 14 des Provinzregierungsberichts verzeichnete, dass für die Sandfeld-Verwaltungsbehörden die sich überschneidenden Zehn-Tage- und Monatsberichte gestrichen und zu einem einzigen Einnahmen-Ausgaben-Monatsbericht zusammengeführt wurden. Dies kann nur die Berichtsregelanpassung einer bestimmten Behörde erläutern; es kann nicht beweisen, dass der kreisfiskalische Maßstab provinzweit vereinheitlicht wurde oder die Reform tatsächlich ausgeführt wurde.

附录 20 来源 / Quelle zu Anhang 20: Sekretariat der Zhejiang-Provinzregierung, 《浙江省政府行政報告》 1935 Nr. 1, Originaldruck S. 14, PDF zero-based S. 26, „改訂沙田收支月報表”, https://commons.wikimedia.org/wiki/File:NLC404-01J001967-52671_浙江省政府行政報告_1935 年 1 期.pdf 。Quellengrad A für die ursprüngliche gedruckte Politikbeschreibung; X für die Umsetzung.

附录 21｜1921 年《廣東省憲法草案》的教育预算与军费过渡条款：原印校勘 / Anhang 21｜Die Bildungsbudget- und Militärfinanz-Übergangsklauseln des 《廣東省憲法草案》 von 1921: Originaldruck-Kollation. Dieser Anhang prüfte erneut visuell dasselbe Faksimile SSID-13420234: Artikel 108 auf der PDF zero-based Seite 33 / Originaldruckseite 18 schrieb, die jährlichen Bildungsfinanzen der Provinz betragen mindestens „zwanzig Prozent” (百分之二十) der gesamten Provinzhaushaltsausgaben, nicht 10% wie früher verzeichnet. Dies gehört zur erneuten Lesung desselben Originaldruckzeugen und darf nicht fälschlich als zweite unabhängige Ausgabe ausgegeben werden. Artikel 134 (PDF zero-based S. 39 / Originaldruckseite 24) richtete einen stufenweisen Militärfinanz-Übergang ein: Die erste Obergrenze in der Phase der Ersteinrichtung der Regierung betrug „eine Hälfte” (二分之一), die zweite Obergrenze nach Errichtung benachbarter Selbstverwaltungsregierungen betrug „ein Drittel” (三分之一), und sechs Monate nach Errichtung der Nationalverfassung gilt sodann die Dreißig-Prozent-Beschränkung des Artikels 116. Dies ist die Korrektur einer frühen Fehllesung; die Stufen-Anwendungsbedingungen und der gesetzliche Nenner folgen weiterhin dem Originaltext. Verschiedene Ausgaben, Artikelstufen und Zusammenstellungsdaten müssen weiterhin kollationiert werden; Entwurfsbestimmungen sind nicht gleich in Kraft getretenem Recht, Haushaltszuweisung oder tatsächlichen Militärfinanzausgaben.

比较段落（中文）/ Vergleichender Absatz (Chinesisch): Artikel 108 des Guangdong-Provinzialverfassungsentwurfs von 1921 schlug eine provinzielle Bildungsbudgetverhältnis-Untergrenze vor; die 1935er Zhejiang-Kreis-Bildungsfinanzen-Rechnungslegungsanweisung betraf die administrative Meldung zweckgebundener Mittel; der ursprüngliche Artikel 164 der Verfassung der Republik China von 1947 listete einst für Zentrum 15%, Provinz 25% und Städte/Kreise 35% als Untergrenzen für Bildungs-, Wissenschafts- und Kulturfinanzen im Budget auf. Die drei unterscheiden sich in Rechtsstatus, Haushaltsnenner, Mittelumfang und Regierungsebene; aus den Prozentsätzen darf nicht unmittelbar auf institutionelle Überlieferung oder tatsächliche Ausgaben geschlossen werden. Der zehnte Zusatzartikel der U.S. Verfassung kennt keinen gleichen Bundesbildungsbudget-Prozentsatz und listet den County auch nicht als Bundesglied auf. Die Umsetzungsprüfung

bedarf weiterhin von Haushaltsplänen, Rechnungen und kreislichen Büchern.

附录 22｜1950 年台湾县市地方自治纲要的制定、公布与更正 / Anhang 22｜Erstellung, Verkündung und Berichtigung der Taiwan-Kreis-Stadt-Lokalautonomie-Grundsätze von 1950. Die in Anhang 18 dieses Manuskripts zitierten Artikel sind sämtlich nur Hinweise auf Archivkatalogebene; danach wurden die Originaldruckseiten 306–310 der Nr. 20 (Sommerzeichen) des 《臺灣省政府公報》 des 39. Jahres sowie die Berichtigungsnotiz auf S. 520 der Nr. 33 (Sommerzeichen) desselben Jahres unmittelbar visuell verifiziert (Belegregistrierung PE-1083—1086). Vier Verfahrensdaten müssen unterschieden werden: 5. April 1950 — revidierte Verabschiedung in der Exekutiv-Yuan-Regierungssitzung (Archivbeschreibung); 14. April — Genehmigung/Weiterleitung Nr. 1387 des Exekutiv-Yuan 台39(內)字 (laut 《臺灣選政》, das zentrale Originalbild ist noch zu prüfen); 22. April — Verkündungsbefehl Nr. 27506 der Taiwan-Provinzregierung 39 卯養府綜法字 (Amtsblatt-Originaldruck); 24. April — Veröffentlichung im Provinzregierungs-Amtsblatt, S. 306–310. Die Berichtigungsnotiz vom 9. Mai auf S. 520 betraf Artikel 5, Artikel 8 Abs. 5, Artikel 11 Abs. 1, Artikel 22 Abs. 3, Artikel 34 Abs. 19, Artikel 36 Abs. 2 sowie Artikel 37. Zu den obigen sieben Stellen existiert noch keine zeichenweise Berichtigungsgegenüberstellung; der unberichtigte Originaldruck darf nicht unmittelbar als endgültiger Artikeltext zitiert werden. Diese Vorschrift betrifft den konkreten Institutionalisierungsprozess der Taiwan-Kreis-Stadt-Lokalautonomie; daraus darf weder eine gesamtstaatliche Umsetzung abgeleitet noch unmittelbar bewiesen werden, dass die Zhejiang-Provinzialverfassung von 1921 mit ihr in artikelweiser Übernahme steht. Diese Studie verwendet die bereits registrierten ursprünglichen Verifikationsergebnisse und hat diese Amtsblattbilder nicht unabhängig eingesehen.

附录 23｜中华民国宪法第 164 条的历史预算分母与 1997 年修宪后的效力 / Anhang 23｜Der historische Haushaltsnenner des Artikels 164 der Verfassung der Republik China und seine Wirksamkeit nach der Verfassungsrevision 1997. Der ursprüngliche Artikel 164 der Verfassung von 1947 bestimmte, dass die Mittel für „Bildung, Wissenschaft und Kultur” (教育、科学、文化) des Zentrums 15%, der Provinz 25% und der Städte und Kreise 35% der gesamten Haushaltsausgaben der jeweiligen Ebene als Mindestverhältnis

ausmachen; er darf nicht fälschlich als nur auf Bildungsfinanzen beschränkt geschrieben werden. Die Justiz-Yuan-Interpretation Nr. 463 (1998-09-11) blickte auf die früheren Interpretationen Nr. 77 und Nr. 231 zum „Haushaltsgesamtbetrag” des ursprünglichen Artikels 164 zurück: Der Nenner ist die in den Jahresgesamthaushalt eingestellte Ausgabengesamtsumme, ohne Nachtragshaushalte und Sonderhaushalte. Dies ist die historische Auslegung des ursprünglichen Artikels und sollte nicht als zwingende Prozentregel des gegenwärtigen Taiwan verwendet werden. Der am 1997-07-21 verkündete Artikel 10 Abs. 8 der Verfassungszusatzartikel änderte zu „vorrangiger Veranschlagung” (优先编列) der Mittel für Bildung, Wissenschaft und Kultur, insbesondere der nationalen Bildungsfinanzen, und bestimmte ausdrücklich, nicht den Beschränkungen des Artikels 164 zu unterliegen; die Interpretation Nr. 463 stellte daher fest, dass die alten Prozentsätze und die Nennerkontroverse keiner fortgesetzten Auslegung mehr bedürfen. Aus dem Text von 1947 dürfen weder die damaligen noch die heutigen tatsächlichen Zuweisungen, die kreisliche Ausführung oder die Haushaltzielerreichung abgeleitet werden, und er darf auch nicht mit der provinziellen Bildungsbudget-Untergrenze des Guangdong-Entwurfs von 1921 unmittelbar addiert und verglichen werden.

附录 24｜1921 年《浙江省法匯編》原印核验：国图编号 NLC416-12jh003053-43593 / Anhang 24｜Originaldruck-Verifikation des 《浙江省法匯編》 von 1921: Nationalbibliotheks-Signatur NLC416-12jh003053-43593. Das Ausführungsgesetz begann auf der Originaldruckseite 23 (PDF zero-based 25); Artikel 16 lag auf der Originaldruckseite 25 (zero-based 27); Artikel 23 folgte auf der Originaldruckseite 26 (zero-based 28). Dies unterscheidet sich von den Seitenzahlen der 《东方杂志》 von 1922. Der problematische verfassungsrechtliche Querverweis des Artikels 16 konnte noch nicht zeichenweise als Artikel 101 festgestellt werden; Umsetzung und tatsächliche Militärfinanzzahlung ebenfalls unbewiesen. Der Klauselpositionsbeleg des unabhängigen Drucks von 1921: Grad A, das problematische Zeichen: Grad C, Umsetzung: Grad X.

附录 25｜1921 年浙江省宪财政分母的原印核验 / Anhang 25｜Originaldruck-Verifikation der fiskalischen Nenner der Zhejiang-Provinzialverfassung von 1921. Unmittelbare Einsicht in Artikel 101 auf der Originaldruckseite 15 (PDF zero-based 17) des 《浙江省法匯

編》: Die Obergrenze der von Zhejiang getragenen nationalen Regierungsausgaben beträgt 30% der Provinzeinnahmegesamtsumme; ferner Artikel 110 auf der Originaldruckseite 16 (PDF zero-based 18): Die provinziellen Bildungsfinanzen betragen jährlich mindestens 20% der gesamten Ausgabenseite des provinzweiten Haushaltsplans. Die beiden Artikel verwenden verschiedene Nenner und dürfen nicht als dasselbe Budgetverhältnis vermischt werden. Artikel 108 des Guangdong-Entwurfs von 1921 wies ebenfalls die 20%-provinzielle Bildungsbudget-Untergrenze auf; doch die Ähnlichkeit beider Texte beweist weder unmittelbare Anleihe noch Inkrafttreten des Rechts noch tatsächliche Ausgaben.

附录 26｜财政自治、补助条件与司法救济的跨制度比较 / Anhang 26｜Systemübergreifender Vergleich von fiskalischer Autonomie, Beihilfebedingungen und gerichtlicher Abhilfe. Artikel 101 der 《浙江省宪法》 von 1921 nahm die Provinzeinnahmegesamtsumme als Nenner der Obergrenze der nationalen Regierungsausgabenbelastung, Artikel 110 die provinzweite Haushaltsausgabengesamtsumme als Nenner der Bildungsfinanz-Untergrenze; die beiden fiskalischen Maßstäbe dürfen nicht vermischt werden, und beide können tatsächliche Zahlung nicht unmittelbar beweisen. Der ursprüngliche Artikel 109 der 《中华民国宪法》 von 1947 betraf die Staatskassenbeihilfe nach Beschlussfassung durch den Legislativ-Yuan, wenn die Mittel einer Provinz zur Besorgung von Selbstverwaltungsangelegenheiten nicht ausreichen, Artikel 147 die Ermessensbeihilfe für arme Provinzen und Kreise, Artikel 163 die Beihilfe für Bildungs- und Kulturfinanzen abgelegener armer Gebiete, Artikel 111 Kompetenzstreitigkeiten über nicht aufgezählte Angelegenheiten, die Artikel 114 und 117 die Justiz-Yuan-Prüfung bei Streitigkeiten über bestimmte Provinz-Selbstverwaltungsgesetze sowie Vorschriftenwidersprüche. Beihilfe, Kompetenzaufteilung und Verfassungsmäßigkeitsprüfung sind verschiedene Mechanismen und dürfen nicht pauschal als bedingungslose lokale fiskalische Eigenständigkeit bezeichnet werden. Die U.S. Fälle South Dakota v. Dole (1987) und NFIB v. Sebelius (2012) erörterten bedingte Bundeszuwendungen und Zwangsbeschränkungen und dürfen nur als moderner institutioneller Vergleich dienen, nicht als Quelle dafür, dass die Zhejiang-Verfasser von 1921 von späteren Urteilen beeinflusst gewesen wären. Die tatsächliche Ausführung muss ferner anhand

von Haushalt, Rechnungslegung, Zuweisungsbefehlen und kreislichen Büchern verifiziert werden.

附录 27｜1935 年兰谿实验县教育档案管理与县财政证据边界 / Anhang 27｜Bildungsarchivverwaltung des Experimentalkreises Lanxi (兰谿) 1935 und die kreisfiskalischen Beweisgrenzen. 《浙江民政月刊》 1935 Bd. 5 Nr. 3, 〈蘭谿實驗縣縣政府整理教育部分檔案的嘗試〉 (Der Versuch der Kreisregierung des Experimentalkreises Lanxi, die Bildungsarchive zu ordnen), Originaldruck ca. S. 122–131, PDF zero-based 129–138. Das zuvor unmittelbar geprüfte Originaldruckbild zeigte, dass Kreisregierungspersonal die Klassifikation von Bildungsarchiven, Kodierungsindizes, Ein- und Ausgangsregistrierung sowie die Vermischung alter Akten und dergleichen Probleme beschrieb und die Klassifikationstabelle Bildungskostenkategorien aufführte. Dies ist die Selbstbeschreibung eines zeitgenössischen kreislichen Archivordnungsversuchs, kein tatsächliches kreisliches fiskalisches Einnahmen-Ausgaben-Buch, und kann auch nicht beweisen, dass Bildungsfinanzen bereits zugewiesen wurden oder das provinzweite System ausgeführt wurde. Die in den Katalogen der Zhejiang-Bildungsrechtskompilationen von 1932 und 1935 aufgeführten Regeln über Bildungskostenprüfung und zweckgebundene Mittelzahlung müssen ebenfalls von den tatsächlichen Büchern getrennt werden.

附录 27 来源与证据边界 / Quellen und Beweisgrenzen zu Anhang 27: 《浙江民政月刊》1935 年 5 卷 3 期，NLC404-01J002066-24514,https://commons.wikimedia.org/wiki/File:NLC404-01J002066-24514_浙江民政月刊_1935 年 5 卷 3 期.pdf; A = ursprünglich gedruckter Bericht wie zuvor geprüft, B = Deutung als lokaler administrativer Versuch, X = Kreiskassenbücher/tatsächliche Zahlungen. Die Straßenbaukosten von 1933 wurden bereits unabhängig blind transkribiert und abgestimmt (Anhang 13); Ninghais 25.920 sind Kilometer, nicht Yuan, und dürfen nicht als Differenzregulierungsposition verwendet werden.

附录 28｜1933 年《浙江省公路統計》的另一数字化版本与复核边界 / Anhang 28｜Eine andere digitalisierte Version der 《浙江省公路統計》 von 1933 und die Nachprüfungsgrenzen. Wikimedia Commons verzeichnet ferner CADAL11104011 (47-seitiges DjVu, gekennzeichnet Mai 1933, Sichuan-Universität/CADAL-Herkunft), parallel zu dem bereits geprüften NLC511-027032013015344-16332

der Nationalbibliothek (48-seitiges PDF). Beide Sammlungskataloge wurden verifiziert, doch die CADAL-Innenseiten wurden noch nicht geprüft, und es wurde auch nicht bewiesen, dass beide verschiedene Druckauflagen oder unabhängige statistische Untersuchungen sind. Die Originaldruckseite 37 der Tabelle 17 des Nationalbibliotheks-Faksimiles wurde bereits visuell gegengelesen und verzeichnet 30 Kreise, 191 Strecken, 1,734.705 Kilometer sowie Baukosten von 496,635.960 Yuan. Die alte nicht-blinde vorläufige Transkription von 19 Kreisen mit 498,897.360 Yuan sowie ihre Schlussfolgerung einer Überschreitung von 2,261.400 Yuan wurden beide zurückgezogen; die Tabelle 17 der Nationalbibliotheksausgabe wurde bereits unabhängig blind transkribiert und abgestimmt (Anhang 13), tatsächliche Zahlungen aus den Kreiskassen unbewiesen. Die Originaldruck-Seitenzahlausrichtung beider Scans sowie der seitenweise Vergleich mit der CADAL-Ausgabe sind noch nicht abgeschlossen.

附录 29（中文补注）/ Anhang 29 (chinesische Ergänzungsnote): Die Artikel 110, 119 und 124 der 《浙江省宪法》 von 1921 setzten jeweils Mindestverhältnisse der Haushaltsausgaben für Bildungsfinanzen von 20%, Industriefinanzen von 7% und Verkehrsfinanzen von 5% fest. Wenn die drei Budgetkontenkategorien einander nicht überlappen, beträgt die nominelle Mindestsumme 32%, was kein Beleg tatsächlicher Ausgaben ist. Artikel 110 wies ferner einen Bildungsfonds von mindestens 3% auf; dessen buchhalterische Enthaltungsbeziehung zu den Bildungsfinanzen ist noch unklar und darf nicht unmittelbar zu 35% addiert werden. Die 30%-Obergrenze der nationalen Regierungsausgaben des Artikels 101 nimmt die Provinzeinnahmegesamtsumme als Nenner und darf nicht mit den Haushaltsausgabenverhältnissen vermischt berechnet werden. Die Artikel 119 und 124 wurden nur anhand späterer elektronischer Transkriptionen gegengelesen; Originaldruck sowie Ausführungsrechnung wurden nicht unabhängig verifiziert. Quelle: 《浙江省宪法》(1921), Artikel 101, 110, 119, 124.

附录 30（中文补注）/ Anhang 30 (chinesische Ergänzungsnote): Artikel 126 der 《浙江省宪法》 von 1921 trennte Provinzfernstraßen und kreisinterne Zweigstrecken; die Artikel 135 bis 139 bestimmten Kreisstraßenbauvorhaben, Kreissteuern, zweckgebundene Kreisanleihen sowie die Öffentlichkeit von Haushalt und Rechnungslegung. Artikel 128 ließ den Kreismagistrat vom

Provinzgouverneur ernennen, Artikel 130 die Kreisratsmitglieder vom Volk unmittelbar wählen. Hier werden nur Rechtstexte verglichen; die tatsächliche Umsetzung wird nicht bewiesen.

Artikel 121 des 《广东省宪法草案》 vom September 1921 entwarf die unmittelbare Wahl des Kreisvorstehers durch die Kreisbevölkerung mit anschließender Ernennung durch den Provinzgouverneur; Artikel 122 die unmittelbare Wahl der Kreisratsmitglieder. Der U.S. Fall Hunter v. Pittsburgh von 1907 unterschied Staat und innerstaatliche städtische Körperschaft und kann nicht beweisen, dass der chinesische Entwurf von diesem Urteil beeinflusst war. Die Zhejiang-Artikel folgen späterer Transkription (B-), Artikel 121 von Guangdong wurde anhand des ursprünglichen Faksimiles verifiziert (A); tatsächliche Kreiskassenzahlung und Systemumsetzung sind noch zu prüfen.

附录 31（中文研究补注）/ Anhang 31 (chinesische Forschungs-Ergänzungsnote): Die Seiten 179–180 von 《Hunter v. Pittsburgh》 des U.S. Supreme Court (1907, 207 U.S. 161) behielten die Frage ausdrücklich vor, ob das betriebliche Vermögen einer städtischen Körperschaft unentgeltlich übertragen werden könne, und trafen keine Sachentscheidung. Das auf den Seiten 163–164 des Urteils transkribierte städtische Zusammenlegungsgesetz Pennsylvanias von 1906 verknüpfte die Tilgungslast bestehender lokaler Schulden mit der Steuerbasis des ursprünglichen Gebiets und wahrte die Gläubigerrechte. Anders bestimmten die Artikel 8–10 der 《臺灣省政府功能業務與組織調整暫行條例》 (Vorläufige Verordnung über die Funktions-, Aufgaben- und Organisationsanpassung der Taiwan-Provinzregierung) der Republik China (Taiwan) von 1998, der Staat übernehme pauschal die Aktiva und Passiva der Provinz, das Schuldenverhältnis werde in das Zentrum eingegliedert sowie die Haushaltsausführungs-Anknüpfung. Die drei sind verschiedene Rechtsdesigns; das U.S. Urteil darf nicht fälschlich als gesamtstaatlich einheitliche Schuldennachfolgeregel dargestellt werden, und daraus darf auch nicht auf die tatsächliche Ausgabe kreislicher Schulden in Zhejiang 1921 geschlossen werden. Quelle: U.S. 《United States Reports》 Bd. 207, S. 161–181; Amtsblatt des Präsidialamts der Republik China Nr. 6242 (28. Oktober 1998). Beleg: A = offizielles Urteil und Amtsblatt; B = im Urteil transkribiertes Staatsrecht; X = unabhängiger Staatsrechts-Originaldruck und Kreisschuldenbücher nicht geprüft.

附錄 32（1922 年同時代比較評論，非 1921 年法規原印影像）/ Anhang 32 (zeitgenössischer Vergleichskommentar von 1922, kein Originaldruckbild der Vorschriften von 1921): 〈省憲中之行政機關〉 (Die Verwaltungsorgane in den Provinzialverfassungen) in 《東方雜誌》 1922 Bd. 19 Nr. 22 stellte die vier Provinzsystem-Pläne von Hunan, Zhejiang, Guangdong und Jiangsu mit verschiedener Rechtswirksamkeit nebeneinander und verzeichnete jeweils: Hunan-Provinzparlament nominiert vier Personen, sodann Volksentscheid der gesamten Provinz (Artikel 47), Zhejiang-Bezirkswahlversammlung wählt den Provinzgouverneur (Artikel 53), Guangdong-Kreisrat und Sonderstadtratsmitglieder wählen in Gesamt-abstimmung den Provinzgouverneur (Entwurf Artikel 46), Jiangsu-gemischte Wahlversammlung schlägt drei Personen vor, der Großpräsident ernennt eine nach Wahl (Entwurf Artikel 31). Der Artikel verglich ferner den Hunan-Provinzverwaltungsrat, den Zhejiang-Regierungsrat, den Guangdong-Regierungsrat und den Jiangsu-Beirat und erklärte ausdrücklich, die einzelnen Texte seien teils Recht, teils nach Verkündung in der Wirksamkeit unbestimmt, teils Gruppen- und Privatentwürfe, die nicht vermischt werden dürften. Der Autor vertrat ein quasi-präsidentielles System; dies gehörte zur damaligen politischen Erörterung, nicht zum Umsetzungsbeweis des Systems. Quelle wie oben, nun anhand späterer elektronischer Transkription von Wikisource gelesen (B+ zeitgenössischer Text durch spätere Transkription); Originaldruckbild, Signatur und Seitenzahlen noch nicht verifiziert (X). Die artikelweisen Bestimmungen müssen weiterhin unabhängig mit den ursprünglichen Zeugenexemplaren der vier Provinzen gegengelesen werden; eine unmittelbare institutionelle Übernahme wird nicht abgeleitet.

附录 33｜1922 年《东方杂志》原刊影印局部核验 / Anhang 33｜Teilweise Verifikation des Originaldruck-Faksimiles der 《东方杂志》 von 1922: Unmittelbare visuelle Prüfung des Nationalbibliotheks-Faksimiles der 《东方杂志》 Bd. 19 Nr. 22 (NLC404-01J002290-25829), PDF zero-based S. 130–131; bestätigt, dass auf S. 130 der Artikelanfang von 〈省宪中之行政机关〉 erscheint und S. 131 die Hervorbringungsweisen der Verwaltungschefs — Hunan-Provinzparlament-Nominierung mit Volksentscheid, Zhejiang-Bezirkswahlversammlung, Guangdong-Kreisrats- und Sonderstadtratsmitgliederwahl, Jiangsu-Kandidaten zur Ernennung durch den Großpräsidenten — vergleichend nebeneinanderstellt.

Diesmal wurde nur der Evidenzgrad von „Originalausgabe vorhanden, Artikeltitel, anfänglicher Vergleichsrahmen” auf A — teilweise Lesung des Originalbildes — erhöht; Volltext, Signatur und Originaldruckseitenzahlen wurden noch nicht zu Ende kollationiert; politische Erörterung, Entwurf, Verkündung und tatsächliche Umsetzung dürfen nicht vermischt werden, und es darf nicht abgeleitet werden, die Verfassung von 1947 sei von ihr unmittelbar beeinflusst. URL des ursprünglichen Faksimiles wie im englischen Abschnitt, PDF zero-based S. 130–131. Fortsetzung: Volltext-Bildlesung, Signatur und Originaldruckseitenzahlen.

附录 34（原刊影印说明）/ Anhang 34 (Originaldruck-Faksimile-Erläuterung): Das Originaldruck-Faksimile von 〈省宪中之行政机关〉 in 《东方杂志》 1922 Bd. 19 Nr. 22, PDF S. 130–140, umfasst im Artikel 11 Seiten; S. 141 Werbung, S. 142 ein anderer Artikel. Der Autor schlug die politische Verantwortlichkeit des Provinzgouverneurs, die mittelbare Wahl der Kreis- und Stadtratsmitglieder, fünf Abteilungen (五司) sowie die bedingte parlamentarische Gegenkontrolle vor. Dies gehört zu politischen Erörterungsbehauptungen, nicht zum Umsetzungsbeweis. Quelle wie im englischen Abschnitt.

附录 34 财政证据限制 / Fiskalische Beweisgrenzen zu Anhang 34: Die Originaldruckseiten 32–33 (PDF zero-based 39–40) der 《浙江省公路统计》 von 1933 führten Baukosten und Mittelquellen getrennt auf; die Mittelquellen enthielten Spenden, Beihilfen und dergleichen und dürfen nicht unmittelbar als Bargeldausgaben aus den Kreiskassen angenommen werden. Die Tabelle 17 wurde bereits unabhängig blind transkribiert und abgestimmt (Anhang 13). Quelle des Originalbildes wie im englischen Abschnitt.

附录 35（中文补全；原刊核验）/ Anhang 35 (chinesische Ergänzung; Originaldruck-Verifikation): Das Originaldruck-Faksimile von 〈省宪中之行政机关〉 in 《东方杂志》 1922 Bd. 19 Nr. 22 (NLC404-01J002290-25829) zeigt auf der PDF zero-based S. 130 Artikeltitel und Signatur; S. 140 ist die Artikel-Schlussseite (Originaldruck S. 11). Die genaue Schriftform der Signatur muss noch unabhängig nachgeprüft werden; der Autor sollte nicht nach Index-OCR mutmaßlich bestimmt werden. Dieser Artikel vergleicht die Verwaltungsorgan-Pläne der Provinzen Hunan, Zhejiang, Guangdong und Jiangsu; förmliches Recht, Entwurf, zeitgenössische Vorschläge und Umsetzungstatsachen müssen unterschieden

werden. Quelle: https://commons.wikimedia.org/wiki/File:NLC404-01J002290-25829_東方雜誌_1922年19卷22期.pdf。

附录 37｜1933 年浙江县道建筑费独立盲法复录记录（2026 年 10 月）/ Anhang 37｜Aufzeichnung der unabhängigen Blind-Transkription der Zhejiang-Kreisstraßen-Baukosten 1933 (Oktober 2026)

Im Oktober 2026 transkribierte der zweite Bearbeiter, ohne die vorhandene vorläufige Transkription vorab zu sehen, anhand des Faksimiles der Originaldruckseiten 31–37 (PDF zero-based 38–44) der 《浙江省公路统计》 die Baukosten der 191 Straßen der Tabelle 17 Posten für Posten unabhängig und glich sie kreisweise ab. Die 18 gedruckten kreislichen Zwischensummen summierten sich genau zur gedruckten provinzweiten Gesamtsumme von 496,635.960 Yuan auf S. 37 des Originalwerks; die früher aufgetretene Differenz von 9,398.600 Yuan rührte von der Fehllesung dreier gedruckter Zwischensummen (Yinxian, Fenghua, Zhenhai) durch die vorläufige Transkription her (im Einzelnen siehe Anhang 13). Streckenweise Einzelposten und gedruckte Zwischensummen waren nur in den zwei Gruppen Jiaxing (400.000 Yuan mehr) und Wukang (300.000 Yuan weniger) inkonsistent. Die frühere visuelle Nachprüfung desselben Bearbeiters glich das vorläufige Transkriptions-Arbeitsblatt und nicht die Originalseite ab, weshalb die Differenz fortzubestehen schien; das Blind-Transkriptionsergebnis dieses Anhangs ersetzt jenes. Der Originaldruck führte „Baukosten" und „Mittelquellen" getrennt auf; diese Zahlen können nicht unmittelbar mit Zahlungsbelegen aus den Kreiskassen gleichgesetzt werden; auf der Zwischensummen- und Gesamtsummenebene sind keine Erklärungen wie Satzfehler, überlesene Kreise, Betrug oder künstliche Abstimmung erforderlich.

附录 37 扫描来源补记 / Scanquellen-Nachtrag zu Anhang 37: Für dieselbe 《浙江省公路统计》 von 1933 existieren zwei digitalisierte Träger: NLC511-027032013015344-16332 aus der Nationalbibliothek (48-seitiges PDF) und CADAL11104011 aus CADAL/Sichuan-Universität (47-seitiges DjVu). Die zwei Scans sind zwei Träger desselben Zeugen, nicht zwei unabhängige historische Zeugen. Diese Blind-Transkription verwendete die Nationalbibliotheksausgabe; der seitenweise Vergleich mit der CADAL-Ausgabe wurde noch nicht durchgeführt und gehört zu den die Schlussfolgerung nicht blockierenden Einschränkungen. Die Differenz der Tabelle 17 wurde bereits aufgeklärt und geschlossen

(siehe Anhang 13).

Vergleichsrechtliche Ergänzung: Der Verfassungsstatus der U.S. Staaten und die Befugniskette der Kreisautonomie der Republik China

Noch ungelöste, aber den strukturellen Abschluss nicht blockierende Angelegenheiten

• Der Text des 《浙江省宪法施行法》 von 1921 wurde bereits anhand des Originaldrucks des 《浙江省法汇编》 第一辑 hinsichtlich der Klauselpositionen gegengelesen (das Ausführungsgesetz begann auf der Originaldruckseite 23, Artikel 16 lag auf der Originaldruckseite 25, siehe Anhang 24), doch die artikelweise Kollation des gesamten Bandes ist noch nicht abgeschlossen; die Schriftform des problematischen Querverweises des Artikels 16 ist noch unbestimmt (siehe Anhang 11).

• Die Baukosten der Tabelle 17 der 《浙江省公路统计》 von 1933 wurden bereits unabhängig blind transkribiert und abgestimmt: Die 18 gedruckten Zwischensummen summieren sich genau zur gedruckten Gesamtsumme von 496,635.960 Yuan; streckenweise Einzelposten weichen nur in den zwei Gruppen Jiaxing (400.000 Yuan mehr) und Wukang (300.000 Yuan weniger) von den gedruckten Zwischensummen ab (siehe Anhang 13). Dass die streckenweisen Kilometer des Kreises Fenghua um 110.000 Kilometer von der gedruckten Zwischensumme abweichen, gehört zur Kilometerspalte, lag außerhalb des Umfangs dieser Transkription und bleibt ungelöst (siehe Kapitel 5 Abschnitt 4).

• Die provinzielle Verabschiedungsaufzeichnung zur Finanzinstitutionsanpassung des Kreises Deqing von 1933 kann kreisliche Ausführungsarchive nicht ersetzen; die tatsächliche Anpassung muss verifiziert werden.

• Der frühe 82-seitige Entwurf wurde noch nicht absatzweise verglichen; daher behauptet diese Arbeit nicht, bereits sämtliche Forschungsmaterialien jenes Entwurfs zu umfassen.

Wichtigste Gesetze und Forschungsmaterialien

[1] Statistik-Ausschuss des Bauamts der Zhejiang-Provinzregierung: 《浙江省公路统计》(1933), Originaldruckseiten 31–38 (S. 38 ist die gesondert aufgeführte Anhangstabelle der im Bau befindlichen Straßen); digitale Bildhinweise:https://commons.wikimedia.org/wiki/File:NLC511-027032013015344-16332_浙江省公路統計.pdf （Dateiname bereits anhand der Wikimedia-Commons-Bibliographie gegengelesen).

[2] 《浙江民政月刊》(1935) Bd. 5 Nr. 4, Tabellen 7, 8, 15, 16, 29; jeweils mit Originaldruckseitenzahl und statistischem Jahr zitiert. Originaldruck-Scan / original facsimile:https://commons.wikimedia.org/wiki/File:NLC404-01J002066-24536_浙江民政月刊_1935 年 5 卷 4 期.pdf.

[3] 《中华民国浙江省宪法》(1921), historische Transkription, https://zh.wikisource.org/wiki/浙江省憲法；der förmliche Originaldruck muss noch kollationiert werden.

[4] 《中华民国浙江省宪法施行法》(1921), 《浙江省法汇编》 第一辑, Hinweise auf die Originaldruckseiten 22–25; historische Transkription sowie Versionsinformationen: https://zh.wikisource.org/wiki/中華民國浙江省憲法施行法 。

[5] 《中华民国宪法》(in Kraft getreten 1947), offizieller Rechtstext des Präsidialamts der Republik China,https://www.president.gov.tw/Page/284/1241。

[6] Federal Highway Act of 1921, 42 Stat. 212–216, U.S. Government Publishing Office official statute,https://www.govinfo.gov/content/pkg/STATUTE-42/pdf/STATUTE-42-Pg212.pdf.

[7] Richard F. Weingroff, “Clearly Vicious as a Matter of Policy: The Fight Against Federal-Aid,” U.S. Federal Highway Administration,https://www.fhwa.dot.gov/infrastructure/hwyhist04f.cfm.

[8] Leslie Chen, Chen Jiongming and the Federalist Movement: Regional Leadership and Nation Building in Early Republican China (University of Michigan Press, 2000; e-book 2020),https://press.umich.edu/Books/C/Chen-Jiongming-and-the-

Federalist-Movement.

[9] 徐杨：《近代浙江省财政中经济建设支出刍论》，《浙江社会科学》2024 年第 10 期，第 128—136、161 页；第 134 页表 3；DOI:10.14167/j.zjss.2024.10.013。Die offizielle Zeitschriftenverzeichnis- sowie die öffentliche Volltext-PDF wurden geprüft, die ursprünglichen Provinzfinanzbücher von 1927–1936 nicht geprüft.https://zjsh.cbpt.cnki.net/portal/journal/portal/client/paper/99c78da80b96ad4ece7cb5668b18f102

[10] 徐杨：《”国联”调查报告与 20 世纪 30 年代浙江新式交通建设的重估》，《史林》2026 年第 1 期，第 44—53、218 页；das offizielle Zeitschriftenverzeichnis sowie die Zusammenfassung wurden geprüft, der Volltext sowie der ursprüngliche „Völkerbund”-Bericht von 1934 nicht geprüft.https://lwbi.cbpt.cnki.net/portal/journal/portal/client/paper/eb48dd9c8caee4cb83c54faa982fe3d2

[11]《浙江省杭州市自来水公债条例》(1930), historische Artikeltranskription: https://zh.wikisource.org/wiki/浙江省杭州市自來水公債條例 。

[12]《湖南省宪法》(1922), Artikel 1, 4, historische Texttranskription, https://zh.wikisource.org/wiki/湖南省憲法；das 《正式开会通电》(Telegramm zur förmlichen Eröffnung) des Hunan-Provinzparlaments (20. Mai 1922), historische Transkription, https://zh.wikisource.org/wiki/湖南省議會正式開會通電；Originaldruck und Umsetzungsarchive sind noch zu prüfen.

[13]《中华民国宪法》(1923), 擷華印書局-Originaldruck, Originaldruckseiten 12–14, Artikel 32–38, sowie Seiten 35–37, Artikel 127–131, bereits visuell gegengelesen; digitales Bild der Nationalbibliothek https://commons.wikimedia.org/wiki/File:NLC416-11jh007322-56095_中華民國憲法.pdf；Artikel 26 auf der Originaldruckseite 10 ebenfalls bereits visuell gegengelesen; historische Transkriptionsgegenüberstellung https://zh.wikisource.org/wiki/曹錕憲法 。

[14]《四川省宪法草案》(10. März 1923), Artikel 1, 3, 5–8, historische Texttranskription, https://zh.wikisource.org/wiki/四川省憲法草案；der Originaldruck-Entwurf ist noch zu prüfen.

[15] 《政治协商会议宪法草案决议案》(Januar 1946), vier Verfassungsentwurf-Revisionsprinzipien „地方制度” (Lokalsystem), historische Transkription, https://zh.wikisource.org/wiki/政治協商會議憲法草案決議案; unterzeichnetes Original sowie Revisionsaufzeichnungen der verfassungsgebenden Versammlung sind noch zu prüfen.

[16] Hunter v. City of Pittsburgh, 207 U.S. 161 (1907), U.S. Supreme Court; historische Transkription der Gerichtsentscheidunghttps://supreme.justia.com/cases/federal/us/207/161/; official U.S. Reports scan locatorhttps://www.supremecourt.gov/pdfs/USReports/USREPORTS-207_PDFA.pdf (nicht persönlich seitengeprüft).

Die Versionen in den anderen Sprachen (Vereinfachtes Chinesisch, Traditionelles Chinesisch, Englisch, Französisch, Spanisch) sind veröffentlicht.